

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 25/1911 (1913)

**Artikel:** Die Arbeiten und Unternehmungen der Konferenz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-20622>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sammlung des die Schulgesundheitspflege, den Schulhausbau und die Schulmobiliarfrage betreffenden Materials im Auge zu behalten.

Die Ergebnisse der auf Wunsch eines Kantons angehobenen Enquêtes sind jeweilen sämtlichen kantonalen Erziehungsdepartementen zur Orientierung zuzustellen.

§ 5. Der jeweilige Vorsitzende, die Beisitzer und der Sekretär bilden das Bureau der Konferenz. Das letztere ist befugt, zur Orientierung über besondere Fragen Fachmänner beizuziehen.

§ 6. Will sich ein kantonales Erziehungsdepartement über schweizerische Schulfragen Aufschluß verschaffen, so steht ihm das Bureau der Erziehungsdirektorenkonferenz für Sammlung, Aushingabe und Verarbeitung des notwendigen Materials zur Verfügung.

§ 7. Die Ausgaben für die Erziehungsdirektorenkonferenzen (Druckausgaben, Expertisen etc.) werden grundsätzlich durch Beiträge aller beteiligten Erziehungsdepartemente gedeckt, die nach Maßgabe der Wohnbevölkerung der Kantone verteilt werden; in den ersten Jahren des Bestandes der Konferenz kommen hierfür der Vorortskanton und die Kantone, welchen die Beisitzer angehören, auf.

Freiburg, den 27. Juli 1898.

Im Namen der Konferenz,

Der Präsident:

*J. E. Grob.*

Der Sekretär:

*Dr. A. Huber.*

Im Anschluß hieran und in Ausführung dieser Bestimmungen wurde als Vorort bis Frühjahr 1899 Zürich mit J. E. Grob als Präsident bezeichnet, als Beisitzer Dr. J. A. Kaiser-St. Gallen und A. Gavard-Genf, als ständiger Sekretär Dr. A. Huber, Erziehungssekretär in Zürich.

## **B. Die Arbeiten und Unternehmungen der Konferenz.**

Was man sich von der Wirksamkeit der Konferenz der Erziehungsdirektoren bei ihrer Gründung versprochen, hat sie gehalten.

In den 15 Jahren ihres Bestehens hat sie eine reiche Tätigkeit entfaltet. Sie hat eine Reihe von größeren Arbeiten an die Hand genommen und durchgeführt. Es sei in dieser Beziehung vor allem an folgende Fragen von hervorragender Bedeutung erinnert:

Die Subventionierung der Primarschule durch den Bund;

die Erstellung eines schweizerischen Schulatlasses für die Mittelschulen in deutscher, französischer und italienischer Ausgabe und eines Sekundarschulatlasses;

die Subventionierung der schweizerischen Hochschulen;

die Frage der Maturitätsprüfungen an den schweizerischen Mittelschulen;

die Erstellung einer schweizerischen Schulstatistik für die Landesausstellung in Bern 1914 und die übrige jährliche Berichterstattung über das Unterrichtswesen der Schweiz (Unterrichtsjahrbuch, deutsch und französisch).

Diesen größeren Aktionen reiht sich eine ganze Reihe von Fragen mehr sekundärer Natur an, die von der Konferenz im Laufe der anderthalb Jahrzehnte ihres Bestandes angeregt, behandelt und zum größten Teil erledigt worden sind.

Die einzelnen von ihr behandelten Geschäfte, sowie die Art der Erledigung mögen in den nachstehenden Ausführungen kurz skizziert werden.

### **I. Die Primarschulsubvention des Bundes und die mit ihrer Verwendung zusammenhängenden Fragen.**

Es ist schon oben (Seiten 6—9) auseinandergesetzt worden, daß die Frage der Primarschulsubvention des Bundes der direkte Anlaß für die Gründung der Konferenz gewesen ist.

In Fortsetzung des dort Gesagten ist kurz folgendes zu bemerken:<sup>1)</sup>

Der auf Grund der Beratungen in den vier ersten Sitzungen der Konferenz bereinigte Entwurf einer Eingabe an die Bundesbehörden wurde durch den Regierungsrat des Kantons Zürich sämtlichen Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellt. Neunzehn Regierungen sprachen sich grundsätzlich für das Projekt aus, sechs antworteten in ablehnendem Sinne (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Waadt). Die mit dem Entwurf einverständlichen Regierungen stellten denselben am 15. April 1898 gemeinsam

---

<sup>1)</sup> Wer über die ganze Entwicklung der Frage sich näher orientieren will, sei auf die einleitenden Arbeiten in folgenden Bänden des Jahrbuches des schweizerischen Unterrichtswesens verwiesen:

1901: Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention, 51 Seiten, von Dr. E. Klöti in Zürich.

1902: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention für das Jahr 1903, 68 Seiten.

1904: Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund 1905, 18 Seiten.

1910: Die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule, 28 Seiten.

dem Bundesrat und der Bundesversammlung zu und verbanden damit das Gesuch, es möchte die Beratung desselben derart gefördert werden, daß er schon in der nächsten Session der Bundesversammlung zur Behandlung kommen könne.

In der zitierten Arbeit von Dr. Klöti: „Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“ im Unterrichtsjahrbuch 1901 sind die einzelnen Schritte, welche die Erziehungsdirektorenkonferenz als solche und ihre Mitglieder in den eidgenössischen Räten getan, skizziert.

Jene Darstellung schließt im wesentlichen ab mit der Volksabstimmung<sup>1)</sup> über den neuen Art. 27<sup>bis</sup> der Bundesverfassung. Auf Grund des entschieden zustimmenden Ergebnisses der Volksabstimmung unterbreitete der Bundesrat am 11. Dezember 1902 den eidgenössischen Räten eine Botschaft mit einem Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“. <sup>2)</sup> Der Entwurf wurde in den eidgenössischen Räten angenommen; am 7. Juli 1903 hat der Bundesrat die Veröffentlichung des Gesetzes beschlossen, und es ist dann am 8. Juli publiziert worden. Die Referendumsfrist verfloß unbenutzt am 6. Oktober 1903, worauf das Gesetz am 9. Oktober 1903 in Kraft erklärt wurde. <sup>3)</sup> Auf Wunsch des eidgenössischen Departements des Innern hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sodann am 24. November 1905 den Entwurf für eine „Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903“ eingereicht, der die Grundlage für die Vorlage des eidgenössischen Departements des Innern an den Bundesrat bildete, und im wesentlichen durch den letztern in seinem Erlaß vom 17. Januar 1906 angenommen worden ist. <sup>4)</sup>

Seitdem ist die Ausrichtung der Bundesbeiträge an das Primarschulwesen auf Grund dieser Bestimmungen erfolgt. <sup>5)</sup>

Die Bundesbeiträge haben dem Ausbau des Primarschulwesens in den Kantonen reiche Förderung gebracht. Doch regte sich bald der Wunsch, sie zu erhöhen, und zwar ging die erste Anregung hiezu vom Schweizerischen Lehrerverein und dem Lehrerverein der romanischen Schweiz aus, welche ersterer sich am 16. August 1907,

---

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1902, V, 811, Botschaft vom 11. Dezember 1902.

<sup>2)</sup> Bundesblatt 1902, V, 811.

<sup>3)</sup> A. S. n. F., XIX, 709.

<sup>4)</sup> Vergleiche darüber: „Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund“ im Jahrbuch 1904, Seiten 35—52.

<sup>5)</sup> Zusammenstellungen über die Verwendung der Bundessubvention an die Primarschule siehe in den einzelnen Jahrgängen des Unterrichtsjahrbuches, sodann eine solche über die Jahre 1903—1910 im Jahrbuch 1910, Seiten 26—28.

der letztere am 18. August 1907 mit ihren Eingaben an die Erziehungsdirektorenkonferenz wendeten.

In der Tagung der Konferenz vom 16. Juni 1908 in Bern ist dann eine einläßliche Eingabe an die Bundesbehörden um Verdopplung der Bundessubvention beschlossen worden. Vorher schon hatten in der Bundesversammlung 55 Mitglieder des Nationalrates und 25 Mitglieder des Ständerates am 3. Dezember 1907 folgende Motion eingebracht:

„Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die Unterstützung der öffentlichen Primarschule erhöht und zu diesem Zwecke das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 revidiert werden sollte.“

Sie wurde am 8. April 1908 im Ständerat durch Dr. Schultheß-Brugg, am 25. Juni 1908 im Nationalrat durch F. Fritschi-Zürich begründet. Der Bundesrat hat in seiner Beantwortung sich der Motion gegenüber freundlich verhalten, wenn er auch durch den Vorsteher des Finanzdepartements, Bundesrat Comtesse, erklären ließ, daß vorerst andere große Aufgaben, die unmittelbar vor ihrer gesetzgeberischen Erledigung stehen, zu einem Abschluß gebracht werden müssen: so die Durchführung der Militärorganisation, Gehaltsaufbesserung für die Bundesbeamten, Kranken- und Unfallversicherung. Unter diesem Vorbehalt dürfe der Schulsubvention die Priorität eingeräumt werden, und in diesem Sinne nehme der Bundesrat die Motion zur Prüfung und Berichterstattung entgegen. Ein Bericht des Bundesrates liegt darüber bis zur Stunde den eidgenössischen Räten noch nicht vor.

Die Frage der Erhöhung der Subvention hat seitdem die Konferenz neuerdings und wiederholt beschäftigt, nämlich in den Sitzungen vom 25. Oktober 1911 in Liestal und am 2. März 1912 in Luzern, nachdem in der denkwürdigen Abstimmung vom 4. Februar 1912 das Schweizervolk das Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung angenommen hatte. Der in der Luzerner Tagung der Konferenz gefaßte Beschluß ging dahin, es sei mit der Verfolgung des Gedankens der Primarschulsubvention nicht bis zum Inkrafttreten des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1914 zuzuwarten, sondern dem Bundesrate als Wunsch der Konferenz auszusprechen, der Bund möchte nach dem Versicherungswerke die Frage einer Erhöhung der Primarschulsubvention ihrer Lösung entgegenführen und den eidgenössischen Räten mit Beförderung die in Aussicht gestellte Vorlage unterbreiten.

\* \* \*

Im Zusammenhange mit der Gesetzgebung über die Primarschulschubvention des Bundes hatte sich die Konferenz mit einer Reihe weiterer Fragen zu befassen, die ihr durch das eidgenös-

sische Departement des Innern zur Vernehmlassung unterbreitet worden sind. Sie betreffen die

*Erweiterung der Verwendungszwecke der Primarschulsubvention des Bundes.*

a) Verwendung der Bundessubvention für die Bergschulen.

In einer Eingabe vom 8. Juli 1907 hat der Schweizerische alpwirtschaftliche Verein an den Bundesrat das Gesuch gestellt, es möchte eine größere Quote der Schulsubvention zur Schaffung und Vermehrung von Elementarschulen im Gebirge verwendet werden als bisher. Dadurch könnte u. a. bis zu einem gewissen Grade der stetig fortschreitenden Entvölkerung vieler Alpentäler mit ihren großen volkswirtschaftlichen Schädigungen begegnet werden.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat in ihrer am 30. September 1909 in Schaffhausen abgehaltenen Sitzung ihr Gutachten wesentlich in folgendem Sinne abgegeben:

Die Kantone sind frei, die Bundessubvention innerhalb der durch Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Primarschulsubvention gezogenen Grenzen zu verwenden. Im Laufe der Jahre sind wachsende Beträge für die Errichtung neuer Lehrstellen, Bau von Schulhäusern, Fürsorge für Nahrung und Kleidung von Schulkindern in den Berggegenden aufgewendet worden. Damit wurde zweifellos erreicht, daß die in der Schulstatistik pro 1894 angegebenen Ziffern betreffend weite Schulwege nicht mehr zutreffen, sondern daß die Verhältnisse gegenüber früher wesentlich bessere geworden sind. Vieles bleibt trotz aller Anstrengungen der Bergkantone noch zu tun und das Bestreben zur Abhülfe darf nicht erlahmen.

Art. 4, Lemma 3, des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 gewährt in Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell i. Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung zum Einheitssatz von 60 Rappen. Diese „Bergzulage“ ist seinerzeit in der Meinung vorgesehen worden, daß die Kantone damit den Besuch gerade der Bergschulen mit schwierigen Schulwegverhältnissen tunlichst zu verbessern trachten. Es dürfte daher am Platze sein, wenn der Bundesrat gelegentlich auf den Zweck der erwähnten Zulage hinweisen würde; eventuell könnte auch die Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 im angedeuteten Sinne ergänzt werden.

Die Konferenz anerkennt übrigens ausdrücklich, daß die einzelnen Kantone bis jetzt alle Anstrengungen gemacht haben, um den bezeichneten Übelständen zu begegnen.

b) Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung von öffentlichengemeinnützigen Erziehungsanstalten für anormale, arme und verwahrloste Kinder.

Der schweizerische Armenerzieherverein und die schweizerische Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher verlangten in ihren Eingaben an das eidgenössische Departement des Innern vom 4. November 1908 beziehungsweise vom 30. Dezember 1908 die Erweiterung der Verwendungszwecke der Primarschulsubvention.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. Oktober 1909 auf Grund der Beratung in der Tagung in Schaffhausen am 30. September 1909 hielt die Konferenz dafür, die anhängig gemachten Fragen seien am besten gleichzeitig mit der bereits bei den Bundesbehörden liegenden Eingabe betreffend die Verdoppelung der Primarschulsubvention des Bundes zu erledigen. Zur Sache selber bemerkte sie unter anderem: Es ist ein starkes Bedürfnis für eine möglichst weitgehende Fürsorge für körperlich, geistig und sittlich anormale Kinder vorhanden. Es muß ihm mit der Zeit ein Genüge geleistet werden, insbesondere, da ja auch das neue schweizerische Zivilgesetzbuch hierfür eine zwingende Verpflichtung aufstellt. Es darf im übrigen konstatiert werden, daß sich die Kantone von Jahr zu Jahr in wachsendem Maße der in Frage stehenden Kinder annehmen. Daß dies stets mehr geschehe, ist wünschbar, ja notwendig. Ein Teil der aufzuwendenden Mittel sollte aus der Bundessubvention flüssig gemacht werden können, und es dürfte daher den in beiden Eingaben geäußerten Wünschen Folge gegeben werden. Dieser Zweck kann aber nicht auf dem Wege einer extensiven Interpretation von Artikel 2, Ziffer 9, des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 erreicht werden. Denn Ziffer 9 bezeichnet als Verwendungszweck lediglich die „Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht“, sofern die Erziehung in staatlichen Anstalten geschieht. Sollten daher weitere Kategorien unglücklicher Kinder des Segens der Bundessubvention teilhaftig werden, so müßte die gesetzliche Grundlage hierfür erst geschaffen werden, indem Ziffer 9 revidiert würde und z. B. folgende Fassung erhielte:

„Erziehung schwachsinniger, anormaler, verwahrloster oder sonstwie unglücklicher Kinder in staatlichen oder vom Staate subventionierten Anstalten.“

Würde dieser Vorschlag beliebt, so wäre damit die Auffassung der Erziehungsdirektorenkonferenz angenommen, welcher sie schon im Entwurf vom 24. November 1905 zu einer Vollziehungsverordnung zum Primarschulsubventionsgesetz Ausdruck verliehen hat.

c) Verwendung der Schulsubvention für die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes.

In einer Eingabe vom Juni 1903 an sämtliche Kantonsregierungen wünscht der Zentralvorstand des Schweizerischen gemein-

nützigen Frauenvereins, daß ein Teil der Primarschulsubvention des Bundes für die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend in der Volksschule verwendet werde. Die Petition erachtet nämlich die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der obersten Volksschulklasse als dringend notwendig und hält sie auch für möglich.

Das Bureau beantragte der Konferenz, vom Eingang der Eingabe Notiz zu nehmen und bemerkte, daß eine Verwendung der Primarschulsubvention für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Volksschule, auch wenn derselbe als obligatorisches Fach in den Organismus derselben eingefügt würde, nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes ausgeschlossen sei. Die Zweckbestimmungen, für welche die Subvention verwendet werden darf, sind dort im einzelnen aufgeführt. Eine Beanspruchung der Bundessubvention zu dem angegebenen Zwecke erscheint um so weniger angezeigt, als der Bundesbeschluß betreffend die Förderung der hauswirtschaftlichen Bildung vom Jahre 1895 ganz erhebliche Mittel für die letztere zur Verfügung stellt. Die Konferenz stimmte am 20. Oktober 1903 in Solothurn dieser Auffassung zu.

\* \* \*

Die Primarschulsubvention und die mit ihr zusammenhängenden Fragen haben die Konferenz, abgesehen von den vier ersten Sitzungen im Jahre 1897, sehr oft in Anspruch genommen, so 1900 in drei Sitzungen in St. Gallen und Bern, 1901 in Genf, 1902 in Basel und Bern, 1903 in Solothurn, 1904 in Aarau, 1905 in Solothurn und Zürich, 1908 in Luzern, 1909 in Schaffhausen, 1911 in Liestal und 1912 in Luzern.

## **2. Die Subventionierung der kantonalen Hochschulen durch den Bund.**

Diese Frage hat die Konferenz in einer ganzen Reihe von Sitzungen von 1903—1908 beschäftigt, so 1903 in Solothurn, 1904 in Aarau, 1905 in Solothurn, 1906 in Bern und Heiden, 1907 in Lausanne und 1908 nochmals kurz in Sarnen.

In einer Denkschrift vom 14. November 1906, die infolge der abschließenden Beratungen an der Tagung in Heiden am 11. September 1906 beschlossen worden ist, hat sie bei den eidgenössischen Räten das Gesuch gestellt, es möchte den sieben Kantonen mit Hochschulen eine jährliche Bundessubvention von mindestens einer halben Million Franken verabfolgt werden.<sup>1)</sup> Der Initiant in dieser Angelegenheit war Ständerat Dr. A. Locher, der gegenwärtige zürcherische Erziehungsdirektor.

---

<sup>1)</sup> Vergleiche darüber die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch 1903: Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund, von Dr. A. Locher-Zürich. 40 Seiten.

Die Konferenz hat damit das bereits im Jahre 1888 von einer Anzahl Kantonsregierungen gestellte Ansuchen wieder aufgenommen, „die Bundesbehörden möchten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Artikel 27 der Bundesverfassung im Sinne einer Unterstützung der kantonalen Universitäten und Akademien von seiten des Bundes zur Ausführung zu bringen“.

Die Eingabe vom 14. November 1906 stellt sich auf den Standpunkt, die Idee einer eidgenössischen Universität lasse sich nicht verwirklichen, ebenso sei es nicht angängig, direkt die Auflösung der Eidgenössischen technischen Hochschule und der Universitäten in Fachschulen zu versuchen, wie es schon vorgeschlagen worden sei.

Die konstitutionelle Seite der Frage wurde als gelöst betrachtet, nachdem der Nachweis geleistet war, daß unter den „Anstalten“, welche der Bund zu unterstützen befugt ist, die Universitäten der Kantone inbegriffen sind.<sup>1)</sup> Es wurde auch darauf hingewiesen, daß sich der Bund der Förderung der gewerblichen, industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen Berufsbildung und der hauswirtschaftlichen und beruflichen Ausbildung des weiblichen Geschlechtes in tatkräftiger Weise angenommen habe; es dürfte daher als geboten erachtet werden, daß neben der Volksschule, die vom Jahre 1903 an der Bundesfürsorge teilhaftig geworden sei, dieselbe auch auf die rein wissenschaftliche Ausbildung und ihre Institute erstreckt werden möchte.

Die bestehenden Hochschulen Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Zürich<sup>2)</sup> haben allgemein schweizerischen Charakter, denn die Frequenz der Schweizer aus anderen Kantonen ist zusammen größer als die Frequenz der Angehörigen der Universitätskantone. Immerhin übersteigt auch jetzt noch der Besuch unserer Hochschulen durch Ausländer die Ziffer der Schweizer Bürger. Die Hochschulkantone bringen mit ihrer jährlichen Ausgabe von 4—5 Millionen Franken für diese Anstalten tatsächlich dem ganzen Lande, auch den andern Kantonen, bedeutende Opfer, ohne daß sie dafür die geringste Gegenleistung erhalten.

Gemäß dem der Eingabe beigefügten Gesetzesentwurf sollte die Bundessubvention nicht an die Stelle bisheriger kantonalen Leistungen treten, sondern dieselben ergänzen. Die Kantone hätten dem Bunde in Analogie zu den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule Rechnung abzulegen über die Verwendung der Beträge. Die Eingabe schließt mit den Worten: „Die Berücksichtigung unseres Begehrens dürfte dem Bunde auch deshalb nicht schwer fallen, weil die Unterstützung der veterinär-medizinischen Studien und Institute ihm schon auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirt-

<sup>1)</sup> Vergl. Dubs: „Öffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft“, II. Teil, Seite 241.

<sup>2)</sup> Hier wäre eventuell auch die neue Handelshochschule St. Gallen beizufügen.

schaft durch den Bund vom 22. September 1893 möglich ist und er durch die Subventionierung der an der Universität Zürich<sup>1)</sup> eingerichteten handelswissenschaftlichen Disziplinen die eidgenössische Unterstützung kantonaler Hochschulen bereits in anerkannter Weise hat zur Tatsache werden lassen.“

Die Eingabe der Erziehungsdirektorenkonferenz ist bis Ende September 1912 ohne Antwort von seiten der Bundesbehörden geblieben.

### 3. Die Erstellung eines schweizerischen Schulatlasses.<sup>2)</sup>

Bis zum Jahr 1872 war die Schweiz für den Bezug von Schulatlanten vollständig auf das Ausland angewiesen. Mit der Herausgabe des Wettsteinschen Schulatlasses schuf der Kanton Zürich ein individuelles Geographielehrmittel, das durch die Einführung in einer ganzen Anzahl von Kantonen rasch die Bedeutung eines schweizerischen Lehrmittels erlangte. Die Publikation dieses Atlases war seinerzeit ein methodisches Ereignis, nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Ausland; denn Wettstein war der erste, der einen Schulatlas mit einer guten, wohldurchdachten Einführung in die Kartographie einleitete, und hierbei auch auf die Kurvenkarte Rücksicht nahm. In andern Punkten aber wurde dieser Atlas im Laufe der Zeit von ausländischen, besonders deutschen Produkten überholt; es gilt dies ganz besonders von der Darstellung des Terrains, der klimatischen, wirtschaftlichen und auch politischen Verhältnisse. Als es sich dann anfangs der zweiten Hälfte der neunziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts für den Kanton Zürich um eine vollständige Neubearbeitung des Wettsteinschen Schulatlasses, sowie des Leitfadens für den geographischen Unterricht an Sekundarschulen handelte, trat in Lehrerkreisen der Gedanke der Erstellung dieser Lehrmittel in Verbindung mit andern deutschsprechenden Kantonen kräftig in den Vordergrund.

Eine direkte Anregung hierzu bei der zürcherischen Erziehungsdirektion ging von Dr. August Aeppli in Zürich und von der topographischen Anstalt J. Schlumpf in Winterthur aus.

Da unterdessen im Jahre 1897 die Erziehungsdirektoren sämtlicher schweizerischen Kantone wiederholt zu Sitzungen zusammengetreten waren, so lag es nahe, in einer für das Jahr 1898 in Freiburg in Aussicht genommenen Tagung die Atlasfrage auf einen breiteren, auf schweizerischen Boden zu stellen. Die Erstellung

<sup>1)</sup> Nun (1912) bestehen vom Bunde unterstützte handelswissenschaftliche Abteilungen an den Universitäten Zürich, Bern, Freiburg, Lausanne, Neuenburg und die Handelshochschule St. Gallen.

<sup>2)</sup> Vergleiche darüber die einleitende Arbeit im Jahrbuch des schweizerischen Unterrichtswesens pro 1906, Seiten 1—62: Der schweizerische Schulatlas, mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1908.

eines schweizerischen Schulatlasses wurde denn auch auf die Traktandenliste der Sitzung vom 27. Juli 1898 in Freiburg gesetzt und den Mitgliedern ein einläßliches Memorial des Sekretariates unterbreitet. Die Idee fand im Schoße der Konferenz günstige Aufnahme, und sie bezeichnete eine Kommission mit der weiteren Prüfung der Frage, die sich durch Fachmänner ergänzte. Auf Grund eines Berichtes dieser vorberatenden Kommission faßte die Konferenz in ihrer Sitzung vom 19. April 1899 in Zürich folgende Beschlüsse:

- „a) Die Konferenz der Erziehungsdirektoren beschließt die Erstellung eines Schulatlasses für die Oberstufe, d. h. für den Gebrauch an Lehrerseminarien, Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen etc., eventuell auch an den Hochschulen.
- b) Sie ernennt zur Ausführung dieses Beschlusses eine Spezialkommission von 5—7 Mitgliedern, in welcher die Konferenz durch 1—2 Mitglieder vertreten sein soll.

Als Delegierte der Konferenz werden bezeichnet: Regierungsrat Dr. Gobat und der ständige Sekretär Dr. A. Huber.

- c) Die übrigen Mitglieder der Spezialkommission sollen durch das Bureau der Konferenz ernannt werden.
- d) Aufgabe der Spezialkommission ist, das Inhaltsverzeichnis festzusetzen, Probeblätter ausarbeiten zu lassen und die technischen Fragen in Beziehung auf Format, Terraindarstellung etc. zu lösen.
- e) Der Spezialkommission wird für ihre Vorarbeiten ein Kredit von Fr. 2500 eröffnet, welcher Betrag auf die einzelnen Kantone nach ihrer Wohnbevölkerung repartiert wird.
- f) Das Bureau der Konferenz erhält den Auftrag, nach Erstellung der eidgenössischen Schulwandkarte mit den Bundesbehörden in Unterhandlung zu treten betreffend die Herstellung eines Schülerhandkärtchens der Schweiz.“

Damit war die Grundlage geschaffen, auf welcher weitergearbeitet werden konnte. Es wurde eine Redaktionskommission bestellt, das Programm beraten, Erhebungen betreffend den mutmaßlichen Absatz des Werkes veranstaltet, ein Pflichtenheft für den Übernehmer ausgearbeitet, worüber der Erziehungsdirektorenkonferenz an der St. Galler Tagung vom 24. Juli 1900 referiert wurde. Auf Grund eines Referates von Regierungsrat Dr. A. Gobat in Bern faßte die Konferenz folgende Beschlüsse:

1. Die Erziehungsdirektorenkonferenz übernimmt die Erstellung und Herausgabe des Atlasses.
2. In ihrem Namen wird das Unternehmen im Einverständnis mit den betreffenden kantonalen Regierungen von den Erziehungsdirektionen der drei Kantone Zürich, Bern und Genf durchgeführt und die Vertreter der drei genannten Erziehungsdepartemente zusammen mit dem Konferenzsekretariate als

Delegation der Konferenz bestimmt. Das Präsidium wird Regierungsrat Dr. Gobat übertragen.

3. Die Redaktionskommission für den schweizerischen Schulatlas wird aus sieben Mitgliedern bestellt, wovon fünf durch die Konferenz und je eines durch den Schweizerischen Lehrerverein und die Société pédagogique de la Suisse romande bestimmt werden.
4. Die Wahl der fünf von der Konferenz zu bestimmenden Mitglieder fällt auf die folgenden Namen:

Professor Dr. Aug. Aepli in Zürich,  
Direktor Leo Held in Bern,  
Seminarlehrer G. Stucki in Bern,  
Professor W. Rosier in Genf,  
Professor Dr. J. Früh in Zürich.

Die Abgeordneten des Schweizerischen Lehrervereins und der Société pédagogique de la Suisse romande ernannten als ihre Vertreter in der Redaktionskommission, ersterer Rektor Dr. Edwin Zollinger in Basel, letztere Seminardirektor François Guex in Lausanne.

5. Die Wahl der Experten für die technische Kommission soll erst später vorgenommen werden.
6. Die vom Vertreter des Kantons Tessin gemachte Anregung, es möchte auch eine italienische Ausgabe des Atlases erstellt werden, wird der bestellten Delegation zur Prüfung überwiesen.

Damit war festgestellt, daß die Konferenz die Erstellung des schweizerischen Schulatlases selbst an die Hand nehme und durchführen werde, und daß sie auch den Verlag übernehme. Mit Rücksicht auf die Frage der Eintragung ins Handelsregister beauftragte die Konferenz sodann die Vertreter der Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern und Genf, sie möchten die Angelegenheit von sich aus, aber im Auftrage der Konferenz weiter verfolgen. Die Konferenz beschloß, nach Einholung der Genehmigung der einzelnen kantonalen Regierungen, auch ein allfälliges aus der Herstellung des Atlases sich ergebendes Defizit zu übernehmen; auf der andern Seite sollte ihr auch ein Reingewinn zukommen.

Die Verlegerschaft wurde gemäß dem Pflichtenheft gebildet aus den Erziehungsdirektionen der Kantone Bern, Zürich, Genf und dem Konferenzsekretariat.

Der Atlas wurde sodann zur Konkurrenz ausgeschrieben und nach Einsicht eines einstimmigen Gutachtens einer Expertenkommission die Erstellung des Werkes an die Firma Topographische Anstalt J. Schlumpf in Winterthur vergeben.

Am 23. November 1902 wurde der Übernahmevertrag mit J. Schlumpf definitiv abgeschlossen und nachher mit der Arbeit begonnen.

Das Fortschreiten der Arbeiten am Schulatlas zeigte, daß es notwendig sei, den ursprünglich vorgesehenen Kredit von zirka Fr. 170,000 wesentlich zu erhöhen. Einmal sollte der Atlas ein Lehrmittel allerersten Ranges werden, und sodann wurde auch ein besseres Papier, als es ursprünglich in Aussicht genommen war, für notwendig erachtet. So mußte denn die Delegation damals für den Schulatlas mit einer Gesamtausgabe von rund Fr. 200,000 rechnen, und damit mußte der Preis des einzelnen Exemplares wesentlich erhöht beziehungsweise auf Fr. 7—9 gestellt werden, d. h. auf die nämliche Preishöhe, wie sie zurzeit für die in der Schweiz in bedeutender Anzahl abgesetzten Schulatlanten aus Deutschland besteht. Auch wenn ein Atlas in reduziertem Umfange (60—80 Seiten) erstellt werden wollte, so hätte für denselben noch mit einem Preise von Fr. 4 per Exemplar gerechnet werden müssen.

Das waren aber zu hohe Ansätze für ein Schülerlehrmittel, das auch Gemeingut unseres Volkes werden sollte. Diesem Gefühle konnte sich weder die Delegation der Erziehungsdirektorenkonferenz, noch diese letztere selbst verschließen. Trotzdem das Atlasunternehmen ursprünglich als ein ausschließliches Unternehmen der Kantone gedacht war, so kam man im Schoße der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wieder auf den schon bei den Vorbereitungen des Werkes geäußerten Gedanken zurück, es möchte der Bund um seine Mithilfe bei der Durchführung des nationalen Werkes angegangen werden. Die Konferenz ging denn auch in dieser Weise vor. Auf Grund einläßlicher Eingaben der Konferenz bewilligte dann die Bundesversammlung am 28. März 1906<sup>1)</sup> einen Beitrag von Fr. 100,000, woran u. a. die Bedingung geknüpft wurde, daß dem Bunde das Verfügungsrecht über die Platten mit den Originalzeichnungen des Atlases zustehe.

Diese Subvention machte es möglich, die Arbeiten wieder zu beschleunigen, nachdem die Topographische Anstalt J. Schlumpf in Winterthur bis dahin in der Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein langsameres Tempo angeschlagen hatte. Es wurden ihr auch vertragliche Erleichterungen in der Weise gewährt, daß auf dem Wege einer im Sinne des Entgegenkommens gehaltenen Revision des Übernahmevertrages der Firma, die sich in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Kartographia Winterthur A.-G.“ umwandelte, durch die Verlegerschaft die Lieferung des Atlaspapiers und die Erstellung des Einbandes abgenommen wurde.

In der Folgezeit zeigte sich übrigens, daß die Firma „Kartographia Winterthur A.-G.“ trotz weitesten Entgegenkommens von seiten der Delegation ihren vertraglichen Pflichten nur mit Mühe nachkommen konnte. Sie machte der Delegation glaubhaft, daß sie sich in ihrer Übernahmeofferte sehr zu ihren Ungunsten verrechnet habe. Die Delegation und mit ihr die Erziehungsdirektoren-

<sup>1)</sup> O. S. XXII. 149.

konferenz fand, daß aus Gründen der Billigkeit und aus freiem Ermessen ein Zuschuß zur Vertragssumme geleistet werden dürfte, und zwar in larger Weise ausgemessen im Betrage von Fr. 70,000 bis 80,000. Die Konferenz wendete sich daher mit einem Gesuch an die Bundesbehörden, sie möchten eine zweite Subvention von Fr. 100,000 bewilligen. Es hatte hiebei die Meinung, daß daraus, über die Nachsubvention von Fr. 70,000—80,000 hinaus, noch eine italienische Ausgabe des Mittelschulatlases erstellt werden solle, nachdem die Herausgabe der deutschen und französischen Ausgabe des Werkes gesichert war.

Im Frühjahr 1911 wurde die zweite Bundessubvention von Fr. 100,000 bewilligt und davon ein Betrag von Fr. 70,000 als Aufbesserung der Vertragssumme an die Firma „Kartographia Winterthur A.-G.“ ausbezahlt. Leider konnten hierauf die Verhältnisse mit der letztern nicht in einer zufriedenstellenden Weise gelöst werden, so daß schließlich die Einleitung eines Prozesses gegen die Firma zur Sicherung des Eigentumsrechtes an den Steinen und Platten des Atlases für die Delegation unvermeidlich war. Die Delegation hat einen absolut zuverlässigen Rechtsboden; doch glaubte sie trotzdem noch Hand dazu bieten zu sollen, eine Verständigung auf friedlichem Wege zu erreichen, da das Werk doch im großen und ganzen in befriedigender Weise, wenn auch nach vielen Mühen und Enttäuschungen, zu Ende geführt worden war.

Die Atlasfrage hat die Erziehungsdirektorenkonferenz in allen Sitzungen seit dem Jahre 1898 und natürlich auch ihre Organe (Delegation, Redaktionskommission, technische Subkommission) zum Teil in bedeutendem Maße beschäftigt.

Die Leitung der Delegation hatte bis zum Jahre 1911 Regierungsrat Dr. A. Gobat-Bern und seither sein Nachfolger in der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Nationalrat E. Lohner, denen für ihre Hingebung um das Zustandekommen des großen nationalen Werkes ungeteilte Anerkennung zu zollen ist. Dasselbe gilt auch für die weiteren Vertreter in der Delegation, die Erziehungsdirektoren des Kantons Zürich, die Regierungsräte Dr. A. Locher (1899 bis 1905 und wieder seit 1911), und H. Ernst, (1905—1911) und den Erziehungsdirektor des Kantons Genf, Dr. W. Rosier, der ursprünglich als Professor der geographischen Wissenschaften an der Hochschule Genf und nach seinem Eintritt in den Staatsrat des Kantons Genf als Mitglied der Delegation und Präsident der französischen Übersetzungskommission dem Unternehmen seit dem Jahre 1899 ununterbrochen seine wertvollen Dienste zur Verfügung gestellt hat.

Durch die unablässige Arbeit der Konferenz und ihrer Organe ist nun ein Werk geschaffen worden, das dem Schweizer Namen Ehre macht und der schweizerischen Schule ein ausgezeichnetes und billiges Lehrmittel zur Verfügung stellt. Insbesondere ist der schweizerische Charakter des Werkes hervorzuheben; es ist mit

der materiellen und moralischen Beihülfe des Bundes und der 25 Kantone und Halbkantone ins Leben gerufen worden. Die Kantone der deutschen, französischen und italienischen Schweiz haben sich vereinigt, um den Atlas herauszugeben, und er verdient von diesem Gesichtspunkte aus als nationales Werk besondere Beachtung.

Den schweizerischen Schulen sind nun durch das Zusammengehen der Erziehungsdirektorenkonferenz mit den Bundesbehörden auf das Jahr 1911/12 zur Verfügung gestellt worden:

1. Der Mittelschulatlas von 136 Seiten in:

- a) einer deutschen Auflage von rund 18,000 Exemplaren,
- b) einer französischen Auflage von rund 8000 Exemplaren.

Eine italienische Ausgabe von rund 2000 Exemplaren ist in den Farben bereits vorgedruckt; es sind nur noch die Schriftplatten zu erstellen und die Schrift einzudrucken. Eine Kommission hat die Vorarbeiten hiefür beinahe abgeschlossen, und es kann nun mit der Gravur begonnen werden.

2. Außerdem ist als Auszug aus dem Mittelschulatlas von 136 Seiten im Jahre 1911 ein sogenannter Sekundarschulatlas von 88 Seiten erschienen in einer Auflage von 24,000 Exemplaren.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz wird nun im Zusammengehen mit den Bundesbehörden dafür Sorge zu tragen haben, daß das Werk im Sinne der Vervollkommnung ausgebaut und auf der Höhe gehalten wird und der Schule und der Bevölkerung immer bessere Dienste leistet.

#### **4. Die Erstellung einer Sammlung von typischen Schulhausbauplänen nebst Kostenberechnungen.**

In der am 24. Juli 1900 in St. Gallen abgehaltenen Konferenz wurde nach einem Referat des Sekretariates und auf die Voten von Dr. Kaiser, Bay, Dr. Käppeli und Dr. Gobat hin beschlossen, das Bureau möge die Frage einer Sammlung typischer Schulhausbaupläne samt zugehörigen Kostenberechnungen weiter verfolgen und bezüglich Bericht und Antrag eventuell unter Benutzung der Erfahrungen des Auslandes einbringen. Das Sekretariat sammelte in der Folge über diese Frage eine Reihe von Materialien und es ist darüber in den folgenden Konferenzen Bericht erstattet worden. Mit Rücksicht auf die bedeutenderen Fragen der Primarschulsubvention des Bundes und die Erstellung des schweizerischen Schulatlasses und auch im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen der Herausgabe einer Sammlung von Schulhausbauplänen blieb die Frage während Jahren ruhen.

Im Jahre 1904 hat das Präsidium Veranlassung genommen, den mit den Vorarbeiten betrauten Sekretär an den I. internationalen Kongreß für Schulhygiene, der vom 4. bis 9. April 1904 in

Nürnberg stattgefunden hat, abzuordnen, damit er sich insbesondere mit den Fragen des Schulhausbaues beschäftige. Das Sekretariat hat in der Hauptsache den Verhandlungen in der Sektion A des Kongresses, „Schulhausbau“, von Anfang bis zum Ende beigewohnt und in einem Referat auch die Wünschbarkeit der Erstellung von Sammlungen von Schulhausbauplänen für jedes einzelne Land befürwortet. Folgender von ihm gestellte Antrag ist dann in Nürnberg in einer Hauptversammlung zum Beschluß erhoben worden:

I. Es wird als in hohem Grade wünschenswert bezeichnet, daß bis zum nächsten Kongreß die Frage geprüft und Antrag gestellt werde, ob nicht für die einzelnen Länder besondere Sammlungen von Schulhausbauplänen erstellt werden sollten, wobei hauptsächlich typische Landschulhäuser zu berücksichtigen wären. Diesen Plänen sollen jeweils auch die summarischen Kostenberechnungen beigegeben werden.

II. Zur Inangriffnahme und Förderung der nötigen Vorarbeiten wird eine Kommission von drei Mitgliedern bestellt.

Die bedeutenden finanziellen Konsequenzen, die mit der Erstellung dieses Werkes verbunden wären, haben die Konferenz bis jetzt davon abgehalten, die Frage tatkräftig weiter zu verfolgen.

\* \* \*

Die Frage ist neuerdings wieder ins Rollen gebracht worden durch die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, die in einer am 10. August 1911 in Bern abgehaltenen Expertenkonferenz betreffend die Erstellung einer schweizerischen Schulstatistik den Wunsch aussprechen ließ, es möchte aus dem Statistik-kredite eine Summe von Fr. 20,000 ausgeschieden werden, um daraus ein Werk über den Schulhausbau in der Schweiz zu erstellen. Die Anregung fand damals günstige Aufnahme, doch hielt man dafür, es sollte bei den Bundesbehörden ein Spezialkredit nachgesucht werden. Seitdem haben sich mit der genannten Gesellschaft der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein und der Bund schweizerischer Architekten zur Erreichung des Zieles zusammengetan.

Es ist an die Erziehungsdirektorenkonferenz die Anfrage gestellt worden, ob sie sich an der Herausgabe eines solchen Werkes beteiligen wolle und es ist gleichzeitig der Entwurf einer Vereinbarung zwischen den interessierten Vereinigungen vorgelegt worden, der die Art der gemeinsamen Tätigkeit der letzteren vorsieht. Schließlich wird noch ein generelles Programm über das Werk vorgelegt. Dem Wortlaut der Vereinbarung ist zu entnehmen, daß bei den Bundesbehörden ein Beitrag von Fr. 20,000 nachgesucht werden soll.

In der Sitzung der Konferenz vom 9. Oktober 1912 in Glarus ist die Frage diskutiert worden. Auf Grund eines vom Bureau

erstatteten Berichtes hat die Konferenz ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Anregung erklärt, da sie ein solches Werk für nützlich und zeitgemäß erachtete. Sie hielt aber dafür, es sei richtigerweise abzuwarten, welchen Erfolg die von den genannten Vereinigungen getanen Schritte haben werden. Auf jeden Fall aber müsse die Angelegenheit weiter verfolgt werden; es erschien ihr immerhin nicht notwendig, das Werk schon auf die Landesausstellung erscheinen zu lassen. Ein längerer Zeitraum für seine Erstellung dürfte auch größere Garantien für eine alle Teile befriedigende Publikation bieten.

Um die Kooperation möglichst bald eintreten zu lassen, hat die Konferenz am 9. Oktober 1912 beschlossen, es sei einer Kommission, bestehend aus dem Vorortsbureau und zwei weiteren Konferenzmitgliedern, Vollmacht erteilt, die Sache an ihrem Orte zu fördern und je nach Lage der Verhältnisse namens der Konferenz zu handeln.

Das Bureau hat dann in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1912 die Kommission folgendermaßen bestellt: Dr. A. Kreis-Frauenfeld, Präsident, Carlo Maggini-Bellinzona, E. Quartier-la-Tente, Neuenburg, E. Schropp-Näfels und Dr. Jakob Wyrsch-Buochs.

## **5. Das Maturitätsprüfungswesen und die schweizerische Maturitätskommission.**

Die geschichtliche Grundlage über diese Frage ist im wesentlichen die folgende:

Das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 sieht in Art. 6 ein Prüfungsregulativ vor, das der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Am 2. Juli 1880 sodann ist eine Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen mit einem Anhang und Maturitätsprogramme je für Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre erlassen worden. Diese Verordnung enthält bereits Vollziehungsbestimmungen, welche u. a. anordnen, daß sich der leitende Ausschuß der Medizinalprüfungen durch Abordnungen von der Berücksichtigung der Maturitätsprogramme durch die Gymnasien überzeugen könne. In diesen Vollziehungsbestimmungen ist ferner vorgesehen, daß, wenn Studierende keine Maturitätsausweise beibringen, sie an „eine der bestehenden Maturitätskommissionen“ gewiesen werden können. Die Bundesversammlung hat die Vorlage des Bundesrates unterm 2. Juli 1880 genehmigt, nicht ohne an derselben erhebliche Modifikationen anzubringen. So ist das Griechische als fakultativ erklärt worden, was der Bundesrat in seinem Antrag nicht gewollt hat. Dann folgt die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 mit Maturitätsprogrammen a) für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, b) für Veterinäre. Die Vollziehungsbestimmungen

dieser Verordnung sind etwas einläßlicher als diejenigen des 1880er Erlasses und beschlagen u. a. die Form des Reifezeugnisses, das Verzeichnis der zur Ausstellung von Maturitätszeugnissen kompetenten Schulen, die Kompetenzen des eidgenössischen Departements des Innern, sich durch Delegierte bei den Prüfungen von der Beobachtung der Maturitätsprogramme zu überzeugen.

Der Bundesratsbeschluß vom 25. Januar 1889 betreffend teilweise Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 19. März 1888 bringt nicht viel Neues; er enthält eine Übergangsbestimmung betreffend die Zahnärzte, wonach den Betreffenden erlaubt ist, sich innerhalb der folgenden drei Jahre noch an den Schulen prüfen zu lassen, an denen sie studiert haben; im fernern ist eine Teilung der Maturität in Teilprüfungen vorgesehen; endlich sind auch einläßliche Bestimmungen betreffend die Form der Zeugnisse aufgenommen.

Das nach Ziffer 3 der Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 vorgesehene Verzeichnis der schweizerischen Schulen, deren Abgangs-, d. h. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kandidaten der Tierheilkunde gelten sollen, ist unterm 21. August 1889 publiziert worden.

Einen weitem Schritt brachte der Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891 betreffend die Aufstellung einer eidgenössischen Maturitätskommission, sodann in Ausführung desselben das „Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen der Kandidaten der Medizin“, das unterm 1. Juli 1891 vom eidgenössischen Departement des Innern erlassen worden ist. Ein Kreisschreiben des Departements vom 3. Juli 1891 teilte den Kantonsregierungen den Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891 betreffend die Aufstellung einer Maturitätskommission und deren Zusammensetzung mit.

Die eingesetzte eidgenössische Maturitätskommission hat sodann die Präsidenten der eidgenössischen Medizinalprüfungskommissionen ersucht, durch eine Publikation den Kandidaten vorzuschreiben, ihre Maturitätszeugnisse durch den Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission visieren zu lassen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der oben zitierte Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891, sowie das bezügliche Regulativ vom 1. Juli 1891 nicht in der Amtlichen Sammlung der eidgenössischen Gesetze und Verordnungen enthalten sind. Dagegen komparieren sie im Bundesblatt, ersterer unter der Rubrik „Aus den Verhandlungen des Bundesrates“, letzteres unter den „Bekanntmachungen der Departemente“ (Bundesblatt 1891, I, 464, und III, 925). Zur Beleuchtung der Situation mag konstatiert werden, daß im Frühjahr 1893 die Erziehungsdirektoren der Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf (Dr. Stöbel, Dr. Gobat, E. Ruffy und E. Richard) beim Bundesrat gegen diese Erlasse förmlichen Protest eingelegt haben.

Die Serie der in der vorwürfigen Materie getroffenen Maßnahmen war damit für längere Zeit geschlossen, bis unterm 27. Januar 1899 ein Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern erlassen wurde, dem beigeschlossen waren:

- a) Vorlagen der eidgenössischen Maturitätsprüfungskommission für neue Maturitätsprogramme, durch welche grundsätzlich eine literarische Richtung mit den beiden altklassischen Sprachen und eine realistische Richtung ohne dieselben ausgeschieden waren;
- b) ein Regulativ, das an die Stelle der bisherigen Bestimmungen im Regulativ vom 1. Juli 1891 treten sollte.

Zu diesen Vorlagen der Maturitätskommission haben sowohl die Medizinalprüfungsbehörden, als auch die medizinischen Fakultäten in der Schweiz Stellung genommen; ebenso hat sich darüber die Erziehungsdirektorenkonferenz am 19. April 1899 in Zürich auf ein Referat von Dr. Gobat hin über die Frage vernehmen lassen; endlich lagen vor die Rückäußerungen der Mehrzahl der Erziehungsdirektionen, welche sich zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern über die Vorlagen der Maturitätskommission ausgesprochen haben.

Auf Grund der eingegangenen Materialien beriet dann unterm 6. und 7. September 1899 in Bern eine Konferenz der Erziehungsdirektionen unter dem Vorsitz von Bundesrat A. Lachenal, Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern, über die Angelegenheit der Maturitätsprüfungen.<sup>1)</sup>

Es war, nachdem der ganze große Apparat aufgeboten war, zu erwarten, daß sich der Bundesrat in seiner Beschlußfassung entweder für die Vorlage der Maturitätskommission entscheide oder dann die Beschlüsse der Konferenz der Erziehungsdirektionen vom 6. und 7. September 1899 respektiere. Das Departement des Innern schien sich für das letztere entscheiden zu wollen, indem es der Maturitätskommission den Auftrag erteilte, neue Programme auf dem Boden der Berner Beschlüsse auszuarbeiten. In dem bezüglichen Entwurf der Maturitätskommission sind die Berner Beschlüsse berücksichtigt auch in Hinsicht auf jene Beschlüsse, welche die Stellung der Kommission zum Gegenstande hatten.

Das Departement des Innern hat dann eine zweite Vorlage ausgearbeitet und der Bundesrat sie mit Stichentscheid des Präsidenten am 14. Dezember 1899 akzeptiert, welche weder der Vorlage der Maturitätskommission, noch den Beschlüssen der Berner Konferenz entspricht. Dieses „Reglement betreffend den Maturitäts-

<sup>1)</sup> Vergleiche: „Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Erziehungsdepartemente über die Frage der Umgestaltung der Maturitätsprogramme für die Medizinalkandidaten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte), Mittwoch und Donnerstag den 6. und 7. September 1899“, pag. 19.

ausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899“ ist den Erziehungsdepartementen der Kantone mit der „Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899“ durch Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 28. Dezember 1899 übermittelt worden. In dem letztern ist bemerkt: „Das Reglement sieht in Art. 1 eine literarische und eine realistische Maturität vor. Das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis der Schulen, deren Abgangsbeziehungsweise Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten, wird also für jede der aufzunehmenden Anstalten angeben müssen, ob sie berechtigt sei, Maturitätszeugnisse von eidgenössischer Gültigkeit der einen, der andern, oder beider Richtungen auszustellen. Wir bitten Sie, dementsprechend uns für die Gymnasien Ihres Kantons, für welche Sie die Aufnahme in das Verzeichnis beanspruchen, die nötigen bestimmten Anträge zu stellen.“

In einem neuen Zirkular vom 6. Februar 1900 hat das eidgenössische Departement des Innern auf die wichtigsten Bestimmungen des Maturitätsprüfungsreglements und der Verordnung betreffend die Medizinalprüfungen hingewiesen.

Hierauf beschäftigte sich die Erziehungsdirektorenkonferenz neuerdings mit der Maturitätsfrage.

Das Einladungszirkular des Vororts St. Gallen der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 24. Februar 1900, durch welches die Mitglieder auf den 10. März 1900 nach Baden einberufen wurden, sagt hierüber, „Es durfte, nachdem der ganze Apparat einmal aufgegeben war, erwartet werden, daß die Beschlüsse der Erziehungsdirektorenkonferenz respektiert würden. Das neue Reglement habe aber ein System adoptiert, das ganz nach dem Muster des Collège de Genève zugeschnitten sei. Es könne sich nun nicht darum handeln, daß sämtliche kantonalen Mittelschulen gezwungen sein sollen, sich nach der Organisation einer einzigen Schule zu richten. Das neue Reglement enthalte auch in verschiedenen Detailvorschriften Bestimmungen, welche sich nur schwer durchführen lassen. Absolut undurchführbar seien die Übergangsbestimmungen. Ein Zeitraum von zwei Jahren als Übergangszeit von der gegenwärtigen zur neuen Ordnung der Dinge sei mit Rücksicht auf die verschiedene Organisation der Anstalten in den einzelnen Kantonen viel zu kurz.“

Am 10. März 1900 hat dann die Konferenz in Baden das unterm 14. Dezember 1899 vom Bundesrat erlassene Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten behandelt. Mit allen gegen zwei Stimmen (Neuenburg und Genf) hat sie auf Antrag des Referenten, Schultheiß Josef Düring in Luzern, beschlossen, es sei an den Bundesrat das Gesuch zu richten, „er möchte auf das Maturitätsreglement vom 14. Dezember 1899 zurückkommen in dem Sinne, daß der Vollzug

desselben vorerst sistiert werde, und im weitem die Frage prüfen, ob das Reglement nicht aufzuheben sei“. <sup>1)</sup>

Am 26. Oktober 1900 hat der Bundesrat auf Antrag seines Departements des Innern diesem Gesuche entsprochen und die Ausführung des genannten Reglementes eingestellt in dem Sinne, daß einstweilen das Maturitätsprogramm I vom 19. März 1888 in Gültigkeit bleibe. Gleichzeitig wurde das Departement des Innern eingeladen, die Frage der Revision der Verordnung vom 19. März 1888 einer erneuten Prüfung zu unterwerfen.

Das Departement des Innern hatte nach dem Bundesratsbeschlusse vom 26. Oktober 1900 der eidgenössischen Maturitätskommission den Auftrag erteilt, ihm einen Entwurf zu einem neuen Maturitätsreglement nach ihrem (der Kommission) Ermessen auszuarbeiten.

Die eidgenössische Maturitätskommission entledigte sich dieses Auftrages unterm 31. Mai 1901 durch Vorlage eines Reglements-entwurfes mit ausführlichem Motivenberichte. Sie stellte sich dabei wieder auf ihren früheren Standpunkt, wonach zwei Maturitätsprogramme, eines literarischer Richtung mit obligatorischer Prüfung in Latein und Griechisch, und eines realer Richtung, unter Aus-schluß der klassischen Sprachen, aufzustellen seien.

Der leitende Ausschuß der eidgenössischen Medizinalprüfungen sprach sich dann in seinem Gutachten vom 10. Dezember 1901 in teilweise heftiger Weise gegen den Standpunkt der eidgenössischen Maturitätskommission aus und empfahl grundsätzlich Festhalten am status quo, d. h. Fakultativum des Griechischen und Ergänzungsprüfung in Latein für Realschulabiturienten.

In diesem Stadium der Dinge mischte sich auch der schweizerische Ärzteverein in die „ihn vor allem angehende Frage“. Es folgte das Plebiszit der schweizerischen Ärzte vom April 1902: 1302 Stimmen sprachen sich zugunsten des bisherigen Systems und nur 93 zugunsten desjenigen der Maturitätskommission aus.

Die nächste wichtige Etappe war die Konferenz vom 12. und 13. Februar 1904 in Bern, einberufen und präsiert von Bundesrat Dr. Forrer und besucht vom leitenden Ausschuß, der Maturitätskommission und einer Vertretung der Erziehungsdirektorenkonferenz (Landammann Dr. Müri, Schultheiß Düring und Dr. Huber.)

Leitender Ausschuß und Maturitätskommission beharrten auf ihren respektiven grundsätzlichen Standpunkten; ein Teil der Vertretung der Konferenz suchte zu vermitteln. Sie wies unter grundsätzlicher Zustimmung zum Standpunkte der Maturitätskommission darauf hin, „daß diese Frucht noch nicht reif erscheine“ und man daher vorläufig wohl am besten tue, sich auf dem Boden

<sup>1)</sup> Schreiben der Konferenz an den Bundesrat vom 24. März 1900.

der Vorlage der Maturitätskommission vom November 1899 zu einigen. Dr. Finsler, Mitglied der Maturitätskommission, stellte sich schließlich auch auf diesen Boden.

Erwähnt sei endlich noch die Eingabe einer Versammlung von Lehrern der Naturwissenschaften in Aarau vom 23. April 1904.

Das eidgenössische Departement des Innern hat dann am 2. Mai 1905 der Konferenz eine von ihm auf Grund der eingegangenen Materialien provisorisch festgestellte „Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten“ zur Prüfung und Vernehmlassung zugestellt.

In der am 22. Mai 1905 im Bad Stachelberg (Glarus) abgehaltenen Sitzung entschied sich die Konferenz grundsätzlich dahin (Referent: Schultheiß Düring-Luzern), es sei das bisherige System (Literarmaturität mit fakultativem Griechisch und Realmaturität mit Ergänzungsprüfung in Latein) beizubehalten, auf welchem Boden auch der Departementalentwurf stand. Damit lehnte sie grundsätzlich den Vorschlag der Maturitätskommission (Literarmaturität und Realmaturität ohne Latein) ab.

In der Sitzung vom 22. Mai 1905 in Stachelberg wurde von einer Seite (Dr. A. Gobat-Bern) auch bemerkt, für das Bestehen der eidgenössischen Maturitätsprüfungskommission fehle die gesetzliche Grundlage. Der Bund habe bloß das Recht, bezüglich des Polytechnikums und der Primarschule zu legiferieren; die Kantone allein seien berechtigt, Maturitätszeugnisse auszustellen. Die Maturitätskommission sei daher als Prüfungskommission zu beanstanden: einige Befugnisse seien ihr als Aufsichtskommission über das Maturitätswesen, z. B. über Maturitätsausweise von Ausländern, allerdings zuzugestehen. Die Konferenz fand aber, auch wenn die Kommission rechtlich nicht begründet sei, so werde man sich mit der Tatsache ihres Bestehens doch abzufinden haben. Dies dürfte um so leichter sein, als die Maturitätskommission bis jetzt das Mögliche getan habe, und auch stets bestrebt sei, die Maturitätsverhältnisse zu verbessern.

In der Detailberatung des Departementalentwurfes wurde eine ganze Reihe von Abänderungsvorschlägen beschlossen, u. a. folgende:

Das Fach der Geschichte soll bis in die oberste Klasse gelehrt werden; ebenso soll die Geographie zu einem Prüfungsfach erhoben werden.

Die Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörden und die Lehrer an Mittelschulen sollen zu den Maturitätsprüfungen freien Zutritt haben.

Der V. Abschnitt, „Maturitätsausweise für Realschulen“, soll mit einigen kleinen Änderungen aus dem Reglementsentwurf der Maturitätskommission vom November 1899 herübergenommen und die betreffenden Bestimmungen des Departementalentwurfes ersetzen.

Immerhin wird die Aufnahme eines reduzierten Pensums im Lateinischen ins Maturitätsprogramm angenommen.

Die Vorlage des Departements, sowie die Beschlüsse der Konferenz bedeuteten eine Reihe erhöhter Anforderungen in einigen Fächern. Die Konferenz machte daher darauf aufmerksam, es sei notwendig, das Inkrafttreten der Verordnung im ganzen oder in einzelnen Teilen auf 1—2 Jahre hinauszuschieben. Auf jeden Fall könnten die Bestimmungen nicht, wie es der Departementalentswurf in Aussicht nahm, schon auf den 1. Oktober 1905 in Kraft treten. Dem Departement wurde daher vorgeschlagen, als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. November 1906 festzusetzen.

Auf Grund der von verschiedenen Instanzen eingezogenen Vernehmlassungen hat dann der Bundesrat am 6. Juli 1906 die „Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten“ erlassen. Die Verordnung hat eine Reihe von Vorschlägen der Konferenz berücksichtigt, andere wesentliche Bestimmungen dagegen nicht, insbesondere nicht im V. Abschnitt, der von den „Maturitätsausweisen für Realschüler“ handelt. Die Erziehungsdirektorenkonferenz hatte u. a. verlangt, daß die Ergänzungsprüfungen von den kantonalen Behörden abgenommen werden; nun geschieht dies gemäß der Verordnung durch die eidgenössische Maturitätskommission.

Das schweizerische Maturitätsreglement hat gemäß den Sitzungsprotokollen die Konferenz während einer Reihe von Jahren in zusammen 9 Sitzungen beschäftigt, so 1898 in Freiburg, 1899 in Zürich, 1900 in Baden, 1902 in Basel und Bern, 1903 in Luzern, 1904 in Aarau, 1905 in Glarus, 1906 in Heiden.

\* \* \*

Zum Schluß mag noch eine Anregung von Schultheiß Josef Düring-Luzern, der Referent über die Maturitätsfrage in beinahe allen Sitzungen der Konferenz war, Aufnahme finden. Er nahm in seinem Referate an der Sitzung vom 22. Mai 1905 in Stachelberg Veranlassung, zwei mit der behandelten Frage in engem Zusammenhang stehende Punkte kurz zu berühren, die im übrigen in der Folge die Konferenz noch weiter beschäftigen dürften:

„Der erste Punkt betrifft die Behandlung der Maturitätszeugnisse von Kanton zu Kanton. Wohl bezieht sich ja die Vorlage formell nur auf die Medizinalmaturität. Tatsächlich greift sie aber in das ganze Mittelschulwesen ein; sie schafft einheitliche Minimalforderungen für die gesamte Maturitätsprüfung. Die Folge sollte die Freizügigkeit des Maturitätszeugnisses überhaupt sein. Die Erziehungsdirektorenkonferenz sollte, wenn die vorliegende Frage einmal erledigt ist, sich an dieses Thema heranmachen.“

Endlich fügt er noch folgende Schlußbemerkung an: „Medizinische Kreise haben die vorliegende Frage in erster Linie für

sich, „als sie vor allen angehende“, reklamiert. Die Ansprüche der Herren Mediziner sollen von uns respektiert sein; dabei wollen wir aber auch unsere Ansprüche respektiert wissen, und zwar als die nächstberechtigten. Die Frage der Medizinalmaturität ist eine Frage des Mittelschulwesens überhaupt; sie läßt sich angesichts der Organisation unserer Mittelschulen nicht gesondert behandeln; sie beeinflußt die Lehrpläne, die Maturitätsprüfungen unserer Mittelschulen in ganz vitaler Weise. Die Vertretung des Mittelschulwesens ist aber unsere Sache. Darum fordern wir unsere Mitspracheberechtigung als unser Recht, und wir danken dem Departement des Innern, daß es uns dieses Recht gewahrt hat.“

Die Konferenz erklärte sich mit der Ansicht ihres Referenten einverstanden, daß die Frage der Freizügigkeit der Maturitätszeugnisse einer späteren Verhandlung vorzubehalten sei. Das ist bis zur Stunde nicht geschehen.

## **6. Die Berichterstattung über das Schulwesen der Schweiz.**

### **a) Größere Einheitlichkeit in den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen.**

In der am 8. Mai 1906 in Bern abgehaltenen Sitzung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ist folgender Antrag von Staatsrat Garbani-Nerini in Locarno zum Beschluß erhoben worden:

„La Conférence élit une Commission de sept membres chargée d'étudier s'il ne convient pas d'introduire une plus grande uniformité et unité dans les rapports de gestion et tout particulièrement dans les statistiques des Départements cantonaux d'éducation, et l'invite à présenter son rapport dans la prochaine séance.

La Commission est aussi chargée de traiter la question si et éventuellement dans quelle mesure l'Annuaire de l'instruction publique en Suisse peut être modifié ou complété.“

In der Sitzung der Konferenz vom 11. September 1906 ist dann auf Grund eines einläßlichen Berichtes der bestellten Kommission und ihres Präsidenten Landammann Arthur Eugster-Speicher (zugleich Vorortspräsident pro 1906) folgender Beschluß gefaßt worden:

„1. Die Konferenz erachtet eine größere Einheitlichkeit in der Anlage der statistischen Jahresberichte der kantonalen Erziehungsdirektionen als wünschenswert.

2. Die bestehende Kommission wird eingeladen, auf die nächste Sitzung diejenigen statistischen Übersichten zu bezeichnen, welche alljährlich, und diejenigen, welche jeweilen nach einer Reihe von Jahren in den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen erscheinen sollen, und sich auch darüber auszusprechen, in welcher

Weise auch die übrige Berichterstattung eventuell etwas einheitlicher gestaltet werden könnte.“

Im Sinne dieser Beschlußfassung hat die bestellte Kommission für die Konferenztagung in Lausanne vom 3. September 1907 bezüglich der Frage, welche statistischen Übersichten alljährlich in den Geschäftsberichten erscheinen sollen, einen Fragebogen ausgearbeitet. Was die weitere Frage anbetrifft, es möchten auch die Übersichten von der Kommission genannt werden, welche je nach einigen Jahren in periodischer Weise einen Bestandteil der Geschäftsberichte ausmachen sollten, so ist darauf hingewiesen worden, daß vor allem diejenigen Bestrebungen berücksichtigt werden sollten, welche zurzeit mit Recht in allen Kantonen in erster Linie stehen und eine Zierde des Schulwesens bilden. Als solche sind genannt worden: Mitteilungen über die Fortschritte auf dem Gebiete der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien, die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und andere sozialpädagogische Einrichtungen; Übersicht über die Bestrebungen zur Fortbildung der Lehrerschaft (Kurse aller Art, Subventionierung der Kursteilnehmer, Reisestipendien, Übersicht über die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft; zusammenfassende Übersichten über die Schulausgaben der verschiedenen Schulstufen etc.).

Eine Reihe von Kantonen bringt übrigens einen Teil der hier gewünschten Angaben alljährlich.

Der Kommission ist der weitere Auftrag erteilt worden, sich über die Frage der statistischen Übersichten hinaus noch darüber auszusprechen, „in welcher Weise auch die übrige Berichterstattung eventuell etwas einheitlicher gestaltet werden könnte“. Es ist dann unterlassen worden, in dieser Richtung bestimmte Forderungen aufzustellen, weil sie in gewissen Fällen ein völliges Verlassen der bisherigen Berichterstattung im Gefolge gehabt hätten. Das wäre nun weder gut, noch klug.

Diese Auffassung ist von der Erziehungsdirektorenkonferenz am 3. September 1907 in Lausanne genehmigt worden. Seitdem wird den Erziehungsdirektionen durch das ständige Sekretariat der von der Konferenz damals genehmigte Fragebogen (deutsch und französisch) alljährlich zugestellt und es ist ihnen auch separat von dieser Beschlußfassung zur Nachachtung Kenntnis gegeben worden.

#### b) Jahrbuch des Unterrichtswesens, deutsche Ausgabe.

Das Jahrbuch ist durch Erziehungssekretär C. Grob in Zürich begründet worden. Er hat in Zusammenfassung der Materialien folgende Bände erscheinen lassen: 1883—1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890. Vom Jahrgang 1891 an ist der Redaktor des Werkes Dr. A. Huber-Zürich; der 1912 erschienene Band pro 1910 ist also der 20., der unter seiner Verantwortung herausgekommen ist.

Zu der Behandlung der Frage in der Konferenz ist folgendes zu sagen:

Staatsrat Garbani-Nerini hat in seinem oben (Seite 33) erwähnten Antrag, der zum Konferenzbeschluß erhoben worden ist, die Frage der jährlichen Berichterstattung der kantonalen Erziehungsbehörden in Zusammenhang mit dem „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ gebracht. Es ist an und für sich nicht denkbar, daß bloß durch den Austausch der jährlichen Berichte eine gewisse Übereinstimmung in der inneren und äußeren Haltung derselben sich nach und nach von selbst Bahn brechen werde; ein wesentlicher Schritt in der bezeichneten Richtung kann nur durch die Zusammenstellung und Ordnung des Materials nach einheitlichen Gesichtspunkten vorbereitet werden.

Dieser Versuch ist im Unterrichtsjahrbuch gemacht worden und es darf gesagt werden, daß das Resultat desselben dank der tätigen Mithilfe der Erziehungsbehörden Jahr für Jahr an Zuverlässigkeit gewinnt. Der Nutzen und die Vorteile einer Zusammenfassung der faktischen Zustände unseres schweizerischen Schulwesens dürfen als unbestritten angenommen werden.

Das Bedürfnis nach gegenseitiger Orientierung über die kantonalen Schulzustände ist nicht nur in den Bureaux der Erziehungsdirektionen, unter den Schulbehörden und Lehrern vorhanden, sondern auch in weiteren Kreisen des schulfreundlichen Volkes.

Wenn die einzelnen kantonalen Jahresberichterstattungen je-weilen nicht nur für sich allein, sondern auch im Rahmen des gesamten schweizerischen Unterrichtswesens zur Darstellung kommen, so werden sich durch aufmerksame Vergleichung für jeden Kanton und also auch für das Ganze wesentliche Vorteile ergeben. Der Maßstab, den die Kantone an sich selbst legen, wird nach und nach ein strengerer werden. Von der allgemeinen Berichterstattung aufgedeckte Mängel werden leichter als solche erkannt und es wird von der öffentlichen Meinung des ganzen Landes auf ihre Beseitigung gedrungen. Durch die gegenseitige Einsicht in die Schulverhältnisse werden bei Gesetzesrevisionen die Anschauungen anderer Kantone in vermehrtem Maße zu Rate gezogen, und jede getroffene Verbesserung in einem Gliede der Eidgenossenschaft schließt auch eine Annäherung an das Ganze in sich. Die genauere Kenntnis unserer kantonalen Schulorganisationen wird auch zu der beruhigenden Wahrnehmung führen, daß sich die Kantone hierin im großen ganzen viel näher stehen, als es, von weitem betrachtet, den Anschein hat.

Aber auch dem Auslande gegenüber erscheint eine regelmäßig wiederkehrende, nach allgemein schweizerischen Gesichtspunkten geordnete Darstellung der Schulverhältnisse als unumgänglich notwendig, um den vielfachen Anfragen ohne großen Zeitaufwand und unter Wahrung des Rufes unserer Einheit und Zusammengehörigkeit gerecht zu werden.

Die Kantone und der Bund haben daher am Bestehen des Jahrbuches ein hervorragendes Interesse; wäre das Jahrbuch nicht vorhanden, so müßte dasselbe oder eine ähnliche periodische Publikation geschaffen werden. Es kann in vielen Fällen mit Nutzen konsultiert werden; wenn es noch weiter ausgebaut wird, so dürfte es sich hierfür in der Folge als noch geeigneter erweisen.

Das eidgenössische Departement des Innern hat den Nutzen, den ihm die Publikation u. a. auch in der letztern Beziehung bietet, dadurch anerkannt, daß es durch Übernahme einer hinreichenden Zahl von Exemplaren die Herausgabe des Werkes überhaupt ermöglicht und den Verfasser des drohenden ökonomischen Risikos enthoben hat.

Die Konferenz an ihrem Orte hat am 11. September 1906 in Heiden auf Grund eines Kommissionsberichtes (Referent: A. Eugster) im Sinne einer weitem Ausgestaltung des Jahrbuches folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es ist wünschenswert, daß das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ in der Folge sowohl bezüglich der textuellen Berichterstattung, als auch mit Bezug auf den statistischen Teil — insbesondere auch soweit es die Schulökonomie und vorab das Gebiet der Gemeindeausgaben für das Schulwesen anbetrifft — eine weitere Ausgestaltung erfahre und für die Publikation der von der Erziehungsdirektorenkonferenz veranlaßten oder von ihr als wünschbar erachteten Enquêtes zur Verfügung gehalten werde.

Die Erziehungsdirektionen werden der Redaktion des Jahrbuches in der bezeichneten Richtung jede wünschbare Unterstützung angeideihen lassen.

2. Zur Ermöglichung dieser Erweiterung des Werkes, die die Einstellung einer ständigen Aushilfe unumgänglich macht, beteiligt sich die Konferenz an den daraus erwachsenden Mehrkosten mit einem Beitrag von Fr. 2000 und sucht den nämlichen Betrag zugunsten des Werkes bei den Bundesbehörden nach.

Als Gegenwert soll den beiden Subvenienten die entsprechende Anzahl von Exemplaren des Werkes zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend den Beschlüssen der Konferenz vom 11. September 1906 in Heiden ist eine Erweiterung des Jahrbuches in Aussicht genommen und sukzessive durchgeführt worden; insbesondere ist neben einer bedeutenden Erweiterung des statistischen Teils auch ein einläßlicher pädagogischer Jahresbericht, für den Professor Adolf Lüthi, Seminarlehrer in Küsnacht, gewonnen werden konnte, eingefügt worden, und es hat das Jahrbuch eine wertvolle und für die Zukunft kaum mehr zu entbehrende Bereicherung erfahren. Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat daher gefunden, eine materielle Unterstützung des Unternehmens sei angezeigt, und sie hat hierfür Fr. 2000 jährlich bewilligt. Damit ist

dem Verfasser des Jahrbuches die Herbeiziehung der notwendigen Hilfskräfte möglich geworden.

c) Jahrbuch des Unterrichtswesens, französische Ausgabe.

In ihrer am 8. Mai 1906 in Bern abgehaltenen Sitzung erhob die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren den Antrag Garbani-Nerini zum Beschlusse betreffend

- a) Vereinheitlichung der Berichterstattung der Erziehungsdepartemente;
- b) Ausgestaltung des Jahrbuches des schweizerischen Unterrichtswesens.

Der Antragsteller streifte in seinem Referate über Ziffer 2 kurz die Frage der Herausgabe einer französischen Übersetzung des Jahrbuches. In der Folge erstattete eine Kommission der Konferenz unterm 28. Juni 1906 Bericht und Antrag auf die Tagung in Heiden vom 11. September 1906. Der Bericht behandelt neben der Frage der Erweiterung des Jahrbuches und der Beschaffung der hiefür nötigen Mittel auch diejenige einer französischen Ausgabe. Er spricht sich für letztere aus, trotzdem er sich die Schwierigkeiten in verschiedenen Richtungen nicht verhehlt.

Die Kommission schloß ihre Berichterstattung mit dem Antrage: Die Konferenz begrüße es, wenn durch die Bundesbehörden für die Folge eine französische Ausgabe des Unterrichtsjahrbuches in Aussicht genommen und in die Wege geleitet werde. Die Heidener Konferenz vom 11. September 1906 beschloß auf Antrag des Referenten (A. Eugster-Speicher) Zustimmung und Überleitung des Geschäftes an die Konferenz der Erziehungsdirektoren der romanischen Schweiz. Das Traktandum beschäftigte die letztere in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1906. Mit Zuschrift vom 25. Oktober 1906 ersucht sie den Vorort Appenzell A.-Rh., die schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz möchte das ihrige tun, um in der Folge eine französische Ausgabe des Jahrbuches zu erwirken: sie setzt voraus, daß die Kosten der Übersetzung durch den Bund getragen werden. Der Vorort wendete sich sofort an das eidgenössische Departement des Innern und erhielt von letzterem am 6. November 1906 eine günstig lautende Antwort. In Vorbereitung für die Lausanner Konferenz vom 3. September 1907 behandelte die bestellte Kommission die Angelegenheit neuerdings in einer am 24. August 1907 in Zürich abgehaltenen Sitzung. Sie beschloß, der Plenarkonferenz die Herausgabe einer französischen Ausgabe des Jahrbuches zu empfehlen und den Bund um Übernahme der bezüglichen Kosten, wie dies vom eidgenössischen Departement des Innern übrigens bereits in Aussicht gestellt worden war, zu ersuchen. Die Kosten wurden auf rund 6000 Franken devisiert; es sollten auch französische Autoren für die einleitenden Arbeiten in Aussicht genommen werden, aber

alles unter Leitung des bisherigen Redaktors. — An der Sitzung in Lausanne vom 3. September 1907 erhielt die Konferenz dann Kenntnis von einer Resolution des Lehrertages der französischen Schweiz, der am 16. Juli 1907 unter dem Präsidium von Staatsrat W. Rosier in Genf getagt hatte, folgenden Inhalts: „Es soll ein Jahrbuch des schweizerischen Unterrichtswesens in französischer Sprache durch die Eidgenossenschaft und die romanischen Kantone publiziert werden. Der Plan dieses Jahrbuches und die Auswahl des Stoffes werden durch eine Kommission bestimmt, die durch die subventionierenden Bundes- und kantonalen Behörden zu ernennen ist.“ In der Sitzung vom 3. September 1907 wurde dann von Staatsrat Rosier erklärt, daß es sich nicht um ein Konkurrenzunternehmen zum bestehenden Jahrbuch handle. Auf Antrag des Vorsitzenden, C. Decoppet-Lausanne, wurde die Rückweisung an die Kommission beschlossen, da es sich nicht mehr um die Frage der Übersetzung, sondern um die Herausgabe eines eigenen französischen Jahrbuches handle. Die Kommission behandelte die Frage im Sinne des ihr gewordenen Auftrages in einer am 17. September 1908 in Zürich abgehaltenen Sitzung. In der Sitzung der Konferenz vom 22. September 1908 in Sarnen führte der Kommissionsreferent aus, die Mehrheit der Kommission stehe auf dem Boden der Einheit des Jahrbuches; sie unterstütze aber den Gedanken einer französischen Ausgabe und möchte in dieser Frage den Krieg nicht heraufbeschwören, sondern nach Möglichkeit entgegenkommen. Um eine Einigung zwischen den Vertretern der deutschen und französischen Schweiz vorläufig im Schoße der Kommission zu ermöglichen, sollte die Behandlung des Traktandums auf die nächste Sitzung der Konferenz verschoben werden.

Es ist von der bestellten Kommission in ihrer am 6. November 1908 abgehaltenen Sitzung die Einladung an die Mitglieder aus der französischen Schweiz ergangen, sie möchten sich mit dem Redaktor des Unterrichtsjahrbuches, Dr. A. Huber-Zürich, verständigen. Am 16. Februar 1909 hat dann zwischen Staatsrat W. Rosier-Genf und dem Jahrbuchredaktor eine Besprechung stattgefunden, durch welche eine grundsätzliche Einigung herbeigeführt worden ist. Dieselbe hat in folgender Formulierung Ausdruck gefunden:

„La Conférence des Chefs de Département de l'Instruction publique appuie la demande de subvention adressée à la Confédération en faveur d'une édition française de l'Annuaire.

L'édition française de l'Annuaire suisse devra être adaptée aux besoins de la Suisse romande.

Monsieur Huber et le rédacteur romand devront s'entendre pour l'utilisation des matériaux de statistique et pour le choix des articles communs aux deux éditions allemande et française de manière à conserver à l'œuvre son caractère national.

En cas de désaccord sur une question entre les deux rédacteurs, celle-ci serait soumise au Bureau de la Conférence générale des Chefs de Département de l'Instruction publique."

Die getroffene Vereinbarung ist grundsätzlicher Natur. Es handelt sich darnach um eine deutsche und eine französische Ausgabe des schweizerischen Jahrbuches, wobei für die französische Ausgabe allerdings eine Berücksichtigung spezifisch westschweizerischer Bedürfnisse offen gelassen ist. Damit ist der früher zum Ausdruck gebrachte exklusive Standpunkt verlassen und es ist ein Zusammenarbeiten für die französische Ausgabe ausdrücklich vorgesehen. Dem Werke soll der einheitliche und nationale Charakter gewahrt werden.

Im Sinne der erwähnten Vereinbarung sind dann Verhandlungen zwischen dem Redaktor des deutschen Jahrbuches, Dr. A. Huber-Zürich, und dem von der Erziehungsdirektorenkonferenz der romanischen Schweiz bestimmten französischen Redaktor, Prof. Dr. F. Guex-Lausanne, geführt und abgeschlossen worden: es wurde dabei der gemeinsame und der variable Inhalt der beiden Ausgaben festgestellt. Der „Annuaire français de l'instruction publique en Suisse“ ist erstmals 1910 erschienen. Prof. Dr. Guex hat die mündliche Vereinbarung vom 30. Januar 1910 mit dem Redaktor des deutschen Jahrbuches durch folgende Notifikation vom 2. Februar 1910 bestätigt:

„Une partie de l'Annuaire restera fixe. Elle se rapportera à la statistique, aux développements nouveaux de l'instruction publique dans la Confédération et dans les cantons, au recueil des principaux documents législatifs nouveaux (lois, règlements, circulaires, etc.)

Une seconde partie sera variable. Elle se rapportera aux monographies pédagogiques ou scolaires de toutes sortes, à la législation scolaire des divers cantons suisses, comme à celle des pays étrangers, aux bilans géographique, astronomique, scientifique, littéraire, etc., comme à toutes les questions qui intéressent d'une manière spéciale la Suisse française . . . . .“

Die Konferenz genehmigte diese Vereinbarung in der Sitzung in Aarau vom 24. Februar 1909 und in Freiburg vom 19. Juli 1910, und damit wurde eine Angelegenheit erledigt, welche die Konferenz wiederholt beschäftigt hatte.

#### d) Enquête betreffend die Hygiene des Lehrkörpers aller Schulstufen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hat in ihrer St. Galler Tagung vom 27. Mai 1907 folgende Resolution gefaßt:

„Die VIII. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege unterstützt den Standpunkt der beiden

Referenten, Dr. med. Sandoz, Neuenburg, und Erziehungssekretär Dr. Zollinger, Zürich, daß die Hygiene des Lehrkörpers, sowohl vom sozialen als auch vom erzieherischen Standpunkte aus, eine hervorragende Bedeutung habe und die Aufmerksamkeit der Behörden ebensowohl verdiene wie die Gesundheit und die Hygiene der Schüler. Sie betrachtet die sanitärische Untersuchung der Kandidaten des Lehramts beim Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt wie beim Austritt als unerläßlich, ebenso die Einführung der Schulhygiene als besonderes Unterrichtsfach in den Lehrplan der Lehrerseminare in der Meinung, daß das Fach in die Hand eines hygienisch gebildeten Arztes gelegt werde. Sie beauftragt den Vorstand, mit dem eidgenössischen Departement des Innern in Verbindung zu treten und dieses zu ersuchen, unter Mitwirkung der kantonalen Erziehungsdirektionen eine Statistik über die Mortalitäts- und Morbiditätsverhältnisse der Lehrer der öffentlichen Schulen aller Stufen und ebenso der Lehrerbildungsanstalten anzulegen und in der Folge fortzuführen.

Ferner beauftragt sie die im Vorjahre bestellte Kommission, bestehend aus Staatsrat Quartier-la-Tente, Erziehungsdirektor, Neuenburg; Dr. med. Sandoz, Neuenburg; Erziehungssekretär Dr. Zollinger, Zürich; Staatsschreiber Dr. Huber, Zürich, und Schulinspektor Dr. Wetterwald, Basel,

- a) eine Erhebung über alle die Hygiene und die Anstellungsverhältnisse des Lehrkörpers aller Stufen der einzelnen Kantone betreffenden Fragen zu veranstalten und die Ergebnisse nebst den beiden Referaten und dem Protokoll der St. Galler Versammlung in einem Memorial zuhanden der kantonalen und lokalen Schulbehörden zu bearbeiten,
- b) für die Herausgabe eines Taschenbuches der Hygiene für den Gebrauch der schweizerischen Lehrer eine Vorlage zu machen.“

Die bestellte Kommission der Gesellschaft erstattete Bericht in der Sitzung am 16. und 17. Mai 1908 in Baden; auf ihren Antrag gelangte die Gesellschaft mit Schreiben vom 21. Mai 1908 an die Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren mit dem Ersuchen, sie möchte die Veranstaltung einer Enquête über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der an öffentlichen Schulen aller Stufen, die Hochschule ausgenommen, wirkenden Lehrer an die Hand nehmen und für geeignete Veröffentlichung der Ergebnisse besorgt sein. Sie wies darauf hin, daß durch eine derartige Erhebung wichtige Materialien beschafft würden, die als Grundlage für die Beratung von Lehrerbesoldungsgesetzen den Behörden wesentliche Dienste leisten würden. Erhebung und Publikation dürften allerdings ansehnliche Kosten verursachen. Die Gesellschaft sei aber nicht in der Lage, ein wesentliches hierfür beitragen zu

können, doch sei sie überzeugt, daß der Bund hier seine Hand nicht verschließen werde, wo es sich um eine eidgenössische Frage von besonderer Bedeutung handle.

In einem gründlichen Berichte an die Konferenz hat Staatsrat Quartier-la-Tente, Neuenburg, nach Einholung verschiedener Gutachten die Voraussetzungen der Eingabe der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege unter die Lupe genommen; er hielt dafür, daß die Frage durch eine Kommission näher geprüft werden dürfte. Die letztere fand, eine umfassende Enquête über die Lehrerschaft aller Schulstufen sei nützlich und notwendig; wenn aber eine schweizerische Schulstatistik, ähnlich derjenigen vom Jahre 1896, für die schweizerische Landesausstellung in Bern erstellt werden sollte, auf die angeregte Enquête zu verzichten sei, da sie einen integrierenden Bestandteil der großen Statistik zu bilden hätte. Der Kommissionspräsident, Staatsrat Quartier-la-Tente, wendete sich zur Abklärung der Frage am 4. September 1909 an den Bundesrat und erhielt von demselben die Zusicherung, daß der Bundesrat mit der Inangriffnahme einer schweizerischen Schulstatistik durch die Erziehungsdirektorenkonferenz und Unterstützung des Bundes grundsätzlich einig gehe. In der Sitzung vom 30. September 1909 in Schaffhausen wurde dann eine Eingabe der Konferenz an den Bundesrat beschlossen.

e) Schweizerische Schulstatistik für die Landesausstellung in Bern 1914.

Im Zusammenhang mit der Frage der größeren Einheitlichkeit in der Berichterstattung der kantonalen Erziehungsdirektionen und der Jahrbuchpublikationen wurde auf den Antrag der bestellten Kommission an der Heidener Tagung vom 11. September 1906 auch die Erstellung einer schweizerischen Schulstatistik besprochen. Die Kommission hatte folgenden Antrag gestellt:

„Das Bureau wird eingeladen, beim eidgenössischen Departement des Innern die Vorbereitungen für die Anhandnahme einer neuen schweizerischen Schulstatistik in Anregung zu bringen.“

In der Begründung wurde vom Referenten Dr. A. Huber darauf aufmerksam gemacht, daß man wieder daran denken dürfte, die Vorbereitungen für ein neues Werk zu treffen. Es sei nun allerdings richtig, daß die früheren Publikationen im Zusammenhang mit Ausstellungen (Wien 1873, Landesausstellungen in Zürich 1883 und Genf 1896) erschienen seien und daß allerdings eine solche Veranstaltung zurzeit noch nicht in Aussicht genommen sei.

Es seien erschienen:

- a) 1873—1875 die Publikation über das Jahr 1871 beziehungsweise 1871/72 von H. Kinkelin;

- b) 1883 die Statistik über das Jahr 1881 beziehungsweise 1881/82 von J. C. Grob;
- c) 1896 die Statistik über das Jahr 1894 beziehungsweise 1894/95 von A. Huber.

Es dürfte an der Zeit sein, nach zirka 15jährigem Unterbruch wieder ein neues, das ganze schweizerische Unterrichtswesen umfassendes Werk erscheinen zu lassen. Die Kosten seien beträchtlich; die letzte Publikation habe über Fr. 70,000 beansprucht, wovon auf Druckkosten allein rund Fr. 60,000 entfielen; für die künftige Publikation dürften kaum unter Fr. 100,000 in Aussicht genommen werden. Die Erziehungsdirektorenkonferenz sei diejenige Instanz, die den Gedanken lancieren sollte; angesichts der berührten Verhältnisse dürfte es sich aber empfehlen, mit einem definitiven Beschlusse noch zuzuwarten. Der Sache sei immerhin auch in der Folge alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Konferenz stimmte dieser Auffassung zu. In den folgenden Jahren wurde der Gedanke der schweizerischen Schulstatistik im Zusammenhang mit der von der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege angeregten Frage einer Enquête betreffend die Hygiene des Lehrkörpers aller Stufen behandelt,<sup>1)</sup> letztmals an der Schaffhauser Tagung vom 30. September 1909.

Die Frage ist dann durch ein Schreiben des Vororts Schaffhausen vom 19. Oktober 1909 beim Bundesrat definitiv anhängig gemacht worden, wobei auf die auf Seiten 39—41 erwähnten Schritte von Staatsrat Quartier-la-Tente Bezug genommen wurde. Darin wurde u. a. ausgeführt, daß angesichts einer notwendigen Ausgabe von mindestens Fr. 80,000 für das Werk schon für das Jahr 1910 ein Teilbetrag von Fr. 20,000 in das Bundesbudget eingesetzt werden möchte. Das ist aber gemäß einer Mitteilung des Bundesrates vom 16. November 1909 nicht möglich geworden. In der Sitzung der Konferenz vom 19. Juli 1910 in Freiburg wurde auf Antrag der bestellten Kommission folgender Beschluß gefaßt:

„I. Die Konferenz erklärt ihr Einverständnis damit, daß das Unternehmen unter ihrer Verantwortlichkeit durchgeführt werde, immerhin unter der Voraussetzung, daß der Bund die notwendigen Mittel bewillige.

II. Das Konferenzbureau wird ermächtigt, nach Bewilligung des ersten Teilkredites durch die Bundesversammlung alle diejenigen Schritte zu tun und die Maßnahmen zu treffen, die für eine richtige Durchführung des Unternehmens unerläßlich sind, insbesondere hierfür auch eine ständige Kommission zu ernennen.“

Hierzu ist zu bemerken, daß entsprechend einem Wunsche des Vorstandes des Departements des Innern, Bundesrat M. Ruchet, die Konferenz die Oberaufsicht und Verantwortlichkeit für die

---

<sup>1)</sup> Siehe Seiten 40—42 hiavor.

Durchführung des Unternehmens übernahm und daß sie als Leiter desselben ihren Sekretär bezeichnete.

In der Dezembersession 1910 haben dann die eidgenössischen Räte auf ein Gesuch des Vorortes Freiburg vom 28. Juli 1910 hin für das Jahr 1911 eine erste Quote von 20,000 Franken bewilligt. Bei der Mitteilung des Beschlusses bemerkte das eidgenössische Departement des Innern am 9. Januar 1911 unter Hinweis auf die Bemerkungen der Finanzkommission anlässlich der Bewilligung der Summe, die Räte seien nicht der Ansicht, daß die neue Statistik die Ausdehnung und die Kostensumme derjenigen von 1894/95 erreichen solle. Sodann verlangte das Departement ein genaues Programm des ganzen Werkes mit Kostenvoranschlag, damit dasselbe eventuell einer einläßlichen Prüfung durch eine Konferenz unterworfen werde.

In der Sitzung der Konferenz vom 10. Mai 1911 in Bern sind dann in Anwesenheit von Bundesrat Schobinger die für die Durchführung des Unternehmens grundlegenden Beschlüsse gefaßt und dem eidgenössischen Departement des Innern am 26. Mai 1911 mitgeteilt worden. Die Konferenz (Vorort Baselland) bestätigte, die Durchführung des Werkes unter ihrer Verantwortlichkeit zu übernehmen, sodann, daß mit einer Ausgabe von mindestens 80,000 Franken zu rechnen sei, und daß für jedes der folgenden drei Jahre 1912—1914 jeweilen mindestens 20,000 Franken in das Budget aufgenommen werden sollten. Die Erhebung sollte bestehen in einer statistischen Aufnahme auf breitester Grundlage, die durch Zählkarten durchzuführen sei und in einer Verarbeitung des Materials der Gesetzgebung (Verfassungen, Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Berichte etc.). Die Konferenz bemerkte sodann, sie halte es grundsätzlich als geboten und erkläre es als in hohem Grade wünschenswert, daß die statistischen Detailnachweise in gleicher Weise publiziert werden, wie 1873, 1883 und 1896, schon um der Kontinuität halber, ganz abgesehen von anderen Gründen. „Die schweizerischen schulstatistischen Publikationen haben überall hohe Anerkennung gefunden, insbesondere auch im Auslande; kein anderes Land der Welt besitzt solche Publikationen, die wie die schweizerischen nach einheitlichen Grundsätzen für alle Schulstufen und Schulgruppen durchgeführt worden sind. Die Publikationen werden für jeden, der in der Folge über die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens sich zu orientieren hat, — für den Wissenschaftler, den Verwaltungsmann, den Pädagogen — ein reiches und zuverlässiges Quellenmaterial bilden.“

Die Konferenz bestellte auch eine Kommission für Schulstatistik (Bay-Liestal, Präsident, Dr. Python-Freiburg, E. Schropp-Näfels, E. Quartier-la-Tente-Neuenburg, Dr. Mangold-Basel, Dr. A. Huber-Zürich, Sekretär), die mit der sofortigen Vorbereitung des Werkes beauftragt wurde. Die von ihr vorläufig festgestellten Zählkarten

wurden einer großen Zahl von Fachleuten und Interessenten zur Vernehmlassung mitgeteilt (Erziehungsdirektionen, Lehrer- und Schulvereinigungen, weitere Interessenten). Die eingegangenen Rückäußerungen sind durch die Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt worden.

Was nun die Zählkarten selbst anbetrifft, so ist zu bemerken, daß in dieselben nicht aufgenommen worden ist, was auf andere Weise in zuverlässiger Weise eruiert werden kann, zum Beispiel durch die kantonale Schulgesetzgebung. Als Termin für die Erhebung ist der 31. März 1912 — genau 30 Jahre nach der schulstatistischen Erhebung für die Landesausstellung in Zürich 1883 — festgesetzt worden.

Unterdessen hatte das eidgenössische Departement des Innern, indem es einer Reihe von Eingaben, die an dasselbe gerichtet worden waren, sowie auch den Beschlüssen der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 10. Mai 1911 Folge gab, am 10. August 1911 eine Expertenkonferenz nach Bern einberufen.<sup>1)</sup> Sie hatte sich schlüssig zu machen, inwieweit den anlässlich der Bewilligung des Statistikkredites in der Bundesversammlung geäußerten Wünschen Folge gegeben werden könne, und ob es angängig sei, namentlich auch dem Begehren, es möchte aus dem Minimalcredit von Fr. 80,000 auch eine Publikation über die Schulhausbauten in der Schweiz erstellt werden, nachzukommen. Endlich sind auch die nach verschiedenen Richtungen gehenden Wünsche des Schweizerischen Lehrervereins, sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege zur Sprache gekommen. Es ist in jener Konferenz konstatiert worden, daß von der projektierten Anlage der Statistik im wesentlichen nicht abgegangen und dieselbe auch nicht beschnitten werden kann. Im Gegenteil ist gerade von der Seite, die einer Reduktion des Werkes gerufen hat, eine Reihe besonderer Wünsche ausgesprochen worden, deren Berücksichtigung ohne weiteres eine Ausdehnung des Werkes zur Folge gehabt hätte. Es ist dort zugesagt worden, es sollen die geäußerten Wünsche im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden. Dem Wunsche betreffend die Herausgabe eines Werkes über Schulbauten in der Schweiz stand die Konferenz durchaus sympathisch gegenüber; doch hielt sie dafür, daß dessen Ausführung nicht in Zusammenhang gebracht werden dürfe mit der Durchführung der Schulstatistik als solcher, sondern getrennt von ihr weiter zu verfolgen sei, und zwar durch die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

In der Konferenz vom 25. Oktober 1911 in Liestal wurden die Zählkartenformulare einer einläßlichen Beratung unterzogen und dann beschlossen, insbesondere die Vernehmlassung der westschwei-

<sup>1)</sup> Vergl. „Protokoll über die Konferenz zur Besprechung der anlässlich der Landesausstellung 1914 in Bern herauszugebenden eidgenössischen Schulstatistik, abgehalten in Bern, Donnerstag den 10. August 1911“. 24 Seiten.

zerischen Kantone über die Zählkarten noch entgegenzunehmen. Ferner wurde die Frage in einläßlicher Weise erörtert, ob nicht eine kantonsweise monographische Darstellung des Schulwesens in der Schweiz durch die Kantone selbst geschaffen und auf eine Bearbeitung des Materials durch eine zentrale Stelle verzichtet werden solle. Es ist damals der Gedanke zum Ausdruck gebracht worden, es möchten die einzelnen Erziehungsdirektionen angefragt werden, ob sie eventuell in der Lage wären, diese Arbeit der monographischen Behandlung ihres Schulwesens auf den Zeitpunkt der Landesausstellung selbst zu übernehmen.

Auf ein Zirkular des Vorortes Baselland vom 14. November 1911 haben 24 Erziehungsdirektionen geantwortet, und die Kommission stellte am 22. Februar 1912 auf Grund des eingegangenen Materials ihre Anträge. In der auf den 2. März 1912 nach Luzern einberufenen Tagung (Vorort Glarus) wurden alle noch seit der Berner Sitzung und in der Liestaler Tagung aufgeworfenen Punkte auf Grund der Kommissionsanträge in erfreulicher Weise erledigt. Insbesondere hat hierzu eine von Staatsrat Quartier-la-Tente, Neuenburg, namens der Erziehungsdirektorenkonferenz der romanischen Schweiz abgegebene sympathische Erklärung im Sinne rückhaltloser Zustimmung beigetragen.

Die Beschlüsse vom 2. März 1912 lauten:

A. Mit Bezug auf die monographische Darstellung des Schulwesens durch die Kantone.

Die Konferenz hält es grundsätzlich für das richtigste, daß die monographische Darstellung durch eine zentrale Stelle besorgt werde, in der Meinung immerhin, daß der Text den einzelnen Erziehungsdepartementen vor der definitiven Drucklegung zur Durchsicht und Anbringung von eventuellen Änderungen oder Ergänzungen unterbreitet werde.

B. Mit Bezug auf die von der Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz angeregte Bearbeitung der eigentlichen Statistik durch die Kantone.

Die Konferenz ist der Meinung, die zentrale Stelle sollte auf Grund des Zählkartenmaterials die eigentliche Statistik ausarbeiten, weil nur auf diese Weise das Material in gleichmäßiger und einheitlicher Weise für die einzelnen Kantone durchgearbeitet werden kann. Sollten aber trotzdem einige Kantone großen Wert darauf legen, die Arbeit selbst zu besorgen, so soll die zentrale Stelle ermächtigt sein, ihnen diese Bearbeitung des statistischen Materials zu überlassen unter folgenden Bedingungen:

- a) Der betreffende Kanton hat die volle Verantwortlichkeit für seine statistische Bearbeitung zu übernehmen; die bezüglichlichen Kosten fallen zu seinen Lasten;

- b) die betreffenden kantonalen Bearbeiter haben sich mit der zentralen Stelle in Verbindung zu setzen und den Kontakt bis zur Beendigung der Arbeit aufrecht zu erhalten;
- c) hiebei hat es die Meinung, daß der Schulstatistikkommission im Hinblick auf die ihr für die Durchführung des Unternehmens obliegende Verantwortlichkeit qualifizierte Bearbeiter in Vorschlag gebracht werden, die von ihr akzeptiert werden können;
- d) es ist die Verpflichtung einzugehen, diese eventuell von den Kantonen besorgten Arbeiten auf den festgesetzten Termin abzuliefern.

C. Was die vom Bunde subventionierten, beruflichen Bildungsanstalten anbetrifft, so werden die vorgelegten Zählkarten genehmigt und die Publikation der Ergebnisse in einem besonderen Bande in Aussicht genommen.

D. Nachdem von seiten der Schulstatistikkommission beim Regierungsrate des Kantons Zürich Schritte in dem Sinne getan worden sind, er möchte dem Verfasser der letzten Schulstatistik, Staatsschreiber Dr. A. Huber in Zürich, die Erlaubnis zur Übernahme der Leitung der Schulstatistik erteilen, und dies am 29. Februar 1912 geschehen ist, wird als Redaktor und Leiter der Schulstatistik der Konferenzsekretär Dr. A. Huber definitiv bezeichnet.

\* \* \*

Mit dieser Beschlußfassung der Konferenz war die Situation abgeklärt. Bereits am 15. März 1912 wurden den Erziehungsdirektionen die zwölf verschiedenen Zählkartenformulare (deutsch, französisch, italienisch) in der nötigen Anzahl von Exemplaren zugestellt und mit der Installation des schulstatistischen Bureaus (untere Zäune 17, Zürich I) begonnen. Auf 1. Juli 1912 wurde das Bureau definitiv eröffnet. Das von den Erziehungsdirektionen an die Schulen und Lehrer zur Ausfüllung übermittelte Zählkartenmaterial ist von ihnen gesammelt, durchgesehen und verifiziert und der Zentralstelle eingesandt worden, so daß Ende September 1912 beinahe keine Ausstände zu verzeichnen waren. Mit der Ordnung, Sichtung und Bearbeitung des Materials ist unverweilt begonnen worden. Das für den Anfang nötige Hülfspersonal ist eingestellt. Von der Bundessubvention sind der Konferenz für die Jahre 1911 und 1912 bereits Fr. 40,000 ausbezahlt worden. Für die Mithülfe der kantonalen Erziehungsbureaux bei der Sammlung, Sichtung und Verifikation des Materials hat die Konferenz am 9. Oktober 1912 in Glarus die Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 3500 beschlossen.

\* \* \*

Im Anschluß ist noch zu erwähnen:

f) Die Eingabe des Schweizerischen Lehrervereins betreffend die Schulstatistik und die Schulausstellung an der schweizerischen Landesausstellung 1914.

Am 28. März 1911 hat das eidgenössische Departement des Innern dem Vorort eine Eingabe des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins (Präsident: Nationalrat F. Fritschi-Zürich) übermittelt, in der unter anderm verlangt wird:

a) Enger Kontakt zwischen der Gruppe 43 der schweizerischen Landesausstellung und der statistisch-monographischen Behandlung des Unterrichtswesens;

b) Beratung des Programms der Schulstatistik, sowie der Schulabteilung an der Landesausstellung 1914 durch eine vom eidgenössischen Departement des Innern einzuberufende Konferenz;

c) Erstellung einer Gesamtausgabe der kantonalen Schulgesetze für die Landesausstellung 1914.

Das Departement des Innern ersuchte die Konferenz um ihre Vernehmlassung zu dieser Eingabe.

Die Konferenz hat in ihrer Berner Tagung vom 10. Mai 1911 an das eidgenössische Departement des Innern auch zuhanden des schweizerischen Lehrervereins ein einläßliches Gutachten abgegeben, im wesentlichen in dem Sinne, daß sie den in Litterae a und b geäußerten Anregungen zustimme, da sie ein ähnliches Vorgehen von vornherein in Aussicht genommen habe. Die Realisierung des unter Littera c geäußerten Gedankens sei, wie er vorgebracht worden ist, kaum möglich.

## **7. Die Militärorganisation im Verhältnis zu Schule und Lehrerschaft.**

a) Verordnung über den turnerischen und militärischen Vorunterricht für die männliche Jugend.

Das eidgenössische Militärdepartement hat den kantonalen Regierungen zu Beginn des Jahres 1909 den Vorentwurf der Abteilung Infanterie für eine „Verordnung über den turnerischen und militärischen Vorunterricht für die männliche Jugend“ zur Ansichtsäußerung zugestellt. Hiervon ist der am 24. Februar 1909 in Aarau tagenden Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Kenntnis gegeben worden. Sie hat die Angelegenheit für so wichtig erachtet, daß sie es für angezeigt hielt, an ihrem Orte zu derselben Stellung zu nehmen. Es wurde eine Kommission mit der Prüfung des Vorentwurfes betraut. Das Ergebnis ihrer Beratungen ist auf dem Zirkularwege den 25 kantonalen Erziehungsdirektoren zur Rückäußerung zugestellt worden. Auf Grund der eingegangenen Antworten hat die Erziehungsdirektorenkonferenz am 14. April 1909 ihr Gutachten abgegeben und im einzelnen eine ganze Reihe von

Abänderungsvorschlägen zu dem Entwurfe eingegeben. Im allgemeinen bemerkte sie im wesentlichen folgendes:

Die Verordnung wird bei ihrer Durchführung einen wesentlichen Einfluß auf die kantonalen Schulorganisationen haben. Insbesondere werden auch die Mittel der Gemeinden durch die Forderungen der Verordnung bezüglich der Turnplätze, Turnhallen, Stärke der Turnklassen etc. erheblich in Anspruch genommen. Die Durchführung der Verordnung wird, auch beim besten Willen der kantonalen Erziehungsbehörden, zweifellos großen Schwierigkeiten begegnen, und es wird daher im wohlverstandenen Interesse der Förderung der Turnsache nur vom Guten sein, wenn bei Abfassung der Verordnung den so verschiedenartigen Schulorganisationen der Kantone zum vornherein geziemend Rechnung getragen wird. Die Turnverordnung soll sich den gegebenen Organisationen möglichst anpassen; man kann den Kantonen nicht zumuten, daß sie wegen derselben ihre Schulorganisation ändern; diese Organisation ist das wesentliche, die Turnverordnung aber etwas akzidentielles. Die Konferenz ist auch in einer Anzahl ihrer Mitglieder der Meinung, die Verordnung nehme in einzelnen Teilen vielleicht etwas zu viel Rücksicht auf das Sportturnen zum Nachteil des militärischen und des Gesundheitsturnens. Wenn bis zu einem gewissen Grade diesen Bedenken Rechnung getragen werden könnte, so wären die Anforderungen betreffend die Turngeräte auf ein Minimum zu beschränken, wenn auch zugegeben ist, daß die in Art. 7 gegebene Aufzählung in der Hauptsache nicht über die bisherigen Anforderungen hinausgeht. „Wir verweisen hierbei auf die „Anleitung für das Turnen in den Rekrutenschulen“, und glauben, daß die zukünftige Turnanleitung in einzelnen Teilen sich nicht ohne Nutzen an die genannte Anleitung anschließen würde.“

b) Enquête über den Stand des Mädchenturnens in der Schweiz und Herausgabe einer Anleitung für das Mädchenturnen.

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hat auf Grund von Beschlüssen der Jahresversammlung vom 14. und 15. Mai 1905 in Luzern am 5. Januar 1906 eine Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern gerichtet, in welcher unter anderem die Frage der Leibesübungen im nachschulpflichtigen Alter behandelt, die physische Erziehung der Jugend auf allen Schulstufen, sowohl für das männliche, als auch für das weibliche Geschlecht und ebenso für die nachschulpflichtige Jugend, als dringend nötig bezeichnet und der Wunsch ausgesprochen wurde, daß diese Angelegenheit sowohl von den Bundes-, als auch von den kantonalen Behörden nach Kräften gefördert werden möchte.

Was insbesondere die Frage des Mädchenturnens anbetraf, so stellte die Gesellschaft das Gesuch an das eidgenössische Departement des Innern, es möchte

- a) eine Erhebung über den Stand des Mädcheturnens in den Kantonen veranlassen;
- b) beim hohen Bundesrat die Herausgabe einer Anleitung für das Mädcheturnen in Anregung bringen.

„Kann die letztere auch nicht vom Bunde aus als obligatorisch eingeführt werden, so sind wir überzeugt, daß die Kantone gerne von sich aus Hand dazu bieten werden, das Obligatorium anzuordnen.“

Das eidgenössische Departement des Innern hat diese Eingabe am 17. Januar 1906 den Kantonen zugeleitet und bemerkt, daß, bevor es mit Bezug auf die gestellten Begehren etwas Bestimmtes vorkehre, es zu erfahren wünsche, wie sich die Erziehungsdirektorenkonferenz zu denselben stelle, und ob sie, falls sie denselben zustimme, bereit wäre, das Vorgehen des Departements des Innern bezüglich einer Erhebung über den Stand des Mädcheturnens in den Kantonen und der Herausgabe einer Anleitung für das Mädcheturnen zu unterstützen.

In der Sitzung vom 8. Mai 1906 hat die Konferenz ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, dem Wunsche des eidgenössischen Departements entsprechend ihm bei der eventuellen Inangriffnahme der angeregten Aufgaben an die Hand zu gehen.

#### c) Die eidgenössischen pädagogischen Rekrutenprüfungen.

Diese Frage hat die Konferenz wiederholt beschäftigt, so 1902 und 1906 in Bern, 1905 in Solothurn, 1906 in Heiden, 1909 in Schaffhausen und 1910 in Freiburg.

Schon 1901 stand dieses Thema auf der Traktandenliste der Genfer Konferenz. Das Einladungszirkular zur genannten Konferenz äußerte sich darüber wie folgt:

„Den kantonalen Erziehungsbehörden ist jegliche Einflußnahme auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen verunmöglicht, und man ist im unklaren darüber, was mit Bezug auf dieselben Rechtens ist. Alljährlich werden in einer vom eidgenössischen Militärdepartement bestellten Konferenz die notwendigen Beschlüsse gefaßt und Maßregeln getroffen, von denen die Erziehungsbehörden offiziell nichts vernehmen, und die zum Teil wenigstens über das noch gültige Regulativ vom Jahre 1879 hinausgehen. Es läßt sich zudem noch das eine und andere über die vorwürfige Frage sagen; auf jeden Fall lohnt es sich, über dieselbe einmal einen Meinungsaustausch im Schoße der Konferenz zu veranlassen. Das einleitende Referat hat auf unsern Wunsch Erziehungsdirektor Josef Düring übernommen.“

In der Sitzung vom 14. Juli 1902 in Bern zeichnete Schultheiß Josef Düring in Luzern die Stellung der Erziehungsdirektionen zu

den Rekrutenprüfungen. Diese seien vom eidgenössischen Militärdepartement organisiert; ebenso sei die Bestellung der Prüfungsexperten eine Angelegenheit dieser Amtsstelle. Die Durchführung der Prüfungen sei Sache der Aushebungsbehörden. Die Zusammenstellung der Resultate geschehe, ohne daß die kantonalen Erziehungsbehörden in irgendwelcher Weise begrüßt würden; ebenso erhalten sie über die ganze Organisation der Prüfungen keine offiziellen Mitteilungen. Auf Grund der durch die Experten herausgebrachten Resultate erscheinen die Erziehungsbehörden für dieselben bis zu einem gewissen Grade verantwortlich. Die Situation wird hierbei noch durch den Umstand kompliziert, daß die offiziellen Erlasse nicht das enthalten, was zurzeit für diese Prüfungen Rechtens ist.

An Hand einer Reihe von Beispielen wurde nachgewiesen, daß die gegenwärtig noch geltenden Vorschriften nicht gehalten werden: insbesondere entsprechen oft die Anforderungen an die Rekruten nicht dem für die einzelnen Noten der Skala vorgesehenen Pensum. Sodann werden Abiturienten von kantonalen Mittelschulen, trotzdem sie gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Regulativs von der Prüfung dispensiert werden sollten, verhalten, dieselbe zu bestehen.

Der von Schultheiß Düring gestellte Antrag ging dahin, die Konferenz wolle beschließen, beim eidgenössischen Militärdepartement vorstellig zu werden in dem Sinne:

- a) daß die Rekrutenprüfungen konform den betreffenden Vorschriften vorgenommen werden;
- b) daß für den Fall der Revision dieser Vorschriften durch dieselben auch den kantonalen Erziehungsdirektionen ein Einfluß auf die Beratung und Durchführung der Rekrutenprüfungen eingeräumt werde.

Auf Grund der Diskussion, die auch einzelne Detailfragen (Eintragung der Noten, Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse) hereinzog, sich im allgemeinen aber gegen die Anregung wendete, wurde sie abgelehnt; immerhin war man der Meinung, daß die Sache nicht ruhen könne, sondern binnen kürzerer oder längerer Zeit wieder aufgegriffen werden müsse.

Bereits 1905 wurde die Angelegenheit neuerdings aufgegriffen. Die Initiative ging dieses Mal von welscher Seite aus. Auf Grund der Verhandlungen der Société pédagogique de la Suisse romande vom Juli 1904 richtete die Vereinigung der Erziehungsdirektoren der romanischen Schweiz unterm 7./8. Juli 1905 an den damaligen Vorort Solothurn eine ausführliche Eingabe betreffend Revision des Reglements über die eidgenössischen Rekrutenprüfungen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> „La Conférence intercantonale des Chefs de Département de l'Instruction publique de la Suisse romande a décidé de nantir la Conférence suisse de sa décision tendant à solliciter du Département fédéral militaire la revision sur des examens de recrues.“

Die Société pédagogique hatte eine ganze Reihe von Postulaten formuliert, welche von der Konferenz der romanischen Erziehungsdirektoren beraten, zum Teil modifiziert, zum Teil unverändert aufgenommen und mit der erwähnten, von Staatsrat Quartier-la-Tente verfaßten Eingabe an die Erziehungsdirektorenkonferenz geleitet worden waren. Die Forderungen der romanischen Erziehungsdirektoren betrafen den Prüfungsstoff, die Form der Prüfungen, Trennung der pädagogischen Prüfung von der Rekrutierung, Schaffung kleiner Rekrutierungskreise, die Publikation der Resultate — nur alle 10 Jahre —, die Prüfung der Anormalen.

Der Anregung wurde ein einläßlicher Bericht von Staatsrat Quartier-la-Tente mit den von der romanischen Konferenz ausgesprochenen Wünschen beigegeben.

Am 8. Mai 1906 hat dann die Konferenz nach einem Referate des Kommissionspräsidenten, Ständerat Oskar Munzinger-Solothurn, folgende Beschlüsse gefaßt und sie dem eidgenössischen Militärdepartement am 14. Juni 1906 zugestellt:

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hält es für notwendig, daß das „eidgenössische Regulativ für Rekrutenprüfungen und Nachschulen“ vom 15. Heumonats 1879, beziehungsweise die Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 1. Mai 1903, § 7, einer baldigen Revision unterzogen werde. Hierbei sollten nach ihrer Ansicht die nachstehenden Punkte in folgender Weise geregelt werden:

- a) Für die Wahl der kantonalen Experten für die Rekrutenprüfungen sollen die Erziehungsdirektoren durch das eidgenössische Militärdepartement zur Einreichung von Vorschlägen an dasselbe veranlaßt werden. Die Namen der Experten sind den Erziehungsdirektionen jeweils mitzuteilen.
- b) Es ist wünschenswert, daß die Rekrutierungskreise nicht zu groß gehalten werden, und daß der Weg für die Rekruten zum Rekrutierungsorte nicht zu weit sei.
- c) Die Publikation der Ergebnisse der eidgenössischen Rekrutenprüfungen durch das eidgenössische statistische Bureau soll wie bisher alljährlich erfolgen, den Jahresergebnissen ist aber auch eine Übersicht der Ergebnisse der letzten fünfjährigen Periode beizugeben.
- d) Leute mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen (Blinde, Taube, Taubstumme, Idioten) sind von der pädagogischen Rekrutenprüfung dispensiert. Hinsichtlich der Rekruten mit Geistesschwäche verschiedenen Grades ist es Sache des Aushebungsoffiziers im Verein mit den ihm unterstellten Organen (Ärzte und Pädagogen), zu entscheiden, ob die betreffenden Rekruten die Prüfung zu bestehen haben oder nicht. Dieser Entscheid soll getroffen werden nach gewissenhafter

Prüfung der von Schulbehörden, Ärzten und Lehrern eingegebenen Zeugnisse.

Die Konferenz sprach in ihrer Eingabe dem eidgenössischen Militärdepartement gegenüber die Erwartung aus, daß ihr ein allfälliger Entwurf zur Ansichtsäußerung zugestellt werden möchte.

Am 20. August 1906 ist dann ohne diese nochmalige Begrüßung das „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ durch den Bundesrat erlassen worden, in welchem lediglich die seit dem Jahre 1891 suspendiert gewesene Bestimmung über die Nachschulen (Art. 9 des Regulativs vom 15. Juli 1879) definitiv fallen gelassen war; die Wünsche der Konferenz waren nicht berücksichtigt. Das eidgenössische Militärdepartement bemerkte in einem Schreiben vom 25. September 1906, daß es mit der Revision der Aushebungsverordnung noch zuwarten wolle, bis das Schicksal der neuen Militärorganisation entschieden sei. Im übrigen habe es von den aufgestellten Postulaten Vormerk genommen, die sich im wesentlichen auf Bestimmungen der Aushebungsverordnung vom 1. Mai 1903 bezögen.

Nach der Annahme der Militärorganisation 1907 wurde der Konferenz im April 1909 ein Entwurf der pädagogischen Oberexperten vom 9. April 1909 zu einem „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ zur Vernehmlassung zugestellt, nachdem der Bundesrat schon am 4. Juli 1909 eine „provisorische Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen“ erlassen und auf 1. Juli 1909 in Kraft erklärt hatte.

In der Schaffhauser Sitzung vom 30. September 1909 referierte Schultheiß Josef Düring über den Stand der Frage und bemerkte, daß nach der bisherigen Behandlung der Konferenzeingaben durch das eidgenössische Militärdepartement tatsächlich nichts mehr zu begutachten sei. „Wenn wir wesentliche Abänderungen des Regulativentwurfes verlangen sollten, werden wir wahrscheinlich wieder darauf verwiesen, daß die Sache durch die Verordnung vom 4. Juni 1909 bereits erledigt sei. Diese Verordnung ist uns aber meines Wissens nicht zur Begutachtung übermittelt worden. Auf die in unsern frühern Eingaben geäußerten Begehren ist nun weder in der „Verordnung“, noch im „Regulativ“ Rücksicht genommen, eine teilweise Berücksichtigung des Begehrens betreffend die Behandlung der Schwachsinnigen ausgenommen.“

Angesichts dieser Tatsachen wurde nach Antrag Düring beschlossen, in einer neuerlichen Eingabe an das eidgenössische Militärdepartement einzig an die in der frühern Eingabe der Erziehungsdirektorenkonferenz gestellten Forderungen zu erinnern und zu verlangen, daß denselben anläßlich der Überführung der „provisorischen Aushebungsverordnung“ in eine definitive und beim Erlaß des Regulativs Rechnung getragen werde.

Im Anschluß wurden dann noch einige Abänderungen der bereits in Kraft stehenden Verordnung vorgeschlagen und bemerkt, daß das Regulativ einer „Wegleitung“ für alle Prüfungsfächer rufe. Beide stehen in einem innigen Zusammenhang. Der Entwurf einer Wegleitung sei nun noch nicht erschienen; es sollte daher der definitive Erlaß des Regulativs noch verschoben und die Konferenz, die das „Regulativ“ und die „Wegleitung“ zusammen behandeln würde, darüber begrüßt werden. (Schreiben vom 19. Oktober 1909.)

Dem letztern Wunsche wurde von seiten des Militärdepartements entsprochen. Nach einer Umfrage bei den 25 Erziehungsdirektionen und Beratung durch die bestellte Kommission wurden in der Vernehmlassung an das Departement u. a. folgende Bemerkungen und Postulate aufgestellt:

*Mit Bezug auf die Aushebungsverordnung und das Regulativ.*

1. Die Konferenz hält dafür, daß die Wahl der kantonalen pädagogischen Experten auf den Vorschlag der obersten kantonalen Erziehungsbehörde durch das eidgenössische Militärdepartement vorgenommen werden sollte.

2. Der Wunsch wird wiederholt, daß im Sinne von Artikel 7 der Aushebungsverordnung vom 9. April 1910 die Aushebungskreise nicht zu groß umschrieben werden sollten. Wünschen der kantonalen Behörden, die den Verhältnissen näher stehen, sollte hierbei nach Möglichkeit entgegengekommen werden.

3. Es sollte bei der jährlichen Publikation der Ergebnisse der Rekrutenprüfungen sein Verbleiben haben; den Jahresergebnissen ist aber auch eine Übersicht der Ergebnisse der letzten fünfjährigen Periode beizugeben.

4. Von der pädagogischen Prüfung sollten nicht nur diejenigen Stellungspflichtigen dispensiert werden, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen vom gesetzlichen Schulbesuch ausgeschlossen oder sonst bildungsunfähig waren, sondern auch diejenigen, die den „gesetzlichen“ Schulbesuch — in einigen Kantonen ist ein solcher auch für die Schwachsinnigen obligatorisch (Luzern, Wallis, Neuenburg) — hinter sich haben, die aber aus irgendwelchen Ursachen (Epilepsie, andere Krankheiten etc.) einer frühzeitigen Verblödung entgegengehen oder zur Ablegung einer Prüfung aus andern Gründen sich als offensichtlich unfähig erweisen.

5. Die Konferenz nimmt davon Kenntnis, daß den Wünschen betreffend Artikel 29 der Verordnung möglichst entgegengekommen worden ist, und daß in der Folge insbesondere die schriftlichen Rekrutenprüfungen nicht durch andere Rekrutierungsfunktionen gestört werden sollen.

Es ist wünschenswert, daß der Entscheid der sanitarischen Kommission der Mannschaft nicht vor Absolvierung der Schul- und

Turnprüfung mitgeteilt werde, und möchten wir Ihnen empfehlen, diesen Vorschlag an passender Stelle im Entwurf des Prüfungsregulativs zu berücksichtigen.

6. Die Konferenz wünscht, es möchte der Aushebungsplan durch den Aushebungsoffizier in der nötigen Anzahl von Exemplaren auch den kantonalen Erziehungsbehörden mitgeteilt, und Artikel 9 der Aushebungsverordnung vom 9. April 1910 durch eine Littera *f* in diesem Sinne ergänzt werden.

Damit im Zusammenhang steht auch der weitere Wunsch, es möchte bei der Festsetzung des Zeitpunktes für die Aushebung auch den kantonalen Behörden Gelegenheit geboten werden, sich vernehmen zu lassen.

*Mit Bezug auf die Wegleitung für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen.*

Was den Entwurf der „Wegleitung“ anbetrifft, so enthält sie eine große Zahl wertvoller Grundsätze und prüfungsmethodischer Bestimmungen; sie erleichtert die gleichmäßige Beurteilung der Volksschulkenntnisse der Rekruten. Die Konferenz verzichtet auf ein näheres Eintreten in materieller Beziehung.

Am 9. April 1910 ist dann die „Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen“<sup>1)</sup> und am 14. Juli 1910 das „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“<sup>1)</sup> definitiv erlassen worden, nachdem die Wünsche der Konferenz in der Hauptsache berücksichtigt worden waren.

#### d) Verhältnis der Militärorganisation von 1907 zur Schule.

Durch das eidgenössische Militärdepartement ist den kantonalen Regierungen der Vorentwurf der Abteilung Infanterie für eine „Verordnung über den turnerischen und militärischen Vorunterricht für die männliche Jugend“ zur Vernehmlassung zugestellt worden.<sup>2)</sup>

In der Aarauer Sitzung vom 24. Februar 1909 wurde von Schultheiß Düring-Luzern die Anregung gemacht, dieser Entwurf möchte durch die Erziehungsdirektorenkonferenz behandelt werden. Trete der Entwurf unverändert in Kraft, so werde er tief in die kantonalen Schulorganisationen eingreifen. Der Turnunterricht solle nämlich nicht bloß in die Oberstufen, sondern in die gesamte Primarschule eingeführt werden; sodann sei eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die in verschiedenen Beziehungen von großer Tragweite für die Kantone und Gemeinden seien. Schultheiß Düring beantragte die Einsetzung einer Kommission zum Studium der Frage. Infolge von Voten von Dr. Müri-Aarau und Dr. Kaiser-Solothurn, welche die Aufgabe der Kommission in dem Sinne erweitern wollten,

<sup>1)</sup> Unterrichtsjahrbuch 1910, Seiten 2—6. <sup>2)</sup> Vergl. Seite 48.

daß überhaupt das Verhältnis der Schule zur neuen Militärorganisation studiert und durch die Konferenz behandelt werde, wurde eine fünfgliedrige Kommission unter dem Vorsitz von Schultheiß Düring-Luzern ernannt.

In der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 30. September 1909 in Schaffhausen erstattete die Kommission Bericht durch ihre Mitglieder Nationalrat Dr. Müri-Aarau und Schultheiß Josef Düring-Luzern. In dem am 19. Oktober 1909 an das eidgenössische Militärdepartement abgegangenen Schreiben wurden folgende Wünsche formuliert:

1. Es möchte der Beitrag des Bundes an die Lehrerstellvertretungskosten gemäß Art. 15 der Militärorganisation auch auf die Unteroffiziersschulen ausgedehnt werden.

2. Die Einschränkung, daß die Entschädigung an den Stellvertreter des Lehrers nur bis zum Betrage von Fr. 8 per Tag für die Berechnung des Bundesbeitrages berücksichtigt wird, sollte fallen gelassen werden.

3. Die Regelung des vierten Viertels der Stellvertretungskosten sollte ausschließlich Sache der Kantone sein.

Aus der Begründung dürfte als wesentlich folgendes herausgehoben werden:

1. Unteroffiziersschulen. Die nach dem Wortlaut von Art. 15 der Militärorganisation klare Interpretation ist gestützt worden durch die vom Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartements anlässlich der Beratungen in den eidgenössischen Räten vertretene Ansicht, wonach ausdrücklich unterschieden wurde zwischen Rekrutenschulen und Wiederholungskursen einerseits und Cadreskursen andererseits; in die letztern sind damals auch die Unteroffiziersschulen einbezogen worden.

2. Tagesmaximum von Fr. 8. Die Besoldungen der Sekundar- und Mittelschullehrer sind beinahe ausnahmslos in allen Kantonen, diejenigen der Primarlehrer in einer ganzen Reihe von Kantonen derart angesetzt, daß es oft nicht leicht sein wird, einen Stellvertreter für im Militärdienst abwesende Lehrer der genannten Schulstufen mit einer Tagesentschädigung von Fr. 8 zu gewinnen. Das durch die Verfügung des Militärdepartements als zulässig erklärte Maximum der Entschädigung des Stellvertreters wird da und dort als lästige Einschränkung empfunden, und sollte daher fallen gelassen werden. Dies um so mehr, als die finanziellen Konsequenzen für den Bund kaum bedeutend sein werden.

3. Letztes Viertel der Stellvertretungskosten.<sup>1)</sup> Die Konferenz hält dafür, daß den Kantonen in dieser Beziehung vollständig freie Hand gelassen werden sollte. Es scheinen ihr gewichtige Gründe dafür zu sprechen, daß der Lehrer einen, wenn

<sup>1)</sup> Vergl. auch Geschäftsbericht des Bundesrates 1908, Seiten 352 ff.

auch bescheidenen Teil des letzten Viertels der Stellvertretungskosten auf sich nehmen: der vertretene Lehrer bezieht als Angehöriger des militärischen Cadres einen Gradsold, er erspart die Ausgaben für seinen persönlichen Unterhalt während der Dauer des Militärdienstes; im fernern dürfte für die Entscheidung der Frage auch die Rücksichtnahme auf andere Berufsarten mitsprechen; der Lehrer darf letzteren gegenüber keine privilegierte Stellung einnehmen.

Dem Militärdepartement gegenüber sind auch seine Abzüge für Sonntage und Ferien, die bei der Berechnung des Bundesbeitrages nicht mitzählen, erwähnt worden. Die Konferenz betrachtet sie als ungerechtfertigt; es dürfte kaum angehen, einen Lehrerstellvertreter im Taglohn zu engagieren, es hat jener ja auch für die Ausgaben für den Unterhalt während der Ferien und Sonntage aufzukommen. Die Frage, in welcher Weise die Stellvertretungszeit für die Entschädigung in Betracht zu fallen habe, ist im übrigen in einer Reihe von Kantonen durch die Schulgesetzgebung geregelt, und zwar in weitherzigerer Weise, als dies durch die Interpretation des eidgenössischen Militärdepartements geschieht.

Sodann wies die Konferenz auf die Unzukömmlichkeiten hin, welche sich aus dem Zusammenfallen der Militärschulen mit der Schulzeit ergeben. Die sämtlichen Unteroffiziersschulen in der Schweiz beginnen mit dem nämlichen Tag; dasselbe ist der Fall mit den Offiziersschulen. Die kantonalen Erziehungsbehörden sind z. B. dadurch, daß eine größere Zahl von Lehrern zur Examenzeit in die Unteroffiziersschulen einrücken mußten, in Verlegenheit geraten. Es ist heute nicht mehr wie früher möglich, daß Lehrer Cadresschulen in einem andern als ihrem Divisionskreise besuchen können, d. h. Kurse, die den Interessenten zeitlich besser passen. Die Konferenz spricht daher den Wunsch aus, es möchten die Cadreskurse, in die vorzugsweise auch Lehrer einberufen werden, nicht für die ganze Schweiz gleichzeitig abgehalten werden; es sei vielmehr bei Ansetzung derselben auf die Schulzeit und die Schulprüfungen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Endlich gab die Konferenz dem Wunsch Ausdruck, es möchte das Militärdepartement bei der Erledigung der Gesuche um Beiträge an die Lehrerstellvertretungskosten sich damit begnügen, daß die kantonalen Erziehungsbehörden in aller Form Rechnung stellen; auf keinen Fall sollte nach dem Erachten der Konferenz bezüglich der Formalitäten weitergegangen werden, als es beim eidgenössischen Departement des Innern mit Bezug auf die Ausrichtung der Primarschulsubvention des Bundes geschieht.

Die Konferenz vertritt die Auffassung, die Ausführung der neuen Militärorganisation von 1907 sollte sich freihalten von bureaukratischer Engherzigkeit.

e) Die Militärflicht der Lehrer in der Schweiz.

Diese Frage hat die Erziehungsbehörden seit dem Inkrafttreten der alten Militärorganisation vom 13. November 1874 beständig beschäftigt und ist auch im Schoße der Erziehungsdirektorenkonferenz behandelt worden, und zwar erstmals in der Sitzung vom 29. November 1902 in Basel, wo Dr. Hans Müri-Aarau in erschöpfender Weise über die Frage referierte. Die Frage wurde dann an eine Kommission gewiesen, die unter dem Vorsitz von Schultheiß Düring-Luzern der Konferenz in der Sitzung vom 4. August 1903 in Luzern folgende Anträge unterbreitete:

„A. 1. Der schweizerische Bundesrat ist durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu ersuchen, für die Lehrer der obligatorischen Volksschule und der Sekundar- beziehungsweise Real- und Bezirksschulen auf eine einheitliche Vollziehung des Artikels 2, lit. c, der Militärorganisation zu dringen, und zwar in der Weise, daß dieselben außer der Rekrutenschule zur Leistung von drei Wiederholungskursen im Auszug und zwei Wiederholungskursen in der Landwehr verpflichtet werden. Diese Lehrer sollen zum Avancement zu Unteroffizieren in der ganzen Schweiz zugelassen sein; dagegen soll den Kantonen bezüglich der Beförderung derselben zu Offizieren freie Hand gelassen werden.

2. Bezüglich der Einberufung von Lehrern an Mittel- und Berufsschulen in militärische Wiederholungskurse und ihres Avancements soll den Kantonen völlig freie Hand gelassen werden.

B. Dem schweizerischen Bundesrate ist mitzuteilen, daß für den Fall einer Revision der Militärorganisation die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in der Lage sein werde, bezüglich der Frage der Erfüllung des Militärdienstes durch die Lehrer weitergehende Anträge in der Richtung möglicher Gleichstellung mit den übrigen Wehrpflichtigen zu formulieren, und daß sie hierbei auch die Frage der Bundessubvention an die Kosten der Stellvertretung von Lehrern infolge von Militärdienst in Erwägung ziehen werde.“

In der Konferenz vom 4. August 1903 in Luzern hielt Landammann Dr. Müri-Aarau als Vertreter der Kommissionsminderheit seinen weitergehenden grundsätzlichen Antrag aufrecht, es sei auf eine durchgreifende einheitliche Vollziehung von Artikel 2, lit. c, der Militärorganisation in allen Kantonen zu dringen.

Der einzige Punkt, in dem die Kommission nicht einig geworden, bezog sich auf das Avancement der Lehrer zu Offizieren. Nach Antrag Müri sollten die Lehrer den übrigen Wehrpflichtigen gleichgestellt werden.

Die Diskussion wurde in sehr ausgiebiger Weise benutzt. Schließlich siegte ein Ordnungsantrag von Landesstatthalter Schropp-Näfels, von einer Beschlußfassung abzusehen. Er führte unter anderem aus, der Antrag der Kommissionsmehrheit bringe wieder den

deutlichen Beweis, daß eine einheitliche Lösung dieser Frage bei uns nicht möglich sei. Die Ungleichheiten in den verschiedenen Kantonen wären auch nach Annahme dieses Antrages in gleichem Maße wie vorher vorhanden. Der Kommissionsantrag sei inkonsequent; warum soll einem Lehrer, der es zum Unteroffizier gebracht hat, verwehrt werden, zu avancieren? Es wird eine einheitliche Lösung nicht möglich sein; unter diesen Umständen sollte es beim status quo sein Bewenden haben.

### **8. Die Verbesserung des Wandschmuckes in den Schulen.**

Die Frage der Beschaffung eines passenden Wandschmuckes für die Schulen hat die Konferenz in den Jahren 1903—1910 in sieben Sitzungen beschäftigt.

In der Solothurner Konferenz vom 20. Oktober 1903 hat Staatsrat Ed. Quartier-la-Tente von Neuenburg eine Anregung betreffend die Verbesserung des Wandschmuckes in den Schulen begründet. Es ist dann beschlossen worden, es sei die Frage des Wandschmuckes in den Primarschulen durch eine fünfgliedrige Kommission näher studieren und durch dieselbe ein Programm ausarbeiten zu lassen. Bei der Ausführung des Auftrages erschien es als angezeigt, die Frage des Bilderschmuckes auch auf die Sekundar- und Mittelschule auszudehnen und mit der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und dem Schweizerischen Kunstverein Fühlung zu gewinnen, da diese beiden Vereinigungen ebenfalls an der Arbeit waren, die Frage des „Bilderschmuckes im Schweizerhaus“ zu fördern. In einer Konferenz, die zwischen der bestellten Kommission und der bereits bestehenden Kommission der beiden genannten Gesellschaften am 30. Januar 1904 in Aarau stattgefunden hat, einigte man sich grundsätzlich auf ein gemeinsames Vorgehen. Doch traten die Abordnungen in der Folge nicht mehr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Die Frage geriet in jenen Kreisen ins Stocken: „sie wollten kleinere Bilder für das Zimmer des Landmannes erstellen“ und nicht große, wie sie den Zwecken der Schule entsprechen. So fand man denn im Schoße der Konferenz, sie solle selbständig vorgehen und eine Lösung lediglich für das Gebiet der Schule suchen. Der Entscheid in diesem Sinne fiel in der Sitzung der Konferenz vom 17. Juli 1905 in Solothurn. So wurde denn von einer weiteren Kooperation mit der Spezialkommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und des Schweizerischen Kunstvereins Umgang genommen und die Kommission der Erziehungsdirektorenkonferenz eingeladen, die Angelegenheit selbständig weiter zu verfolgen.

Im Jahre 1906 schien es aber doch, daß eine Zusammenarbeit mit jenen beiden Vereinigungen möglich sei.

Die von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und vom Schweizerischen Kunstverein bestellte Kommission für Wand-

schmuck im Schweizerhaus hatte nämlich unter dem Vorsitz von Pfarrer Dr. Buß in Glarus zu Anfang März 1906 in Zürich Beschluß gefaßt betreffend Einrichtung eines schweizerischen Zentraldepots für Wandschmuck. Nachdem mit Mehrheit ein Antrag auf Einrichtung eines Depots und Geschäftes auf Rechnung der Kommission — wofür ein Kapital von mindestens Franken 10,000 bis 20,000 notwendig gewesen wäre — abgelehnt worden war, beschloß die Kommission mit Einmütigkeit, das Zentraldepot der Buchhandlung Rascher in Zürich zu übertragen. Die Kommission traf eine Auswahl empfehlenswerter Bilder und gab diese durch einen illustrierten Katalog bekannt. Sodann sollten durch Vermittlung der gemeinnützigen Gesellschaften in allen größeren Ortschaften der Schweiz Lokaldepots angelegt und es sollte die Propaganda für die Sache in intensiver Weise betrieben werden. Die Kommission beauftragte ferner Kunstmaler Württenberger in Zürich mit der Besichtigung der schweizerischen Kunstausstellungen und erteilte ihm den Auftrag, Vorschläge zu machen für die Reproduktion von Gemälden nach Art des Pestalozzibildes von Grob.

Die weitere Entwicklung der Verhältnisse zeigte aber, daß der Solothurner Beschluß vom 17. Juli 1905 das Richtige getroffen hatte. Wollte man etwas Positives für die Schule schaffen, so mußte die Konferenz für sich vorgehen.

So faßte denn die Erziehungsdirektorenkonferenz in ihrer Sitzung vom 3. September 1907 auf den Antrag ihrer Kommission in Lausanne folgende definitive Beschlüsse:

I. Die Frage des Wandschmuckes in den Schulen ist von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in selbständiger Weise ohne formelle Kooperation mit der in Sachen bestellten Kommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft weiter zu verfolgen.

II. Die Kommission erhält den Auftrag, der Konferenz in einer nächsten Sitzung ein Programm der für die Schulen sukzessive zur Ausführung zu bringenden Wandbilder aufzustellen. Hierbei hätte es die Meinung, daß vorderhand Reproduktionen von 10—20 bereits vorhandenen Bildern von hervorragender Bedeutung in Aussicht genommen würden, und daß hierbei insbesondere geschichtliche Motive berücksichtigt würden. Im fernern soll die Erstellung von Wandschmuckbildern auch durch lebende Künstler in Aussicht genommen werden.

Bei der Wahl des Stoffes wird es sich für die Kommission empfehlen, vorgängig der Vorlegung des ersten Programmentwurfes die Erziehungsdirektionen der Kantone um ihre Mitwirkung bezüglich der Stoffauswahl anzugehen.

Die Herausgabe soll nach Genehmigung des Programmes durch die Konferenz in der Weise in die Wege geleitet werden, daß jährlich 1—2 Bilder für die Reproduktion in Aussicht genommen

werden, und es wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die Erziehungsdirektionen seinerzeit Abnehmer einer bestimmten Anzahl von Exemplaren der reproduzierten Bilder sein werden, die als Wandschmuck in den Schulen zu dienen haben.

III. Für die weitere tatkräftige Förderung der Frage wird der Kommission ein Kredit von Fr. 2000 zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung vom 22. September 1908 in Sarnen hat sich dann die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes der bestellten Kommission dahin entschieden, daß zur Erstellung eines nationalen, künstlerischen Wandschmuckes alles, was in ihren Kräften liegt, getan werden solle. Vorerst sollten vier Bilder von künstlerischem Wert angeschafft werden, und zwar zwei Bilder geographischen Charakters und zwei historisch-moralischer Art.

Was die geographischen Motive anbetrifft, so lag vom Verband schweizerischer graphischer Künstler eine Reihe farbiger Reproduktionen zur Auswahl vor. Die Konferenz einigte sich in ihrer großen Mehrheit auf die Bilder „Teufelsbrücke“ von Stiefel und „Bernina“ von W. Koch. Das von der Kommission empfohlene Bild „Rheinfall“ von Mangold beliebte nicht. Dagegen fanden die historisch-moralischen Bilder:

Flucht Karls des Kühnen, nach Burnand, und  
Pestalozzi in Stans, nach Grob,

allgemeine Zustimmung.

Die Konferenz hat sich unzweideutig dahin ausgesprochen, daß das geographische Moment bei der weiteren Verfolgung der Wandschmuckfrage nicht in erster Linie zu berücksichtigen sei. Die Schweizer Geschichte biete eine Reihe von ausgezeichneten Sujets, die, abgesehen von ihrer künstlerischen Wirkung, sich mit Erfolg auch für den Unterricht in der Geschichte und in verwandten Fächern verwenden lassen. Sie hat ihre Kommission beauftragt, die Wandschmuckfrage mit aller Energie weiter zu verfolgen, und beschlossen, es seien sämtliche Erziehungsdirektoren zu Bestellungen auf die empfohlenen vier Bilder einzuladen.

Die Preise der Bilder wurden folgendermaßen angesetzt:

1. Auf den von der Kunstanstalt Wolfensberger in Zürich verlegten Künstlersteindrucken der Bilder „Teufelsbrücke“ und „Bernina“ wurden bei 100 Blättern auf dem Verkaufspreis („Bernina“ Fr. 14, „Teufelsbrücke“ Fr. 8) ein Rabatt von 25%, bei 200 Blättern von 30%, bei 300 Blättern von 40% zugestanden. Ein ähnlicher Rabatt ist auch erhältlich beim Erwerb der für die Bilder passenden Rahmen.

2. Das Bild „Pestalozzi in Stans“ ist in einer trefflichen Reproduktion von Mangold nach dem bekannten Grobschen Gemälde vorhanden. Es wurde seinerzeit auf Veranlassung von Erziehungsdirektor Dr. A. Burckhardt in Basel und auf sein Risiko hin er-

stellt. Schulen und Erziehungsbehörden wird das Bild zu dem bescheidenen Preise von Fr. 6 abgegeben: der Detailpreis für Private bei der Buchhandlung beträgt Fr. 10.

Die Erziehungsdirektionen wurden gebeten, in den ihnen direkt erreichbaren Sammlungen, Museen etc. Nachschau zu halten oder halten zu lassen, ob sich dort Bilder historisch-moralischen Charakters befinden, die sich nach Reproduktion als geeignet für den Wandschmuck der Schulen erweisen würden. Der Präsident der Kommission hat in seinem Referat an der Sarnen Tagung unter anderem darauf hingewiesen, daß zum Beispiel in einem Landsgemeindekanton eine gute bildliche Darstellung einer Landsgemeinde vorhanden sein könnte, von der weitere Kreise keine Kenntnis haben. Im fernern wurde hingewiesen auf Bilder von Anker, Giron, Vautier und anderen. Würden Reproduktionen solcher geeigneten Bilder im Laufe einer Reihe von Jahren für die Schulen erstellt, so würde nach und nach eine Bilderkollektion zusammenkommen, die für die schweizerischen Schulen eine treffliche Ausrüstung bedeuten würde.

Nach der Bewilligung eines Kredites von Fr. 2000 zur Förderung des Wandschmuckes in den Schulen konnte nun weiter gearbeitet werden.

Unter dem Präsidium von Dr. Albert Burckhardt-Finsler kam die Kommission in ihrer am 17. März 1908 abgehaltenen Sitzung, nachdem sie mit dem Verein schweizerischer graphischer Künstler<sup>1)</sup> Fühlung genommen hatte, zu folgenden Anträgen:

I. Es sollen zur Anschaffung durch die Erziehungsdirektionen für die Schulen in den Kantonen empfohlen und unterstützt werden folgende Bilder:

1. „Teufelsbrücke“ von Stiefel. 2. „Rheinfall“ von Mangold.
- Ferner als historische Motive:
3. „Flucht Karls des Kühnen.“ 4. „Pestalozzi in Stans.“

II. Als geographische Motive, deren künstlerische Bearbeitung sukzessive durch die Erziehungsdirektorenkonferenz in Aussicht genommen werden soll, wurden vorgeschlagen:

1. Laufenburg. (Lösungen liegen vor von Fräulein La Roche und Mangold, Basel.) 2. Innere Klus bei Balsthal. 3. Jungfrau, Mönch und Eiger. 4. Rütli. 5. Chillon mit Umgebung. 6. Sitten. 7. Lugano. 8. Bernina. 9. Luziensteig. 10. Landschaft aus dem Toggenburg. 11. Zürich vom See aus. 12. Bern. 13. Genf mit der Rousseauinsel. 14. Luzern. 15. Basel.

<sup>1)</sup> Am 16. Juni 1908 an der Sitzung in Bern hatte der Verein schweizerischer graphischer Künstler im Sitzungssaal eine Ausstellung von Bildern veranstaltet; im fernern waren dort einige Bilderreproduktionen der „Société suisse d'affiches et de réclames artistiques, à Genève“ vorhanden, und diese Firma hatte auch ein „Programme des tableaux scolaires: histoire, scènes de la vie populaire, paysages“ zur Verfügung gestellt.

III. Abgesehen von den in den Sitzungen der Konferenz bereits für die Reproduktion, beziehungsweise der tatkräftigen Förderung als wert erachteten Bildern historischen Charakters, wie das auf Veranlassung von Dr. Burckhardt-Basel reproduzierte Bild „Pestalozzi in Stans“, ferner die „Flucht Karls des Kühnen“, ist die künstlerische Bearbeitung einer Reihe historischer Motive für den Zweck der allgemeinen Förderung des Wandschmuckes in den Schulen in Aussicht zu nehmen.

Die Erziehungsdirektionen der Kantone wurden daher ersucht, mitzuteilen, welche bereits in Sammlungen, Museen etc. vorhandenen Bilder sie für die Reproduktion in Vorschlag bringen, beziehungsweise welche Motive geschichtlicher Natur sie für die künstlerische Neugestaltung beziehungsweise Inangriffnahme für würdig erachten könnten.

In der Folge sind dann die Erziehungsdirektionen wiederholt aufgefordert worden, ihre Bestellungen zu den reduzierten Preisen der Bilder aufzugeben. Seit dem Hinschiede des trefflichen Kommissionspräsidenten, Dr. Albert Burckhardt-Basel, dem die Förderung des Wandschmuckes Herzenssache war, ist in der Frage nichts mehr von Belang geschehen. Doch ist sie von so hoher Bedeutung, daß sie von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, den berufenen Hütern aller Bildungsbestrebungen in der Schweiz, nicht vernachlässigt werden kann.

Die Bestellungen auf die Bilder sind wie gesagt nicht in der Weise eingegangen, wie anzunehmen war, so daß sich der Vorort Freiburg auf den Vorschlag der bestellten Kommission in einem Zirkular vom 8. Januar 1910 unter anderm zu folgenden Mitteilungen veranlaßt sah:

a) Betreffend die einzelnen von der Kommission in  
Aussicht genommenen Bilder.

Die Empfehlung der Bilder: „Teufelsbrücke“, „Bernina“, „Flucht Karls des Kühnen“ und „Pestalozzi in Stans“ wird wieder aufgenommen und erneuert. Bezüglich der Preise der Bilder wird konstatiert:

1. Auf den von der Kunstanstalt Wolfensberger in Zürich namens des Verbandes schweizerischer graphischer Künstler verlegten Künstlersteindrucke der Bilder „Teufelsbrücke“ und „Bernina“ wird bei 100 Blättern auf dem Verkaufspreis („Bernina“ Fr. 14, „Teufelsbrücke“ Fr. 8) ein Rabatt von 25%, bei 200 Blättern von 30%, bei 300 Blättern von 40% zugestanden.

2. Das Bild „Pestalozzi in Stans“ in der trefflichen Reproduktion von Mangold ist nun im Besitz der graphischen Kunstanstalt Wolfensberger in Zürich, und wird den Erziehungsdirektionen zum Preise von Fr. 6 per Exemplar zur Verfügung gehalten.

3. Die Firma Säuberlin & Pfeiffer in Vevey hat eine wohlgeratene lithographische Vervielfältigung des Burnandschen Bildes „Die Flucht Karls des Kühnen“ erstellt, und für die Abgabe dieses lithographischen Druckes auf Grund von mit ihr geführten Unterhandlungen einen Preisansatz von Fr. 2. 50 per Exemplar zugestanden.

Der Preis darf als angemessen bezeichnet werden. Das Bild kann beim Sekretariat der Konferenz bezogen werden, welche letztere dasselbe in einer genügenden Anzahl erworben hat, und es zum Selbstkostenpreise abgibt.

4. Durch Maler Mangold in Basel ist eine vortreffliche Reproduktion der „Zürcher Hirsebreifahrt nach Straßburg“ als Künstlersteindruck erstellt worden, die sowohl im Hinblick auf die künstlerische Ausführung des Bildes, als auch auf das demselben zugrundeliegende Motiv zur Anschaffung lebhaft empfohlen werden kann. Die Firma Wolfensberger in Zürich offeriert auf Grund von mit ihr geführten Unterhandlungen das Blatt bei Abnahme von 60 Exemplaren mit 50% Rabatt auf dem ordentlichen Preis von Fr. 20 per Exemplar. Der höhere Preis findet seine Erklärung darin, daß es sich um einen Verlagsartikel handelt, den die Firma auf eigenes Risiko erstellt hat, und daß sie sich bemüht, auf ihre Kosten zu kommen, von denen die Erwerbung des Originals einen wesentlichen Bestandteil bildet.

b) Bezüglich des weitern Vorgehens zur Förderung des Wandschmuckes in den Schulen.

Wir sind zur Überzeugung gelangt, daß die bisherige Art der Empfehlung der Bilder durch von den Erziehungsdirektionen an Schulbehörden und Lehrer erlassene Kreisschreiben nicht zum gewünschten Ziele führen wird. Es sollte noch ein Schritt weiter getan und vor allem die Lehrerschaft in den Kantonen mit den vorgeschlagenen Bildertypen bekannt gemacht werden, in der Weise, daß zum Beispiel, soweit es die Primarlehrerschaft angeht, die Bilder in einfacher und geschmackvoller Einrahmung an den Versammlungen der Schulkapitel, der Lehrerkonferenzen etc. in Bezirk und Kantonen zur Einsicht aufgestellt und vorgezeigt werden. Es ist anzunehmen, daß auf Grund eigener Anschauung mancher Lehrer veranlaßt würde, seiner Gemeinde oder der Anstalt, der er angehört, die Anschaffung eines oder mehrerer der obgenannten Bilder zu empfehlen.

Um diesen Zweck zu erreichen, schlägt die Kommission vor, es möchte jede Erziehungsdirektion auf ihre Kosten in einem oder in mehreren Exemplaren die Bilder „Bernina“, „Teufelsbrücke“ und „Pestalozzi in Stans“ eingerahmt anschaffen. Was die beiden Bilder „Die Flucht Karls des Kühnen“ und „Die Zürcher Hirsebreifahrt“

nach Straßburg“ anbetrifft, so hat die Kommission hiervon aus dem ihr zur Verfügung stehenden Kredit eine größere Anzahl solcher bestellt, so daß sie in der Lage ist, jeder Erziehungsdirektion wenigstens zwei Bilder zur Verfügung zu stellen, damit die Mitglieder der Lehrerschaft damit bekannt gemacht werden können.

Auf diese Weise hofft die Kommission, die Idee des Wandschmuckes in den Schulen in wirksamerer Weise, als dies bis anhin geschehen ist, propagieren zu können.

Für die drei erstgenannten Bilder erwartet nun die Kommission, daß dem ständigen Sekretariate der Konferenz bis Ende Januar 1910 die Bestellungen für die vorgesehene kleine Anzahl von Exemplaren gemacht und im weitern angegeben werde, ob die Bilder eingerahmt zu senden seien. Jeder Sendung würden dann die beiden Bilder „Die Flucht Karls des Kühnen“ und „Die Zürcher Hirsebreifahrt“ in 1—2 Exemplaren gratis beigelegt.

Die Bestellungen sollten natürlich, um einen möglichst großen Rabatt auf den Bilderpreisen erhältlich zu machen, in einheitlicher Weise erfolgen; sie wären daher beim Sekretariat aufzugeben, das alles weiter Notwendige besorgen und insbesondere auch auf einen möglichst niedrigen Preis für das Einrahmen der Bilder dringen würde.

\* \* \*

Der Vorort bemerkte zum Schluß in seinem Zirkular:

„Damit wäre ein erster bedeutsamer Erfolg der Bestrebungen, den Schulen einen passenden Wandschmuck zu verschaffen, erreicht, und der erste Schritt getan, um durch Erwerbung schweizerischer Bilder und Motive der Überflutung durch minderwertige ausländische Erzeugnisse zu wehren.“

## **9. Herstellung und Beschaffung allgemeiner und individueller Lehrmittel.**

a) Anschauungslehrmittel für den Unterricht in der Schweizer Geographie und Schweizer Geschichte in den Schulen.

Die Frage der Erstellung von Anschauungslehrmitteln für Schweizer Geschichte und Schweizer Geographie wurde durch eine Eingabe der Union der permanenten Schulausstellungen vom 22. Oktober 1904 beim eidgenössischen Departement des Innern anhängig gemacht; sodann ist die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren durch Zuschrift vom 24. Januar 1906 um ihre Mitwirkung bei der Lösung der Frage ersucht worden. In der Eingabe wurde bemerkt, daß das eidgenössische Departement des Innern (damaliger Vorsteher: Bundesrat Dr. L. Furrer) dem Gedanken sympathisch gegenüberstehe, doch halte das Departement dafür, daß der

Gegenstand zuerst an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zur Beratung und eventuellen Empfehlung an die Bundesbehörden zu leiten sei.

Die Eingabe ist am 8. Mai 1906 in der Berner Tagung der Erziehungsdirektorenkonferenz erstmals behandelt worden, und die Konferenz hat für die Weiterbehandlung durch die bestellte Kommission folgende Leitsätze aufgestellt:

„1. Es ist in hohem Maße wünschenswert, daß für den Unterricht der Geographie in der Volksschule Reliefs verwendet werden, die dem Schüler die Bodengestaltung, soweit er sie nicht durch eigene Beobachtung kennen lernen kann, zu veranschaulichen geeignet sind.“

„2. Ebenso ist wünschenswert, daß für den Unterricht in der vaterländischen Geschichte Bilderwerke verwendet werden.“

„3. Die Erziehungsdirektorenkonferenz beschließt, die nötigen Schritte für die Erstellung von Reliefs und von Geschichtsbildern zu tun, wenn nötig mit Hilfe der Eidgenossenschaft.“

Das Bedürfnis nach einer Verbesserung und Erweiterung des Kreises der Anschauungsmittel in vaterländischer Geschichte und Geographie für die Stufe der Volksschule wurde von der Konferenz bejaht; es schien ihr nach den vorgelegten Materialien erwiesen, daß für die Schweizer Schulen gegenüber den Schulen in Deutschland und Österreich-Ungarn eine gewisse Rückständigkeit bestehe. Diesem Umstand zum Teil hatte die Union der permanenten Schulausstellungen die betrübenden Ergebnisse der schweizerischen pädagogischen Rekrutenprüfungen im Fache der Vaterlandskunde zugeschrieben. Die Union hatte seit dem Jahre 1902 die Gutachten einer Anzahl hervorragender Fachmänner, der historischen, geographischen und Kunstgesellschaften in der Schweiz über die Frage eingeholt. Die eingelangten Gutachten lauteten ausnahmslos in zustimmendem Sinne, nachdem sich auch der Schweizerische Lehrerverein schon 1899 am Lehrertag in Bern einstimmig für eine tatkräftige Realisierung des Gedankens ausgesprochen hatte.

Nachdem die Erziehungsdirektorenkonferenz in ihren Sitzungen vom 8. Mai 1906 in Bern und 3. September 1907 in Lausanne die Bedürfnisfrage bejaht hatte, konnte sie sich nicht verhehlen, daß die Kosten ganz bedeutende sein werden, wenn man an die Durchführung des Gedankens herantrete. Sie hielt dafür, daß als Unternehmer nur der Bund und die in der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz vereinigten Kantone oder beide zusammen in Betracht fallen; denn ein einzelner Kanton werde das Risiko nicht übernehmen können, so wenig als ein schweizerischer privater Verleger, weil das Absatzgebiet zu klein ist.

Die Konferenz stellte sich in den Konferenzen vom 3. September 1907 in Lausanne und vom 22. September 1908 in Sarnen auf den

Boden, daß die Arbeitsteilung in der Weise vorgenommen werden sollte, daß der Bund die Erstellung der Anschauungslehrmittel für das Fach der Schweizer Geographie, die Kantone für den Unterricht in Schweizer Geschichte übernehmen.

Über die weitere Verfolgung der Angelegenheit auf Grund dieser Arbeitsteilung orientieren die folgenden Mitteilungen:

α) *Geographische Anschauungslehrmittel.*

Auf Grund der Beratungen in der Lausanner Tagung vom 3. September 1907 empfahl die Konferenz am 22. September 1907 den Bundesbehörden, sie möchten für die schweizerischen Volksschulen die Erstellung von charakteristischen Kunstreliefs in Aussicht nehmen, und es wurde die Geneigtheit der Konferenz zur Mitarbeit ausgesprochen, nachdem das Departement den Wunsch ausgesprochen hatte, sie möchte die Angelegenheit noch weiter verfolgen.

Diesem Wunsche wurde entsprochen, und die bestellte Kommission (Präsident: Dr. Ming-Sarnen) reichte der Konferenz auf die Sarnener Sitzung vom 22. September 1908 den Antrag ein, „es sei in Ergänzung der Eingabe an die Bundesbehörden vom 22. September 1907 den letzteren davon Kenntnis zu geben, die Erziehungsdirektorenkonferenz sei der Auffassung, daß an die Erstellung von drei charakteristischen Kunstreliefs (Hochalpen, Voralpen, Jura) herangetreten werden sollte. Im fernern spricht die Konferenz den Wunsch aus, es möchte von seiten der Bundesbehörden möglichst bald an die Lösung dieser Frage herangetreten werden; sie wird auch in der Lage sein, für die weitere Verfolgung der Angelegenheit ihre Dienste zur Verfügung zu stellen.“

Die Kommission präziserte ihren Antrag an der Sitzung in Sarnen dahin, daß einige typische Kunstreliefs im Maßstabe von 1 : 25,000 erstellt werden sollten, und zwar vorläufig drei, nämlich ein solches aus dem Hochgebirge (z. B. aus dem Berner Oberland), aus den Voralpen (z. B. Pilatus mit Luzern) und aus dem Jura (nach Wahl). Werden diese drei Typen in der noch näher festzustellenden Umgrenzung gewählt, so können durch dieselben alle charakteristischen Bodengestaltungen und Naturerscheinungen Berücksichtigung finden, so die Form des Juras, des Molassegebietes, der Voralpen (Nagelfluh) und Kreideketten bis zum eigentlichen Hochgebirge. Es wird an diesen künstlerisch ausgeführten Reliefs möglich sein, den Schülern an zahlreichen Beispielen die Bildung und das Wesen der Gletscher, Lawinen, Bergstürze, Wildbäche, Schuttkegel, Tal- und Terrassenbildungen etc. vor Augen zu führen und zum Verständnis zu bringen. Die nicht unerheblichen Kosten dieser Kunstreliefs machen es unmöglich, jeder Schule im Schweizerland ein solches zur Verfügung zu stellen, insbesondere nicht den Schulen mit geringer Schulzeit. Wohl aber wird sich deren Anschaffung

empfehlen in den Kantonen mit längerer Schulzeit und für die Stufe der Sekundarschule.

Was die Kosten der Erstellung typischer Kunstreliefs anbelangt, so ersuchte die Kommission Ingenieur X. Imfeld in Zürich um einen Voranschlag, in der Annahme eines Maßstabes von 1:25,000 und einer Zahl von 200 Stück. Die Ausführung hätte auf galvanoplastischem Wege in Kupfer zu geschehen; die Reliefs wären in Öl zu bemalen, einzurahmen und zu verpacken. Unter diesen Voraussetzungen wurden folgende Preise angegeben:

A. Berner Oberland. Lauterbrunnen- und Lüttschental, Jungfrau, Finsteraarhorn. Größe 50/80 cm, per Stück Fr. 500 . . . . .	Fr. 100,000
B. Pilatus mit Luzern. Größe 55/65 cm, per Stück Fr. 450 . . . . .	„ 90,000
C. Partie aus dem Jura nach Wahl. Größe zirka 35/50 cm, per Stück Fr. 235 . . . . .	„ 47,000
	<hr/>
	Fr. 237,000

Für Reproduktion (statt in Kupfer) in Gips mit Eisen- und Stoffeinlage würden sich die obigen Preise um zirka 25 % reduzieren.

In diesem Sinne wurde das Gutachten am 15. Oktober 1908 abgegeben, worauf das eidgenössische Departement des Innern am 3. November 1908 folgendes Schreiben an die Konferenz richtete:

„Mit Bezug auf Ihre Eingaben vom 22. September 1907 und 15. Oktober laufenden Jahres, betreffend die Beschaffung eines Veranschauligungsmittels für den Unterricht in der schweizerischen Geographie durch den Bund, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir Ihr hierauf bezügliches Begehren dem Bundesrate unterbreitet haben, und daß diese Behörde in ihrer Sitzung vom 30. Oktober abhin zu dessen Behandlung gelangt ist.

Ohne den Wert eines derartigen Lehrmittels für die schweizerischen Schulen irgendwie in Zweifel ziehen zu wollen, hat der Bundesrat dabei folgendes in Erwägung gezogen:

Die Kantone beziehen seit 1903 die im Bundesgesetze vom 25. Juni jenes Jahres vorgesehene Schulsubvention. Als eine der Verwendungsarten dieser Bundesunterstützung ist in Art. 2, Ziffer 6, des Gesetzes vorgesehen:

„Die Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.“

Es mag dahingestellt bleiben, ob angesichts dieser Bestimmung noch eine außerordentliche Inanspruchnahme der Bundeskasse für den bezeichneten Zweck statthaft ist. Jedenfalls aber darf auf ein derartiges Gesuch nur eingetreten werden, wenn der Stand der Bundesfinanzen ein sehr günstiger ist. Dies trifft im gegenwärtigen Zeitpunkt keineswegs zu.

Überdies ist daran zu erinnern, daß die Kantone eine Erhöhung der Bundessubvention an die Primarschulen verlangt haben, ein Gesuch, über das die eidgenössischen Räte demnächst zu verhandeln haben werden. Wird ihm entsprochen, so wird es dann für die Eidgenossenschaft kaum möglich sein, neben der erhöhten ordentlichen Schulsabvention noch außerordentliche Leistungen für das Volksschulwesen zu machen.

In Betracht dieser Umstände hat der Bundesrat beschlossen, auf das bezeichnete Gesuch der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren einstweilen nicht einzutreten.“

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat dann darauf hingewiesen, daß sie im vorliegenden Falle nicht Gesuchstellerin war, sondern auf Wunsch des eidgenössischen Departements des Innern ein Gutachten abgegeben habe, nachdem die Frage seit zirka vier Jahren dort anhängig war. Die Erziehungsdirektorenkonferenz habe allerdings die Erstellung von Kunstreliefs durch den Bund auf Grund einläßlicher Behandlung in ihrem Schoße und in der vorberatenden Kommission befürwortet.

\* \* \*

Was die Frage weiterer Veranschaulichungsmittel aus dem Gebiete der Geographie anbetrifft, so ist aus den Verhandlungen der Konferenz noch folgendes zu erwähnen:

In der Sitzung vom 19. Juli 1910 in Freiburg machte Erziehungsdirektor H. Ernst-Zürich aufmerksam auf die Darstellung unserer großartigsten Alpengegenden in den Bahnhöfen. Er fügte bei, es sollte möglich sein, diese Riesentableaux in verkleinerter photographischer Nachbildung den Schulen abzugeben und dem Unterricht dienstbar zu machen; das würde für letztern eine große Förderung und Bereicherung bedeuten. Die Frage wurde der bestellten Kommission zu weiterer Behandlung zugewiesen.

Von anderer Seite war die Erstellung eines geographischen Bilderwerkes angeregt worden. Die Konferenz hielt aber in der Sarner Konferenz vom 22. September 1908 dafür, daß davon vorläufig und wohl noch für längere Zeit Abstand genommen werden sollte, weil dasselbe kaum als dringlich zu bezeichnen ist, habe doch eine im Privatverlage erschienene Serie geographischer Bilder von ganz guter Ausstattung und trotz bescheidenen Preises sich in den schweizerischen Schulen kein Heimatrecht zu erwerben vermocht. Dem bestehenden Bedürfnis können übrigens gelegentlich recht gut durch Verwendung geeigneter Reklameplakate von Ortschaften und ganzen Landesgegenden, eventuell auch durch Serien guter Ansichtskarten genügt werden.

### 3) *Anschaunungslehrmittel für die Geschichte.*

Im Auftrage der Union der permanenten Schulausstellungen hatte Professor Dr. C. Dändliker in Küsnacht zu Beginn des Jahrhunderts

betreffend das Anschauungsmaterial in Geschichte ein Programm aufgestellt. Er erklärte einen historischen Schulatlas als in hohem Maße wünschenswert, in ähnlicher Ausstattung wie das kulturhistorische deutsche Bilderwerk von Lehmann, und entwarf hierfür ein ins einzelne gehendes Programm.

Von seiten der Union der permanenten Schulausstellungen selbst wurden noch gute Wandbilder für den Unterricht in der Schweizer Geschichte verlangt und auch hierfür ein detailliertes Programm eingegeben.

Auf Grund wiederholter Besprechungen gelangte die bestellte Kommission der Erziehungsdirektorenkonferenz dazu, ihr am 22. September 1908 in Sarnen zu beantragen, sie möchte von der Erstellung eines historisch-topographischen Atlases definitiv absehen, dagegen sei die Erstellung von Wandbildern zur Demonstration im Unterricht der Geschichte wünschenswert. Der Kommissionsreferent, Dr. A. Burckhardt-Basel, führte u. a. aus: „Die Geschichtsbilder sollten in farbiger Reproduktion und in einer Größe erstellt werden, daß sie als allgemeine Lehrmittel Verwendung finden können. Ihre Erstellung hätte durch Künstler zu geschehen, die ihre Darstellungsart im Hinblick auf die in Anwendung kommende Reproduktionsmanier wählen würden. Diese Bilder vorwiegend kulturhistorischen Charakters sollten nun nicht bloß den Primarschulen, sondern auch den Sekundar- und Mittelschulen dienen. Bis zum 15. Jahrhundert ist die Schweizer Geschichte in der Hauptsache Kriegsgeschichte und es werden bei Darstellung jener Zeit notwendigerweise die großen Taten auf dem Schlachtfelde in den Vordergrund treten; später wird dann die innere Geschichte, die Kultur- und Sittengeschichte zu ihrem Rechte kommen. Von letztern Motiven könnten in Anlehnung an ältere vorhandene Bilder zur Darstellung gelangen: eine Landsgemeinde, Tagsatzung in Zürich nach der Revolutionsperiode, Schiffahrt auf dem Zürichsee, Zurzacher Messe etc. Würden diese Bilder sukzessive erstellt, so würde man mit der Zeit auf billige Weise etwas Gutes für die Schulen erhalten. Zur Illustration des Geschichtsunterrichtes sind nicht moderne Kompositionen, sondern vielmehr Bilder notwendig, die gewissermaßen als Originalaufnahmen dastehen: Bilder der betreffenden Orte, aus der betreffenden Zeit, überhaupt Darstellungen, denen man nicht die moderne Unwahrheit auf den ersten Blick ansieht. — Ich habe infolge der höchst erfreulichen Leistungen, welche insbesondere jüngere Künstler in der „Monobewegung“ zutage gefördert haben, daran gedacht, daß sie für die Darstellung geschichtlicher Motive herangezogen werden könnten und daß auf diese Weise die Herstellungskosten überhaupt erschwinglich würden.“

Die Wandbilder wären als allgemeine, als Klassenlehrmittel für alle Volksschulklassen der Schweiz gedacht, in denen Vaterlandskunde im weiteren Sinne erteilt wird. Dabei würde mit einer

Auflage von 10,000—12,000 Exemplaren zu rechnen sein. Dieses Lehrmittel würde auf Kosten der Erziehungsdirektorenkonferenz erstellt und den einzelnen Kantonen gegen Erstattung der Selbstkosten in der gewünschten Anzahl von Exemplaren abgegeben. Die Frage, ob auch ein Bundesbeitrag nachzusuchen wäre, um den Preis der an die Kantone abzugebenden Exemplare möglichst niedrig zu halten, war offen gelassen.

\* \* \*

Seit Jahren blieb nun die Frage der geographischen und geschichtlichen Anschauungsmittel ruhen, weil die Konferenz dringlichere Aufgaben zu bewältigen hatte und von einer erheblichen Anspannung der finanziellen Kräfte der Kantone Umgang genommen werden mußte. Sie wird aber sobald als möglich wieder aufzunehmen sein und weiter verfolgt werden müssen, denn Reliefs und Bilder können in allen Schulen aller Kantone ohne Unterschied der Sprache, der Konfession und der politischen Parteien gebraucht werden, und es können also auf diesem Gebiete alle 25 Kantone mitwirken. Keine Gelegenheit sollte versäumt werden, wo auf schweizerischem Boden in gemeinsamer Arbeit etwas für die Schule getan werden kann. So spricht denn gar nichts dagegen, daß die Behörden des Bundes und die Erziehungsbehörden der Kantone die Lösung der behandelten Aufgaben in der Folge versuchen.

\* \* \*

In der Sitzung der Konferenz vom 9. Oktober 1912 in Glarus ist die Frage der Erstellung eines historischen Schulatlasses neuerdings zur Sprache gebracht worden (vergl. auch Seiten 70 u. 79), und zwar durch die Erziehungsdirektorenkonferenz der romanischen Schweiz, die bereits in der Sitzung vom 25. Oktober 1911 in Liestal durch ihren Vertreter Dr. W. Rosier-Genf einen bezüglichen Antrag hatte anmelden lassen. Die Anregung ist dann in der Sitzung vom 9. Oktober 1912 deshalb nicht weiter verfolgt worden, weil der Referent, Dr. Rosier-Genf, am Erscheinen verhindert war.

Dagegen nahm die Konferenz ein Referat mit Demonstrationen von Spitaldirektor Dr. med. Bircher-Aarau entgegen über seinen Entwurf für einen „Atlas zur Schweizer Geschichte in 24 Blättern“ und hat dann beschlossen, die Frage der Erstellung des historischen Schulatlasses und die Vorlage von Dr. Bircher-Aarau an eine fünfgliedrige Kommission zum Bericht und Antrag zu überweisen.

Das Bureau der Konferenz ist dem Auftrage am 19. Oktober 1912 in der Weise nachgekommen, daß es das Geschäft an die im Jahre 1906 bestellte „Kommission für Anschauungslehrmittel für den Unterricht in Schweizer Geographie und Schweizer Geschichte“ überwies und in derselben den verstorbenen Dr. Albert Burckhardt-Basel durch Dr. W. Rosier-Genf ersetzte, so daß die Kommission

nun folgendermaßen zusammengesetzt ist: Dr. P. A. Ming-Sarnen, Präsident, G. Bay-Liestal, J. Burgener-Sitten, Dr. Grieshaber-Schaffhausen und Dr. W. Rosier-Genf.

b) Herausgabe einer Schweizerischen Schülerzeitung.

Die Idee einer „Schweizerischen Schülerzeitung“ als Begleitschrift zu den für die oberen Klassen der Volksschule bestimmten Lesebüchern ist von Dr. Gobat-Bern in der Solothurner Konferenz vom 17. Juli 1905 zur Sprache gebracht worden.

Aus seiner Begründung ist folgendes herauszuheben:

„Zur Ergänzung der obligatorischen individuellen Lehrmittel erscheinen in einigen Kantonen gelegentlich je nach Bedürfnis weitere Lehrmittel, so in Solothurn der von einer Kommission herausgegebene „Fortbildungsschüler“, im Kanton Bern der von einem ehemaligen Lehrer ins Leben gerufene „Oberschüler“. Es dürfte sich empfehlen, daß auch die Erziehungsdirektorenkonferenz dieser Art der Ergänzung der Lehrmittel einige Aufmerksamkeit schenke. Die Anregung betrifft die Oberklassen der Primarschule, für die ein Lesebuch besteht, das auf mehrere Jahre berechnet ist. Nun ist anzunehmen, daß der Schüler das Lehrmittel durchgelesen habe, lange bevor es in der Schule durchgearbeitet worden ist. Da der Schüler in der Schule nun keine andere Lektüre hat, so wird er den Wunsch und die Neigung nach etwas Neuem empfinden, nach etwas, das weniger schulmäßig ist als das obligatorische Lehrmittel, das für eine ganze Reihe von Jahren, vielleicht 15 bis 20 Jahre, im wesentlichen unverändert bleiben und daher in mancher Beziehung überholt ist und somit veralten wird. In der Zeit von 15 bis 20 Jahren, welche ein Lesebuch aushalten muß, können nun Veränderungen eintreten, durch welche eine Reihe von Lesestücken, zum Beispiel aus der Geschichte, aus der Naturgeschichte, beziehungsweise aus den Naturwissenschaften überhaupt, aus der Geographie etc. ihre Aktualität verlieren; es können Erfindungen und Entdeckungen kommen, von welchen die Schüler etwas wissen sollten, wenn sie aus der Schule treten. Diese Tatsachen lassen es als wünschenswert erscheinen, den Stoff der Lesebücher etwas zu verjüngen.

Wenn ein solches ergänzendes Lehrmittel als ein Bedürfnis angesehen wird, so entsteht die Frage, ob dieser Begleiter der obligatorischen Lehrmittel nicht für die ganze Schweiz in Aussicht genommen werden sollte. Unsere Lehrmittel haben einen ausgesprochen kantonalen Zuschnitt; man kann daher wohl überall damit einverstanden sein, daß auch die Verhältnisse des größeren schweizerischen Vaterlandes mehr berücksichtigt werden. So könnte durch eine Schülerzeitung zum Beispiel die Kenntnis der anderen Kantone und der ganzen Schweiz nur gewinnen.“

Zum Studium der Frage wurde eine fünfgliedrige Kommission ernannt. In der Zürcher Tagung vom 24. November 1905 hat die Konferenz auf den Antrag der bestellten Kommission folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Erziehungsdirektorenkonferenz begrüßt die Herausgabe einer periodisch erscheinenden schweizerischen Schülerzeitung für die Oberstufe der Primarschule, und ersucht die Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins, die Anregung zu verfolgen und der Erziehungsdirektorenkonferenz zu geeigneter Zeit Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Der Vorort Appenzell A.-Rh. hat sich seinerzeit unverweilt an den Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins gewendet, und am 8. September 1906, d. h. unmittelbar vor der Heidener Tagung der Konferenz vom 11. September 1906, die Rückäußerung des genannten Vorstandes in Form eines „Gutachtens der Jugendschriftenkommission und des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins“ erhalten.

Die genannten Instanzen, die sich im Schweizerischen Lehrerverein mit der Frage befaßt hatten, waren geteilter Meinung über die Durchführung des Gedankens; so nahm die zur Begutachtung eingeladene Jugendschriftenkommission des Vereins eine mehr ablehnende Haltung ein, während der Zentralvorstand dem Gedanken sympathisch gegenüberstand. (Vergleiche Eingabe vom 8. September 1906, enthaltend das „Gutachten der Jugendschriftenkommission und des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins“.)

Die Kommission der Erziehungsdirektorenkonferenz verneinte die Bedürfnisfrage; für den Fall aber, daß die Konferenz selbst anderer Meinung sein sollte, stellte sie folgende Leitsätze auf:

- a) Die „Schülerzeitung“ wäre im großen ganzen im Charakter des im Kanton Bern erscheinenden „Oberschüler“ oder des Solothurner „Fortbildungsschüler“ zu halten und für die Oberklassen der Primarschule (5.—8., beziehungsweise 9. Schuljahr) berechnet.
- b) Dem vaterlandkundlichen Moment müßte bei der Stoffauswahl der Vorzug gegeben werden; aber auch große, bedeutende Ereignisse von allgemeinem Interesse sollten Berücksichtigung finden. Es könnten also unter anderem Aufnahme finden Biographien, Reisebeschreibungen, Tunnelbauten, Erfindungen, Entdeckungen, Aufsätze über Hygiene etc.; sodann wären einzubeziehen größere Ereignisse, wie z. B. die Eruption des Vesuvs, die Automobilfahrt Peking-Paris, die großen Erdbeben von San Francisco und Valparaiso u. a. m., natürlich all das in einer dem Verständnis und dem Kenntnisstand der Schüler angepaßten Form.
- c) Die „Schülerzeitung“ sollte jährlich 8—10mal erscheinen.

und zwar im Umfang von 1—1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Druckbogen (16—24 Seiten) in Großoktavformat.

- d) Die einzelnen Aufsätze würden, soweit dies als tunlich und notwendig erscheint, mit guten Illustrationen bereichert. Für Autotypien in Schwarzdruck würde die Rücksicht auf billige Erstellung sprechen, während farbige Illustrationen eine stärkere Inanspruchnahme der Mittel bedeuten würden.
- e) Das Unternehmen wird nur Erfolg haben, wenn die Redaktion in ganz tüchtigen Händen liegt.
- f) Die Höhe der Auflage kann nicht genau in Anschlag gebracht werden und damit ist ein irgendwie zuverlässiger Kostendevis zurzeit nicht möglich.

\* \* \*

In der Konferenz vom 3. September 1907 in Lausanne wurde auf Antrag der Kommission (Referent: G. Bay-Liestal) folgender Beschluß gefaßt:

„I. Die Herausgabe einer sogenannten „Schweizerischen Schülerzeitung“ ist zurzeit, wenn auch als wünschbar, so doch nicht als ein dringendes Bedürfnis zu bezeichnen.

II. Die Frage der „Schülerzeitung“ wird daher zurzeit von seiten der Gesamtkonferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren nicht weiter verfolgt; die letztere überläßt es den einzelnen kantonalen Erziehungsbehörden, dem Unternehmen einer Schülerzeitung, erscheine sie nun in einem privaten Verlage, oder werde sie von einer Lehrervereinigung herausgegeben, alle Förderung angedeihen zu lassen, welche ihnen nach Lage der Verhältnisse als angemessen erscheint.

III. Hiervon ist dem Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins durch besondere Zuschrift Kenntnis zu geben.“

Zu diesem Beschlusse bemerkte Dr. A. Gobat-Bern, daß er im Gegensatz dazu zu einer Bejahung der Bedürfnisfrage gelange; seines Erachtens sei ein Lehrmittel ähnlich wie der „Oberschüler“ oder der „Fortbildungsschüler“ für die Oberstufe der Primarschulen eine Notwendigkeit. Redner glaubte seinerzeit den Gedanken eines solchen Lehrmittels in das Plenum der Erziehungsdirektorenkonferenz werfen zu sollen, weil die Zustimmung der Erziehungsdirektoren es möglich gemacht hätte, bei der voraussichtlich bedeutenden Auflage des Lehrmittels etwas Gediegenes zu schaffen. Zu einem Gegenantrag liege aber unter den gegebenen Verhältnissen für ihn eine Veranlassung nicht vor; der Kanton Bern werde von sich aus die Schritte tun, die ihm als im Interesse der Oberklassen der Primarschule liegend erscheinen.

c) Die gemeinsame Beschaffung von Schülerhandkärtchen der Schweiz durch die Konferenz.

Die Frage ist in der Sitzung der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 29. November 1902 in Basel durch den Vertreter des Kantons St. Gallen ins Rollen gebracht worden. Dr. J. A. Kaiser-St. Gallen führte u. a. aus: Die Erstellung der schönen, großen Schulwandkarte der Schweiz, die wir der Munifizenz des Bundes verdanken, habe auch zu derjenigen von kleinen Handkärtchen für den Gebrauch der Schüler geführt. Es seien diesfalls wohlgelungene Vorklagen vorhanden, sowohl von Kümmerly & Frey in Bern, den Erstellern der großen Schulwandkarte, als auch von der topographischen Anstalt von J. Schlumpf in Winterthur. Es dürfte sich daher die Behandlung der Frage empfehlen, ob nicht die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, eventuell unter Beihilfe des Bundes, von den genannten Firmen für den zweifellos eintretenden Massenverbrauch des erwähnten Lehrmittels möglichst billige Offerten erwirken sollte. Entsprechend dem Antrag des Initianten wurde das Konferenzbureau beauftragt, sich mit den genannten Firmen ins Einvernehmen zu setzen und Bericht zu erstatten. Die beiden Kartenkollektionen wurden sämtlichen Erziehungsdirektionen zur Vernehmlassung zugestellt; im fernern wurden die Firmen zur Einreichung von Preisofferten eingeladen; sie sind dieser Aufforderung nachgekommen. 14 kantonale Erziehungsdirektionen haben sich über die beiden Kartenkollektionen bis zur Konferenz in Solothurn vom 20. Oktober 1903 vernehmen lassen, nämlich: Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Genf. Sie haben ihr Gutachten abgegeben über

a) die Kollektion der Kunstanstalt Kümmerly & Frey in Bern:

Ausgaben:	Stufe:	Bemerkungen:
A	Primarschule	Kantonsgrenzen grün
D	"	" kolor.
B	Gymnasien u. Sekundarschulen	" grün
E	?	Reliefkarte
C	Fortbildungsschulen und Rekrutenprüfungen	stumm

b) die Kollektion der Topographischen Anstalt J. Schlumpf in Winterthur:

B	für II. Stufe d. Landesgeographie	Kantonsgrenze kolor. und Relieftöne
D	Mittelschulen	Reliefkarte
E	Vorbereitung z. Rekrutenprüfung	stumm

Eine Durchsicht des eingegangenen Materials durch das Bureau ergab folgendes:

Die Gutachten über die Schülerhandkärtchen erwiesen sich zum Teil als sehr wertvoll, da sie von kompetenten Schulmännern oder

Schulbehörden (Lehrmittelkommissionen) erstattet waren. Sie verbreiteten sich über das Format, den Inhalt, die Darstellungsweise, den Preis, das Material der Schülerhandkärtchen.

Dieses Material, das eine Fülle kritischer Bemerkungen über die Kollektionen Kümmerly und Schlumpf enthält, war bei richtiger Würdigung durch die beiden konkurrierenden Firmen geeignet, eine Reihe von Lehrmitteln für die verschiedenen Stufen entstehen zu lassen, die als Muster technischer Ausführung, von Klarheit, und als Lehrmittel in der Hand der Schüler vorzüglich geeignet sind. Einzelne Kantone gaben mehr den Karten von Kümmerly, andere mehr denjenigen von Schlumpf den Vorzug; es fanden aber beide Kollektionen ihre Freunde. In den meisten ist konstatiert worden, daß in beiden Werke von hoher technischer Vollendung vorhanden seien.

Die Firmen Kümmerly & Frey und Schlumpf erklärten sich bereit, allen Wünschen, sei es in bezug auf Terraindarstellung, die Schriftwahl oder die Ausrüstung der Karten, Verlangen betreffend Anbringung der Titel und Legenden in den drei Landessprachen etc., zu entsprechen.

Die Firma Kümmerly & Frey in Bern gewährte auf den Preisen ihrer Karten folgenden Rabatt:

a) bei 10,000—20,000 Exemplaren	30 % Rabatt
b) „ 30,000 „	32 % „
c) „ 50,000 „	35 % „

Die Firma Schlumpf in Winterthur offerierte das Exemplar bei Engrosbezug (zirka 20,000 Exemplare), Muster B oder D, zu 40 Rappen auf zähes Kartenpapier gedruckt und zu 60 Rappen das Exemplar auf Stoff aufgezogen.

Die beiden Preisofferten erwiesen sich als derart, daß die Kärtchen, trotz viel besserer Ausstattung und künstlerischer Vollendung, bei dem bewilligten Rabatt durchschnittlich nicht teurer oder kaum so teuer zu stehen kamen, als das bis anhin im Gebrauch gewesene Leuzingersche Schülerkärtchen, das beim Großbezug doch immerhin zirka 55 Rp. kostete.

Auf Grund dieser Konstatierungen gelangte das Konferenzbureau zu folgenden Anträgen, die von der Konferenz am 20. Oktober 1903 in der Solothurner Tagung genehmigt wurden:

1. Die Konferenz nimmt von den Mitteilungen des Konferenzbureaus betreffend die Frage der gemeinsamen Beschaffung von Schülerhandkärtchen Akt.

2. Die von den Firmen Kümmerly & Frey und Schlumpf gemachten Offerten sind nicht übersetzt; das Bureau erhält den Auftrag, mit den beiden Firmen in Verhandlungen einzutreten und eventuell noch zu versuchen, eine etwelche Preisreduktion zu verlangen.

3. Diesen Verhandlungen parallel ist das Gutachtenmaterial der Kantone — es fehlen deren noch 11 — zu ergänzen und es wird für den Eingang derselben noch eine letzte Frist bis Ende Dezember 1903 eröffnet.

4. Die Erziehungsdirektorenkonferenz hält es für einen Vorteil, wenn beide Firmen berücksichtigt werden; es ist dadurch eine größere Gewähr geboten, daß sich jede der Konkurrenzfirmen bestreben wird, nur Tüchtiges zu leisten; in dieser Konkurrenz liegt aber auch ein Preisregulator.

Sie verzichtet daher darauf, sich für die eine oder andere Karte oder Kartenkollektion zu entscheiden, indem sie den Entscheid bezüglich der Auswahl den kantonalen Erziehungsdirektionen überläßt.

5. Den beiden Firmen werden alle an den beiden Kollektionen in sachlicher Richtung gemachten kritischen Bemerkungen und Ausstellungen mitgeteilt.

6. Das Bureau wird eingeladen, sich mit den Firmen in der angedeuteten Weise ins Einvernehmen zu setzen und eine verbindliche Schlußofferte derselben für den Großbezug zu erhalten suchen.

7. Nach Eingang der auf Grund der kantonalen Gutachten bereinigten Karten wird sich das Bureau an die einzelnen Kantone wenden, um von ihnen zu erfahren, welchen Bedarf an Schülerkärtchen sie für die nächsten 3—5 Jahre voraussehen; sodann sollen auf Grund verbindlicher Mitteilungen der Erziehungsdirektionen die nötigen Bestellungen aufgegeben werden.

Die Erziehungsdirektionen haben von den gemachten Offerten Gebrauch gemacht; Veranlassung zu weiterer Beschlußfassung in einer späteren Konferenz lag aber nicht vor.

d) Anschaffung von Decoppets Tableau betreffend den Entwicklungsgang der Maikäfer.

Die Konferenz hielt es in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1912 in Glarus für nützlich, wenn in den Schulen die Schüler über die Lebensweise des Maikäfers aufgeklärt würden und beschloß daher, den kantonalen Erziehungsdirektionen zu empfehlen, sie möchten das Tableau als obligatorisches allgemeines Lehrmittel in den Volksschulen einzuführen. Den Erziehungsdirektionen sind Musterexemplare des Bildes übermittelt und sie eingeladen worden, ihre Bestellungen innert einer bestimmten Frist beim Sekretariat aufzugeben. Von der Verlagsanstalt Artistisches Institut Orell Füßli in Zürich sind folgende Preisansätze statt des Detailpreises von Fr. 3.75 per Exemplar zugestanden worden:

Fr. 2.20 bei Abnahme von 300—499 Exemplaren

„ 2. — „ „ „ 500—999 „

„ 1.80 „ „ „ 1000 und mehr Exemplaren.

Das Konferenzsekretariat funktioniert als Vermittlungsstelle.

e) Eingaben betreffend die Unterstützung von Lehrmitteln und Werken aller Art.

Seit ihrem Bestehen sind der Konferenz wiederholt Eingaben zugegangen, in denen sie um ihre moralische oder finanzielle Unterstützung zur Herausgabe von Werken oder zur größern Verbreitung bereits erschienener Werke ersucht wurde. Durchwegs handelte es sich um schätzenswerte Anregungen zu Publikationen oder um solche selber. Die Konferenz hat deren Wert ausnahmslos anerkannt, es aber um der Konsequenzen willen beinahe ausnahmslos abgelehnt, die gestellten Gesuche materiell zu behandeln oder ihnen die gewünschte Folge zu geben. Hätte sie diesen Standpunkt verlassen, so wäre die sichere Folge eines solchen Schrittes gewesen, daß solche Gesuche sehr häufig an die Konferenz gelangt wären. In einzelnen Fällen hat sie sich auch auf den Standpunkt gestellt, daß die bedeutende Inanspruchnahme durch die von ihr unternommenen großen Werke, wie z. B. die Erstellung des schweizerischen Schulatlasses, ihr die Inangriffnahme anderer, weitausschauender Unternehmungen verbiete. Die Konferenz überließ es den Interessenten, sich mit ihren Gesuchen direkt an die einzelnen kantonalen Erziehungsdirektionen oder an die Gemeinden zu wenden.

Schon im Jahre 1900, in der Sitzung vom 10. Januar in St. Gallen, lehnte es die Konferenz ab, auf eine Anregung des Schweizerischen Lehrervereins vom 12. Dezember 1899 materiell einzutreten, welche die Herausgabe eines „Bilderwerkes für die Volksschule“, eines „Lehrmittels für Naturkunde für Sekundarschulen“, einer „Heimatkunde und Schulgeschichte“, und außerdem noch weitere Fragen („Strafverfahren gegen Jugendliche“, „Stenographie und Schule“) berührte, einmal „weil sie dafür hielt, daß von ihr eine Meinungsäußerung über Punkte gewärtigt werde, die von sehr großer Tragweite sind und über welche sie keine für die kantonalen Regierungen verbindliche Beschlüsse zu fassen im Falle ist. In letzterer Beziehung sind einzig liquid die Fragen des schweizerischen Schulatlasses und der Bundessubvention der Volksschule.“ . . . . .

Im einzelnen seien die folgenden bei der Konferenz in dieser Beziehung anhängig gemachten Gesuche erwähnt:

1. Erstellung von Klimawandkarten im Zusammenhang mit dem Erscheinen des Schulatlasses. In seiner Versammlung in Luzern vom 19. Oktober 1908 hat der Verein schweizerischer Seminarlehrer beschlossen, an die Konferenz das Gesuch zu stellen, sie möchte womöglich auf den Zeitpunkt des Erscheinens des Schweizerischen Schulatlasses die Herstellung und Ausgabe von Klimawandkarten eventuell mit Bundesunterstützung veranlassen. Im ferneren sprach die Versammlung den Wunsch aus, es möchte zugleich mit dem Atlas zuhanden des Lehrers ein Begleitwort herausgegeben werden, das über die Neuerungen

und Verbesserungen, sowie über deren Verwertung im Atlas orientiere.

Die Delegation für den Schulatlas fand, die Anregung sei im Auge zu behalten und eventuell weiter zu verfolgen, doch werde die Herstellung eines solchen Werkes bei nicht ganz sicherem Absatz bedeutende finanzielle Konsequenzen haben. Da die Konferenz beim Bund eine Reihe von Subventionsgesuchen anhängig habe, so sei zurzeit von einer direkten Inangriffnahme des Werkes Umgang zu nehmen. Die Konferenz stimmte dieser Auffassung zu.

2. Schweizergeschichtlich-topographischer Atlas von Dr. Bircher-Aarau. In der Sitzung der Konferenz in Sarnen vom 22. September 1908 ist von Dr. Albert Burckhardt-Basel über den Entwurf eines geschichtlich-topographischen Atlases von Dr. med. Bircher in Aarau berichtet worden. Die Durchsicht ergab, daß es sich um eine sehr gründliche und treffliche Arbeit handelte. Dr. Bircher wollte den Atlas für den Schulgebrauch erstellen; der Verkaufspreis des Werkes sollte Fr. 3 per Exemplar nicht übersteigen; deswegen wünschte er, die Erziehungsdirektorenkonferenz möchte ein Gesuch bei den Bundesbehörden um eine Subvention von Fr. 3000—5000 unterstützen. In der Sitzung in Aarau vom 24. Februar 1909 bestätigte Dr. Burckhardt sein in Sarnen abgegebenes Urteil über den „Atlas zur Schweizer Geschichte von Dr. H. Bircher-Aarau.“ Ein besonderer Vorzug der Publikation sei die Übersichtlichkeit; in der Farbgebung sei eine gewisse Delikatesse gewahrt. Das Werk sei im großen ganzen ein Atlas für die Schweizergeschichte, wie wir noch keinen besitzen; alles bisher Erschienene stehe hinter dieser Leistung zurück.

Die Konferenz erklärte sich bereit, ein eventuelles Subventionsgesuch von Dr. Bircher bei den Bundesbehörden zu unterstützen (1909, 24. Februar). (Vergl. auch Seite 71.)

3. Veranstaltung einer Zentenarausgabe von Schillers „Wilhelm Tell“. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins hat am 1. August 1903 eine Eingabe an die Erziehungsdirektorenkonferenz gerichtet, in welcher die Anfrage gestellt wird, ob die Erziehungsdirektorenkonferenz geneigt wäre, ein Gesuch an die Bundesbehörden, „es möchte der Bund auf den 18. Februar 1904 zur Jahrhundertfeier von Schillers „Wilhelm Tell“ eine künstlerisch einfach, doch würdig ausgestattete, billige Volks- und Schulausgabe dieser unserer nationalsten Dichtung veranlassen“, zu unterstützen oder von sich aus die Anregung an die Hand zu nehmen.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz erklärte in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 1903 in Solothurn dem eidgenössischen Departement des Innern gegenüber ihre Geneigtheit „zur eventuellen Mitwirkung bei der Durchführung des Gedankens“, dagegen lehnte sie es ab, die Anregung von sich aus an die Hand zu nehmen.

4. Enzyklopädische Publikation: „Die Schweiz“ samt Atlas. Die Firma Attinger in Neuenburg stellte das Gesuch, die Konferenz möchte sich um das nationale Werk interessieren und ihren Mitgliedern gegenüber den Wunsch aussprechen, sie möchten die Volks- und Schulbibliotheken in ihren Kantonen auf das Werk aufmerksam machen und es zur Anschaffung empfehlen.

Die Konferenz schätzte das Werk hoch ein, doch hielt sie dafür, daß sie als solche um der Konsequenzen willen die gewünschte Empfehlung nicht erteilen könne, sondern dies den einzelnen Erziehungsdirektionen überlassen müsse.

5. Bilderatlas der Schweiz, Sammlung von Landschafts-, Städte- und Typenbildern aus allen Kantonen mit erklärendem Text: Firma Attinger in Neuenburg.

Die Konferenz erklärte in ihrer Sitzung vom 22. September 1908 in Sarnen den „Bilderatlas“ als eine verdienstliche Arbeit und es sei ihr eine möglichst weite Verbreitung im Schweizer Volke zu wünschen; etwas anderes sei es aber, diese Bilder für den Schulgebrauch zu verwenden. Die eingesandten Probehefte zeigen, daß es sich bezüglich der Durcharbeitung nicht um ein allgemeines Lehrmittel handle, das den Schulen für den Klassenunterricht empfohlen werden könne. Als individuelles Lehrmittel bloß kann dieser Bilderatlas in Betracht fallen; aber auch so nur in sehr beschränktem Maße. Die Konferenz gelangte daher nicht dazu, den „Bilderatlas“ als Lehrmittel zu empfehlen.

6. Bezüglich der „Wandtafeln für den Unterricht in Anthropologie, Ethnographie und Geographie von Prof. Dr. Rudolf Martin in Zürich“ wurde ein Beschluß nicht gefaßt. Die Konferenz beschränkte sich darauf, vom Erscheinen dieses vorzüglichen Werkes offiziell Kenntnis zu nehmen, es den Erziehungsdirektionen überlassend, ob sie dasselbe für die in den einzelnen Kantonen in Frage kommenden Anstalten anschaffen oder es zur Anschaffung empfehlen wollen.

7. Zur Alkoholfrage von Stump & Willenegger: Gesuch der Firma Willenegger in Zürich betreffend die moralische und finanzielle Unterstützung des Werkes durch die Konferenz und Empfehlung zu einer Bundessubvention (1909).

8. Tableau der Kantonswappen: Gesuch der Verlagsbuchhandlung A. Francke & Cie. in Bern, es möchte die Herausgabe des Werkes für eine Bundessubvention empfohlen werden (1911).

9. Vier Pilzschultafeln: Gesuch der Firma Huber, Anacker & Cie., Kunstanstalt in Aarau und Luzern, um Unterstützung der Herausgabe (1911).

Den Gesuchen (Ziffern 7—9) ist keine Folge gegeben worden.

f) Anregungen des Schweizerischen Lehrervereins betreffend Erstellung von Lehrmitteln.

Durch Eingaben des Schweizerischen Lehrervereins vom 20. November und 12. Dezember 1899 ist bei der Konferenz die Erstellung eines schweizerischen Schulatlasses für Sekundarschulen, Realschulen, Bezirksschulen und die obersten Klassen der Volksschule überhaupt, im Umfange von 60—80 Seiten, angeregt worden.

In ihrem am 10. Januar 1900 in St. Gallen gefaßten Beschluß stellte sich die Konferenz auf den Boden, daß der in der Zürcher Konferenz vom 19. April 1899 beschlossene Atlas für die höheren Stufen der Mittelschulen ausgeführt werden müsse. „Damit sind so ziemlich die Vertreter aller Kantone einverstanden; dieselbe Einstimmigkeit herrscht aber nicht mit Bezug auf die Erstellung eines Atlasses mit reduziertem Programm; da vorab die Vertreter der französischen und auch solche aus der deutschen Schweiz dessen Notwendigkeit in Frage stellen. Zurzeit kann also davon nicht die Rede sein, daß die Erziehungsdirektorenkonferenz als solche auch die Ausarbeitung eines kleineren Schulatlasses an Hand nehme. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß sie, wie es von verschiedenen Seiten angeregt wurde, eine Auswahl aus dem umfangreichen Werk trifft und dasselbe in reduzierter Form publiziert.“

Auf die vom Schweizerischen Lehrerverein im ferneren bei der Erziehungsdirektorenkonferenz anhängig gemachten Traktanden: „Bilderwerk für die Volksschule“, „Lehrmittel für Naturkunde für Sekundarschulen“, „Heimatkunde und Schulgeschichte“, „Strafverfahren gegen Jugendliche“, „Stenographie und Schule“, beschloß die Konferenz am 10. Januar 1900 in St. Gallen materiell nicht einzutreten. (Vergleiche die Mitteilungen auf Seite 76.)

g) Zollbefreiung von Objekten und Materialien für den Unterricht der höhern Lehraustalten.

Unterm 16. März 1906 legte die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich die Anregung vor, es möchte die Konferenz bei den eidgenössischen Behörden dahin vorstellig werden, daß beim Bezug von Objekten und Materialien für den Unterricht der höhern Lehraustalten aus dem Auslande die Zollbefreiung nicht auf die Apparate beschränkt, sondern wie früher auch auf Hilfsutensilien und Brauchmaterialien ausgedehnt werde. „Die Abweichung vom bisherigen Usus trifft nicht nur die Kantonallehraustalten, sondern auch das Polytechnikum; wir haben uns deshalb bereits mit dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates in Beziehung gesetzt, der uns allerdings die Mitteilung zukommen ließ; es dürfte nach den von den Behörden des Polytechnikums gemachten Erfahrungen ein weiteres Vorgehen als erfolglos zu bezeichnen sein, da ein

wiederholtes Gesuch genannter Behörde unter Hinweis auf das Zollgesetz und den bestehenden Tarif von der Zolldirektion abgewiesen worden sei. Nach dem Dafürhalten der zürcherischen Erziehungsdirektion könne es sich für den Bund nicht um einen ansehnlichen Zollausfall handeln; dagegen tritt für die einzelnen Institute und Anstalten, die mit bescheidenen Krediten zu rechnen haben, durch die neuen Maßnahmen eine nicht unempfindliche Mehrbelastung ein. Wir wünschten daher, daß auch noch ein letzter Versuch bei den obersten Instanzen, sei es bei der Oberzolldirektion, sei es direkt beim Bundesrate, gemacht werde.“

An der Heidener Tagung der Konferenz vom 11. September 1906 wurde die Anregung vom 16. März 1906 zurückgezogen, nachdem sich die zürcherische Erziehungsdirektion überzeugt hatte, daß die Zollbehörden kulant verfahren und die Sache nicht wichtig genug erscheine, um von ihr großes Aufheben zu machen.

### **10. Lehrerkurse und Lehrerstipendien.**

Eine Reihe von Vereinigungen, insbesondere auch aus den Kreisen der Lehrerschaft, hat sich im Laufe der Jahre an die Erziehungsdirektorenkonferenz um materielle oder moralische Unterstützung gewendet. Die Art der Erledigung der Eingaben ergibt sich aus den nachstehenden Mitteilungen:

a) Ferienkurse (cours de vacances) für schweizerische Lehrer und Lehrerinnen.

An der Tagung der Konferenz vom 10. September 1901 in Genf ist auf Grund eines Referates von Prof. W. Rosier-Genf ihre Geneigtheit ausgesprochen worden, die Frage der Einrichtung von Ferienkursen für schweizerische Lehrer und Lehrerinnen (cours de vacances) durch eine Kommission, bestehend aus den Erziehungsdirektoren der Kantone Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Freiburg, Waadt, Neuenburg und einem Vertreter der Eidgenössischen polytechnischen Schule, prüfen zu lassen.

In der Sitzung vom 14. Juli 1902 in Bern wurde die Behandlung des Traktandums verschoben, dagegen in der Sitzung in Basel vom 29. November 1902 in Angriff genommen, und zwar auf Grund eines Referates von Dr. A. Gobat in Bern.

Von seiten des Vororts Bern der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sind die Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern, Basel, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf und der schweizerische Schulrat unterm 13. November 1902 um Auskunft darüber ersucht worden, ob sie geneigt wären, die Kosten von Ferienkursen für schweizerische Primarlehrer und -Lehrerinnen, wie sie von den drei großen schweizerischen Lehrervereinigungen projektiert sind, zu übernehmen. Auf Grund der eingelaufenen Antworten hat die Konferenz am 29. November 1902 beschlossen, es sei den drei großen Lehrervereinigungen der Schweiz (Schweizerischer

Lehrerverein; Société pédagogique de la Suisse romande, Federazione dei Docenti Ticinesi) die Mitteilung zu machen, daß die in Frage kommenden Kantone ihre prinzipielle Geneigtheit zur Übernahme der eigentlichen Kurskosten ausgesprochen haben. Es solle aber die Organisation und Durchführung dieser Kurse gänzlich Sache der Lehrervereinigungen bleiben. Im fernern ist den Vereinen nahegelegt worden, sie möchten es angesichts der in naher, sicherer Aussicht stehenden Subventionierung der Primarschule durch den Bund unterlassen, beim Bundesrat einen besondern Beitrag an die Einrichtung der Ferienkurse nachzusuchen.

In den Eingaben der Lehrervereinigungen waren als Kursorte für das Jahr 1903 Zürich und Neuenburg in Aussicht genommen. Die Lehrervereinigungen haben sodann mit den betreffenden Erziehungsdirektionen direkte Fühlung genommen, und es sind die Kurse in Neuenburg (mit zirka 50 Teilnehmern) und in Zürich (mit 128 Teilnehmern) durchgeführt worden.

b) Ferienkurs für Mittelschullehrer. Am 7. Juli 1910 ist beim Vorort Freiburg eine Eingabe des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer betreffend die Frage der Veranstaltung eines Ferienkurses für Mittelschullehrer im Herbst 1911 in Zürich eingegangen. In der Eingabe wird an die Erziehungsdirektorenkonferenz das Gesuch gestellt, der geplante Kurs möchte dadurch unterstützt werden, daß:

1. Die einzelnen Mitglieder Ihrer h. Behörde in ihren Kantonen in Berücksichtigung der Subventionsgesuche, die wir an Sie, beziehungsweise an die kantonalen Regierungen richten werden, die erforderlichen Posten bewilligen, beziehungsweise sie der zuständigen Behörde zur Bewilligung empfehlen;
2. Ihre h. Behörde als solche beim eidgenössischen Departement des Innern warm dafür eintritt, daß uns eine Subvention von Fr. 2500 bewilligt werde.

Die Konferenz hat diesem Gesuche in der Freiburger Konferenz vom 19. Juli 1910 entsprochen, und es ist dann auch der Kurs mit Unterstützung des Bundes und der Kantone mit großem Erfolg im Herbst 1911 in Zürich durchgeführt worden.

c) Bundesreisestipendien für Mittelschullehrer. Die Jahresversammlung des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer in Baden vom 9. und 10. Oktober 1905 richtete das Gesuch an den Bundesrat, „er möge bei den eidgenössischen Räten beantragen, daß jährlich eine Summe für Reisestipendien ausgesetzt werde: 1. für solche Kandidaten des höhern Lehramtes, von denen auf Grund ihrer Studien und ihrer Begabung anzunehmen ist, daß sie als Mittelschullehrer besonders Tüchtiges leisten werden;

2. für schon im Amte stehende Lehrer, die ihre Bildung im Auslande zu erweitern und zu vervollkommen beabsichtigen.“

Der Vorstand des Gymnasiallehrervereins führte u. a. aus, daß man mit einem Betrag von Fr. 6000—10,000 auskommen könnte, und daß der mittlere Betrag des Stipendiums Fr. 1500—2000 sein sollte. Sodann ersuchte er die Erziehungsdirektorenkonferenz, sie möchte das gestellte Gesuch bei den Bundesbehörden unterstützen. Die letztere hat aber in ihrer Sitzung vom 11. September 1906 in Heiden hierauf verzichtet, trotzdem sie den hohen Wert der Studienreisen auch für Mittelschullehrer anerkannte. Doch hielt sie dafür, daß die Sorge auf diesem Gebiete in erster Linie den Kantonen überlassen werden sollte.

d) Kurs für Lehrer an Spezialklassen. Die Bildungskommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hat der letztern gegenüber den Wunsch ausgesprochen, „es möchte dem dringenden und großen Bedürfnis nach Ausbildung von Lehrern an Spezialklassen durch baldige Wiederholung eines Kurses in einer mit den nötigen Hilfsmitteln versehenen Stadt (Lehrkräfte und Anstalten für Taubstumme, Schwachsinnige etc.) abgeholfen werden“. Das Gesuch ist dann bei der Erziehungsdirektorenkonferenz anhängig gemacht worden.

In der Tagung der Konferenz vom 8. Mai 1906 in Bern hat Erziehungsdirektor Dr. A. Burckhardt-Finsler in Basel erklärt, daß ein solcher Kurs im Frühjahr 1908 in Basel organisiert werden solle, wovon der Zentralkommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft Mitteilung gemacht wurde.

e) Für einen vom 31. August bis 12. September 1908 in Zürich durchgeführten schweizerischen Informationskurs für Kinderfürsorge ist in der Sitzung vom 22. September 1908 in Sarnen ein Beitrag von Fr. 500 bewilligt worden, in der Meinung, daß, wenn die Westschweiz eine ähnliche Veranstaltung treffen sollte, sie in gleicher Weise zu subventionieren wäre.

f) Ausbildung von Lehrkräften für die Gewerbeschulen. Auf den Wunsch von Schultheiß Düring-Luzern ist in der Sitzung vom 24. Februar 1909 in Aarau das „Kreisschreiben des eidgenössischen Industriedepartements vom 15. Dezember 1908 betreffend gewerbliche Fortbildungsschulen“, und zwar speziell das Kapitel betreffend die Ausbildung der Lehrkräfte für diese Anstalten, behandelt worden.

Das erwähnte Kreisschreiben verbreitet sich in besonders einläßlicher Weise über die Frage der Heranbildung der Lehrkräfte für die gewerblichen Bildungsanstalten. In einer größern Zahl von Kantonen besteht Mangel an geeigneten Lehrkräften für das gewerbliche Bildungswesen, und das eidgenössische Industriedepartement war im Rechte, wenn es einer Besserung der Verhältnisse rief. Die Kantone, die die Sache an die Hand nehmen können, laufen bei der Organisation der neuen Kurse kein finanzielles Risiko, da der Bund für  $\frac{2}{3}$  der bezüglichen Ausgaben aufkommt. Der

Initiant bemerkte, es genüge, wenn von seiten der Konferenz die Bitte an die in Frage kommenden Erziehungsdirektionen gerichtet werde, sie möchten so bald als möglich der Frage der Einrichtung von Kursen zur Heranbildung von Gewerbeschullehrern näher treten.

Aus dem Schoße der Konferenz werde konstatiert, daß von seiten der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich bereits Schritte in dem gewünschten Sinne getan worden seien. Sie habe am Technikum in Winterthur die Errichtung einer eigenen „Schulabteilung zur Heranbildung von Haupt- und Wanderlehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen“ in Aussicht genommen, die Grundlinien für dieselbe gezogen und ein Lehrprogramm ausgearbeitet.

#### g) Ausbildung und Stellung der Zeichenlehrer in der Schweiz.

Der Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer und die Gesellschaft schweizerischer Zeichenlehrer hat sich am 23. September 1912 mit einer Eingabe betreffend die Ausbildung und Stellung der Zeichenlehrer in der Schweiz an die Konferenz gewendet.

Das Traktandum ist an eine Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen worden, die vom Konferenzbureau am 19. Oktober 1912 folgendermaßen bestellt worden ist: Dr. A. Locher-Zürich, Präsident, J. M. Camenzind-Gersau, Ernest Chuard-Lausanne, Josef Düring-Luzern, Reinhard Kellenberger-Walzenhausen.

#### h) Verband schweizerischer Lehrkräfte für geistes- schwache Kinder, Eingabe betreffend Anomalien, insbesondere Sprachbrechen bei Kindern.

Der Verband der schweizerischen Lehrkräfte für geistes-  
schwache Kinder sprach in einer Eingabe vom 28. Juni 1910 den dringenden Wunsch aus, es möchte in den Lehrerseminarien das wichtige Gebiet der Anomalien, vorab dasjenige der Sprachbrechen, gebührend berücksichtigt werden, auch wenn dies auf Kosten eines für die Praxis in der Volksschule nicht erforderlichen Wissensstoffes geschehen müßte. Die Konferenz empfahl in ihrer Freiburger Tagung vom 19. Juli 1910 ihren Mitgliedern die Berücksichtigung dieses Wunsches, der als ein wohl fundierter zu bezeichnen sei. Durch das Protokoll und durch besonderes Zirkular ist den Erziehungsdirektionen davon Kenntnis gegeben worden, ebenso dem Verband der Lehrkräfte durch Schreiben von der vorläufigen Erledigung seiner Eingabe.

### **II. Beschickung von Ausstellungen und Kongressen.**

Die Beteiligung an Ausstellungen und Kongressen von seiten der Konferenz war eine spärliche; insbesondere hat sie den Ausstellungen gegenüber eine gewisse Zurückhaltung beobachtet.

Die Konferenz hatte sich in folgenden Fällen mit diesen Fragen zu befassen:

a) *Weltausstellung in Paris 1900.* Auf eine Anfrage des Konferenzbureaus vom 28. Mai 1898 hat das eidgenössische Departement des Innern am 4. Juli 1898 geantwortet, daß der Bundesrat in Ablehnung des Departementalantrages beschlossen habe, von jeglicher Darstellung des schweizerischen Unterrichtswesens an der Weltausstellung in Paris 1900 Umgang zu nehmen.

An der Tagung der Konferenz vom 27. Juli 1898 in Freiburg ist hiervon einfach Notiz am Protokoll genommen worden.

b) *Weltausstellung in St. Louis 1904.* Die Frage ist durch Prof. Dr. Hugo Münsterberg an der Harvard University, Boston, beim eidgenössischen Departement des Innern und bei der Erziehungsdirektorenkonferenz angeregt worden. Auf ein Kreisschreiben des Vororts Solothurn vom 14. August 1903 sind demselben aus 23 Kantonen Antworten eingegangen, die sich ausnahmslos gegen eine offizielle Beteiligung des schweizerischen Unterrichtswesens an der Ausstellung aussprachen. Hiervon wurde dem Initianten Mitteilung gemacht und ihm überlassen, private Aussteller zur Beteiligung aufzumuntern.

Aus der Mitteilung der Konferenz vom 15. September 1903 an das eidgenössische Departement des Innern, worin ihm Bericht erstattet wurde über die Erledigung der Angelegenheit, möge einiges, weil von grundsätzlicher Bedeutung, hier Platz finden.

In der Mitteilung des eidgenössischen Departements des Innern war folgender Passus enthalten:

„Der Beschluß, ob für Ausstellung des schweizerischen Schulwesens in St. Louis etwas zu geschehen habe, hat von den Kantonsregierungen oder von der Konferenz der Vorsteher der Erziehungsdepartemente, welche sich in neuerer Zeit als Kollektivorgan in Erziehungsangelegenheiten aufgetan hat, auszugehen. Ist ein Entschluß in affirmativer Richtung gefaßt, dann können die Kantonsregierungen oder die Konferenz sich weiter darüber entscheiden, ob sie die Bundesbehörde um finanzielle Mithilfe angehen wollen oder nicht. Würde eine solche Inanspruchnahme beschlossen und ein darauf bezügliches Gesuch hier eingereicht, dann ständen wir vor der Aufgabe, zu sehen, ob der Bundesrat zur Gewährung dieser Mithilfe zu bewegen wäre.“

Das Departement bemerkte im fernern, die Bundesbehörde habe um so weniger Grund, einen solchen Schritt zu tun, als es ihr von den Kantonen als einen Versuch zur Einmischung in ihre Kompetenzen ausgelegt werden könnte.

Die Konferenz der Erziehungsdirektoren, deren Mitglieder durch besonderes Kreisschreiben in dieser Angelegenheit begrüßt worden waren, stellte sich grundsätzlich auf einen andern Boden. Sie hielt dafür, daß es Sache des Bundes sei, über die offizielle Be-

teiligung des schweizerischen Schulwesens zu entscheiden, wie dies übrigens bereits anlässlich der Weltausstellungen in Wien (1873) und Paris (1889 und 1900) geschehen sei. Der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren könne in dieser Frage lediglich eine begutachtende Stellung zukommen; eventuell könnte sie sich bereit erklären, bei der Durchführung der Vorberatungen für die Ausstellung mitzuwirken. „Die Initiative wird sie also nicht ergreifen, da verschiedene Gründe praktischer Natur gegen eine Beteiligung an der Ausstellung sprechen.“

c) In den Monaten September bis Dezember 1905 sollte in *Barcelona* eine *internationale Schulausstellung* stattfinden, und es ist auch dem Bureau der Konferenz eine Einladung übermittelt worden. Nachdem sich die Konferenz in den letzten Jahren auf den Standpunkt gestellt hatte, daß solchen Einladungen von seiten der Konferenz aus verschiedenen Gründen keine Folge zu geben sei, sondern daß es in erster Linie Sache des Bundes sein müsse, für die Vertretung des schweizerischen Unterrichtswesens an internationalen Ausstellungen die Initiative zu ergreifen, lehnte sie eine Beteiligung an dieser Ausstellung ab.

d) Von seiten des schweizerischen Landeskomitees für den *III. internationalen Kongreß für Schulhygiene in Paris* vom 2. bis 7. August 1910 ist eine Einladung ergangen, die Konferenz möchte eine Delegation an den Kongreß absenden und die Ausstellung besichtigen.

Der Einladung wurde gemäß Beschluß der Konferenz vom 19. Juli 1910 in Freiburg keine Folge gegeben.

e) Ferner ist zu erwähnen, daß an den im April 1904 abgehaltenen *I. internationalen Kongreß für Schulhygiene in Nürnberg* der ständige Sekretär abgeordnet worden ist.

f) Das eidgenössische Departement des Innern hat durch Schreiben vom 9. Dezember 1908 die Anfrage an die Erziehungsdirektorenkonferenz gestellt, ob die Schweiz sich aktiv an einer im Laufe des Jahres 1909 in Ungarn abzuhaltenden *internationalen Konferenz über das Mittelschulwesen* beteiligen solle und bemerkt, daß, falls die Konferenz zu einer bejahenden Antwort gelangen sollte, es dem Departement angenehm wäre, wenn die Konferenz einen oder zwei Delegierte bezeichnen wollte.

Die Konferenz gab ihr Gutachten in der Sitzung vom 24. Februar 1909 in Aarau dahin ab, sie halte dafür, daß vom Standpunkt der Schule aus die geplante internationale Mittelschulkonferenz durch die Schweiz nicht beschickt werden möchte. Sollte aber der Bundesrat aus politischen oder andern Rücksichten doch dazu gelangen, die Beteiligung der Schweiz an der Konferenz in Aussicht zu nehmen, so sei das Bureau der Erziehungsdirektorenkonferenz ermächtigt, zuhanden des eidgenössischen Departements

des Innern einen bis zwei Delegierte zu bezeichnen. Das Departement hat hierauf die Anfrage aus Ungarn ablehnend beschieden.

g) Am 5. September 1911 hat das eidgenössische Departement des Innern der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren eine Eingabe des Lokalkomitees des *IV. internationalen Kongresses für Kunstunterricht in Dresden 1912* betreffend die Beteiligung der Schweiz an einer diesen Kongreß begleitenden Zeichen- und Lehrmittelausstellung übermittelt und sie um ihr Gutachten ersucht.

Die Konferenz hat sich in ihrer Tagung vom 25. Oktober 1911 mit der erwähnten Eingabe befaßt und ist dazu gelangt, die Beteiligung der Schweiz als Ganzes an der Dresdener Ausstellung nicht zu empfehlen. Einmal beanspruche die Landesausstellung in Bern 1914 alle Kräfte und Mittel; sodann habe erst im Jahre 1904 in Bern eine internationale Veranstaltung (Kongreß und Ausstellung), wie sie nun für Dresden projektiert ist, stattgefunden. Endlich erscheine es auch nicht notwendig, die schweizerischen Methoden an jeder Ausstellung komparieren zu lassen und das Ausgabenbudget des Bundes damit zu belasten.

„Dagegen dürfte es sich empfehlen, daß das permanente Komitee der internationalen Vereinigung für Kunstunterricht, Zeichnen und angewandte Kunst unter dem Präsidium von Nationalrat F. Fritschi in Zürich sich an die einzelnen Kantone wende, um zu erfahren, ob sie eventuell im Vergleich zu den bisherigen Darbietungen neue Methoden zur Darstellung zu bringen hätten. Hierbei dürfte sich wohl ergeben, daß insbesondere industrielle Berufs- und Kunstschulen, beziehungsweise die *écoles d'art appliqué à l'industrie* der Westschweiz z. B. wirkliche Fortschritte im Laufe der letzten Jahre gemacht haben und am ehesten in der Lage wären, an der Dresdener Veranstaltung sich zu beteiligen.“

h) *Das Unterrichtswesen an der Landesausstellung in Bern 1914.* Darüber hat die Konferenz in ihrer Sitzung vom 10. Mai 1911 in Bern beraten, nachdem sie über die Organisation der Gruppe 43 der Landesausstellung durch das Zentralkomitee angefragt worden war. Sie hat dem letztern mitgeteilt, daß aus der Gruppe Unterrichtswesen die Abteilung des beruflichen Bildungswesens inklusive hauswirtschaftliche Bildung ausgeschieden und zu einer selbständigen Gruppe — wie an der Genfer Landesausstellung 1896 — erhoben werden sollte. Ferner beanspruchte die Konferenz, daß sie zwei Mitglieder in die Spezialkommission abordnen dürfe. Sie hat dann als ihre Vertreter Erziehungsdirektor C. Decoppet-Lausanne und den Konferenzsekretär bezeichnet.

An der Glarner Tagung vom 9. Oktober 1912 hat die Konferenz sich auf den Boden gestellt, daß die Ausstellung eine schweizerische sein solle und daß das kantonale Moment nach Möglichkeit dieser Forderung sich unterzuordnen habe.

Im fernern fand die Konferenz, die Kosten der Schulausstellung an der Landesausstellung in Bern 1914 sollten in der Hauptsache aus dem allgemeinen Ausstellungskredit gedeckt werden. Sie hat daher am 15. Oktober 1912 beim Zentralkomitee der Landesausstellung das Gesuch gestellt, es möchte, wie dies bei den Anstellungen in Zürich und Genf der Fall war,

- a. einen Kredit von mindestens Fr. 30,000 für die Gruppe 43 aus dem allgemeinen Ausstellungskredit ausscheiden,
- b) von vorneherein auf die Erhebung einer Platzgebühr gegenüber den kantonalen Erziehungsbehörden verzichten, oder wenn dies aus Gründen der Konsequenz nicht möglich und tunlich erscheinen dürfte, die sub lit. a nachgesuchte Summe entsprechend erhöhen.

Wenn den vorstehenden Begehren entsprochen werde, so seien die Erziehungsdirektionen bereit, zu einer allseitigen Ausgestaltung und würdigen Darstellung des Schulwesens an der Landesausstellung ihr Möglichstes zu tun. Es dürfe bemerkt werden, daß jeder Erziehungsdirektion, auch wenn die nachgesuchten Kredite bewilligt werden, für die Beschaffung und Ausrüstung des Materials in den Kantonen, Kommissionen, kantonale Kommissariatskosten, Drucksachen etc. noch ganz erhebliche Auslagen erwachsen werden.

Die Besprechung der Ausstellungsverhältnisse hat die Konferenz auch veranlaßt, das Verlangen zu stellen, sie möchte in der Spezialkommission für Gruppe 43 stärker vertreten sein, als dies jetzt der Fall ist. Bis jetzt waren von seiten der Erziehungsdirektorenkonferenz abgeordnet: Erziehungsdirektor Camille Decoppet in Lausanne und der Konferenzsekretär Dr. A. Huber, Staatsschreiber in Zürich. Die Konferenz hat am 9. Oktober 1912 beschlossen, den in den Bundesrat übergetretenen Erziehungsdirektor Camille Decoppet durch Sekundarschulinspektor Mégroz in Lausanne ersetzen zu lassen. Im fernern stellte sie das Gesuch, es möchte ihre Vertretung in der Kommission um 3 bis 4 Mitglieder erhöht werden.

Für den Fall der Erweiterung der Spezialkommission für Gruppe 43 sind durch das Bureau als weitere Abgeordnete bezeichnet worden: J. Burgener-Sitten, Hans Kaufmann-Solothurn, Dr. F. Mangold-Basel, Heinrich Scherrer-St. Gallen.

## **12. Kollektivmitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung von Vereinen und Gesellschaften.**

- a) Die Konferenz für das Idiotenwesen.

Nachdem sich die Konferenz schon in der Berner Sitzung vom 14. Juli 1902 mit einer Eingabe der Konferenz für das Idiotenwesen betreffend die Frage der Kooperation befaßt hatte, richtete unterm 31. Juli 1903 das Präsidium dieser Konferenz, Sekundarlehrer C. Auer in Schwanden, das Gesuch an die Erziehungs-

direktorenkonferenz, „sie möchte die Bestrebungen der Petentin moralisch und finanziell nach Kräften unterstützen. Die Konferenz möchte einen einmaligen außerordentlichen Beitrag an die Druckkosten des Berichtes über die „Verhandlungen der IV. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen in Luzern am 11. und 12. Mai 1903“ oder einen regelmäßigen jährlichen Beitrag zur Förderung der Konferenzbestrebungen bewilligen.“

Sodann wurde in der Eingabe ausgeführt, im fernern hoffe die Konferenz für das Idiotenwesen, die Erziehungsdirektorenkonferenz werde den Wunsch aussprechen, „es möchte nächsten Sommer in Zürich ein schweizerischer Bildungskurs für Lehrer an Spezialklassen und Erziehungsanstalten für geistesschwache Kinder veranstaltet werden“.

Endlich hat die schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen die Vertreter des Volksschulwesens der Kantone, sie möchten dafür besorgt sein, daß ein angemessener Teil der Bundesgelder zur Erziehung geistesschwacher Kinder im Alter der Schulpflichtigkeit verwendet werde.

Nun sei die Möglichkeit geboten, „den Schulzwang, beziehungsweise die Forderung des genügenden Primarunterrichtes, die für die gesamte Jugend unseres Vaterlandes gilt, auch auf die mit Gebrechen behafteten, bildungsfähigen Kinder auszudehnen, ihnen zu einer sachverständigen Ausbildung zu verhelfen und sie dadurch zu einem menschenwürdigen Dasein zu befähigen“.

In der Sitzung der Konferenz vom 4. August 1903 in Luzern wurde der definitive Entscheid auf die nächste Sitzung verschoben und die Angelegenheit am 20. Oktober 1903 in Solothurn folgendermaßen erledigt:

„1. Auf eine alljährliche Beitragsleistung an die Konferenz für das Idiotenwesen wird nicht eingetreten; ebenso wird dem weiteren Begehren um einen einmaligen Beitrag an die Kosten des Protokolls der Luzerner Konferenz (11. und 12. Mai 1903) für das Idiotenwesen keine Folge gegeben, um so weniger, als nach eingezogenen Erkundigungen für diesen Zweck aus Bundesmitteln ein angemessener Beitrag (mindestens Fr. 500) flüssig gemacht werden dürfte.

2. Der Wunsch betreffend die Verwendung eines Teils der Primarschulsubvention für die Erziehung geistesschwacher Kinder ist bereits in der Sitzung vom 4. August 1903 durch einfache Notiznahme am Protokoll erledigt worden.

Betreffend die Frage der Abhaltung eines schweizerischen Bildungskurses für Lehrer an Spezialklassen und Erziehungsanstalten für geistesschwache Kinder hat die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich dem Vorort unterm 10. Oktober 1903 Bericht erstattet und gleichzeitig das Programm für einen im Jahre 1904 in Zürich abzuhaltenden Kurs mitgeteilt.“

b) Kollektivmitgliedschaft bei der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege stellte durch Zirkular vom 12. Januar 1907 an die Konferenz, die in der Sitzung im Bad Stachelberg (Glarus) vom 22. Mai 1905 als Kollektivmitglied beigetreten war, das Gesuch, sie möchte den bereits zugesicherten jährlichen Beitrag erhöhen, da die Publikationen der Gesellschaft, nämlich das „Jahrbuch“ und die „Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz“, gebieterisch größere Einnahmen verlangen.

Der jährliche Beitrag wurde in Anerkennung der Wirksamkeit der genannten Gesellschaft vom Jahre 1908 an von Fr. 20 auf Fr. 50 erhöht (Beschluß der Konferenz in Lausanne vom 3. September 1907).

c) Die internationale Kommission für den Mathematikunterricht.

Der am IV. internationalen Mathematikerkongreß in Rom (6. bis 11. April 1908) ins Leben gerufenen „internationalen Kommission für den Mathematikunterricht“ (Commission internationale de l'enseignement mathématique) gehört auch eine dreigliedrige schweizerische Delegation an. Sie hatte sich am 15. Juni 1909 mit einem Kreisschreiben an sämtliche Erziehungsdirektoren in der Schweiz gewendet, und sie ersucht, ihr in dem von ihr verfolgten Zweck alle mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Kommission bezeichnet als einen Programmpunkt:

„Faire une enquête et publier un rapport général sur les tendances actuelles de l'enseignement mathématique dans les différents pays. Le travail portera sur l'ensemble du champ de l'enseignement mathématique depuis l'initiation jusqu'à l'enseignement supérieur.“

Die von den Kantonen für die Jahre 1909—1912 nachgesuchte jährliche Unterstützung von Fr. 50—100 würde sich beziehen auf die Beschaffung des für die Enquête nötigen, im erwähnten Zirkular näher bezeichneten Materials, sodann auf die Leistung eines Beitrages an die Kosten der schweizerischen Delegation und Subkommission, die sich nach dem Zirkular folgendermaßen zusammensetzen: „Frais de secrétariat, indemnités de déplacement pour les réunions, frais de publication des rapports et frais de délégation, conférences de 1911 et 1912.“ Außer an die einzelnen Kantone war auch ein Beitragsgesuch an den Bundesrat abgegangen.

In der Sitzung der Konferenz vom 30. September 1909 in Schaffhausen ist beschlossen worden, es möchten die Konferenzmitglieder ihren Regierungskollegien die Gewährung von Beiträgen an die Kommission empfehlen. In der Folge haben 16 Kantone jährliche Beiträge von Fr. 50—100 während vier Jahren bewilligt. In der Sitzung der Konferenz vom 9. Oktober 1912 in Glarus hat die

Konferenz, auf ein eingereichtes Gesuch hin, die Einladung an ihre Mitglieder erneuert, sie möchten ihre kantonalen Regierungen in gleicher Weise für die nächsten vier Jahre 1912—1916 interessieren.

d) Mitgliedschaft beim Office international des  
œuvres d'éducation populaire à Bruxelles.

Das Bureau des „Office international pour les années 1911 et 1912“ in Brüssel hat unter Beilage seiner Statuten die Konferenz ersucht, sie möchte dem Bureau als Mitglied beitreten. Die Konferenz hat in der Sitzung vom 25. Oktober 1911 in Liestal darauf verzichtet, dieser Einladung Folge zu geben.

**13. Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen und obligatorische  
Schlußprüfung; obligatorische Mädchenfortbildungsschulen.**

Der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein hat zwei Eingaben an die Erziehungsdirektorenkonferenz gerichtet; die eine, vom 9. Juni 1910 betrifft die Einführung einer obligatorischen Prüfung über die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen („weibliche Rekrutenprüfung“), die andere, vom 13. Juli 1911, redet der Einführung des Obligatoriums der Mädchenfortbildungsschulen das Wort. Die Konferenz fand, die beiden Fragen stehen in engem Zusammenhang zueinander. Sie war sich darüber klar, daß sie keine Kompetenzen habe, in das Schulwesen der Kantone hineinzureden, sondern daß sie eine freie Vereinigung der verantwortlichen Vorsteher zur Förderung der Schule im allgemeinen sei. Es wurde daher in ihrem Schoße der formelle Standpunkt vertreten, die Eingabestellerin solle sich an die Erziehungsdirektionen der einzelnen Kantone wenden. Schließlich stellte man sich auf den Boden, daß der Konferenz, wenn auch nicht eine formelle und materielle Kompetenz, so doch eine bedeutende moralische Autorität in Schulsachen zukomme, und man erinnerte sich daran, daß die Konferenz sich in den 1 $\frac{1}{2}$  Jahrzehnten ihres Bestandes mit allen Fragen befaßt habe, welche in ihren Interessenkreis fielen. Dazu gehören nun unzweifelhaft die vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein eingereichten Anregungen.

Von vornherein fand die Kommission, daß den Wünschen, wie sie vorgebracht worden sind, nicht entsprochen werden könne, dagegen schälte sie aus den Eingaben heraus, was einen Fortschritt für das berufliche Bildungswesen bedeutete und erreichbar war.

Was die obligatorische Prüfung über die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen anbetrifft, so fand die Konferenz, die Anregung sei nicht glücklich gewählt, und sei daher abzulehnen.

Im fernern beschloß sie auf den Antrag ihrer Kommission in der Sitzung vom 2. März 1912 in Luzern folgendes:

1. Die Konferenz spricht sich dahin aus, daß das Obligatorium der Töchterfortbildungsschulen in den Kantonen anzustreben sei, und wo dies nicht möglich ist, sollte der hauswirtschaftliche Unterricht alle Förderung erfahren. Um dieses Ziel zu erreichen, erachtet die Konferenz eine bessere Ausbildung des Lehrerinnenpersonals dieser Anstalten unter erhöhter Beihilfe des Bundes als wünschenswert.

2. An den Bundesrat ist daher eine Eingabe zu richten, in welcher der Wunsch ausgesprochen wird, der Bund möchte auch für die Ausbildung von Lehrerinnen für die hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung  $\frac{2}{3}$  der bezüglichen Kosten übernehmen, wie dies schon jetzt für das Gebiet der gewerblichen Berufsbildung geschieht (vergleiche das Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements betreffend das gewerbliche Bildungswesen vom 15. Dezember 1908).

#### **14. Fürsorge für Kinder im Alter der Schulpflicht.**

##### a) Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder.

Der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ist in ihrer Sitzung vom 4. August 1903 in Luzern durch Erziehungsdirektor Locher aus Zürich folgender Fall von Kollision der Schulpflicht mit Kinderarbeit in der Fabrik zur Kenntnis gebracht worden:

„Eine Primarschulpflege berichtete, daß sie einem 14jährigen Knaben, Schüler der achten Primarschulklasse, untersagt habe, neben dem Schulbesuch in der Fabrik zu arbeiten. Gegen diese Verfügung habe der Vater unter Berufung auf Artikel 16 des eidgenössischen Fabrikgesetzes protestiert mit dem Beifügen, daß er dem Beschlusse der Schulpflege nicht folgen werde. Die Schulpflege fügte bei, allerdings gestatte das Fabrikgesetz eine Kombination von Schulbesuch und Fabrikarbeit, nämlich in dem Sinne, daß beide zusammen die Zeit von elf Stunden per Tag nicht übersteigen: sie habe sich aber mit ihrer Verfügung auf § 48 des zürcherischen Gesetzes vom 11. Juni 1899 betreffend die Volksschule gestützt, welcher sagt: „Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, daß die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause übermäßig angestrengt, und daß sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde nach Maßgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu verlangen.“ Die Schulpflege sei nun der Ansicht, daß das Arbeiten in der Fabrik vor und nach dem Schulunterricht nicht im Interesse der betreffenden Schule liege, zumal dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, verminderte Leistungsfähigkeit des Schülers zutage trete. Da aber die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu wenig bestimmt seien, so ersuche sie um weitere Wegleitung.“

Auf eingezogene Erkundigung erhielt die Erziehungsdirektion vom eidgenössischen Fabrikinspektorat des ersten Kreises die Mitteilung, daß ein ähnlicher Fall ihm noch nie zur Kenntnis gekommen sei; das Fabrikgesetz verbiete 14jährigen Schulpflichtigen die Fabrikarbeit innerhalb der durch Artikel 16 gesetzten Schranken nicht. Sollte der Arbeitgeber den Schüler am Schulbesuch hindern, so wäre er nach Artikel 19 des Fabrikgesetzes strafbar.

Eine Umfrage bei den Erziehungsdirektionen einzelner Kantone ergab: Thurgau berichtet, der Fall, daß Kinder neben der Unterrichtszeit in Fabriken (z. B. mit Fädeln) beschäftigt werden, komme offenbar nicht selten vor. Schaffhausen hat in Artikel 15 des dortigen Schulgesetzes eine ähnliche Bestimmung wie Zürich, nämlich daß Eltern, Vormünder und Arbeitgeber verpflichtet seien, den Schülern die für den Unterricht festgesetzte Zeit ungeschmälert einzuräumen und dieselben zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Im gegebenen Falle würde die dortige Erziehungsdirektion diese Bestimmung zweifelsohne dahin interpretieren, daß unter „Unterricht“ nicht bloß die gesetzliche Zahl von Schulstunden, sondern auch die nötige Vorbereitungszeit für die Schule zu betrachten sei, womit der tägliche Besuch einer Fabrik vor und nach der Schule unvereinbar sei. Doch ist bei den Erziehungsdirektionen der beiden genannten Kantone noch kein Fall wie der zürcherische anhängig gemacht worden. In ähnlichem Sinne berichteten Aargau, St. Gallen, Solothurn und Baselstadt.

Der zürcherische Erziehungsrat kam dann in Erledigung des bei ihm anhängig gemachten Falles dazu, zwar dem Standpunkt der betreffenden Schulpflege, daß der Besuch von Fabriken durch Kinder, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, vor und nach der täglichen Schulzeit sich mit den Interessen der Schule nicht vertrage, beizupflichten, dagegen von einem prinzipiellen Entscheid, beziehungsweise allgemeinen Erlaß an die Schulpflegen, abzusehen.“

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat den ihr vorgelegten Fall von allgemeiner, prinzipieller Bedeutung einer Beratung unterzogen, und hat sodann, indem sie den Standpunkt des Erziehungsrates des Kantons Zürich in vollem Umfange zu dem ihrigen machte, folgenden Beschluß gefaßt:

„Den Bundesbehörden gegenüber wird der Wunsch ausgesprochen, es sei bei einer künftigen Revision des Fabrikgesetzes die Bestimmung betreffend die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken dahin zu erweitern, daß Kinder bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, beziehungsweise so lange sie obligatorischen täglichen Unterricht zu besuchen haben, nicht in den Fabriken betätigt werden dürfen.“

Das schweizerische Industriedepartement, das in dieser Angelegenheit begrüßt wurde, hat seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, daß dem von der Konferenz ausgedrückten Wunsche seinerzeit Folge gegeben werden solle.

b) Der Ankauf von Pestalozzis Neuhof bei Birr.

Diese Frage hat in ihren Vorstadien die Konferenz schon in der Sitzung vom 4. Juli 1904 in Aarau beschäftigt, und später neuerdings in den Jahren 1909 und 1910. An der Sitzung vom 24. Februar 1909 in Aarau legte der aargauische Erziehungsdirektor Dr. Hans Müri dar, welche Schicksale der Neuhof durchgemacht, bis die Idee des Ankaufs dieses Gutes greifbare Gestalt angenommen habe. Er führte aus, daß ein Initiativkomitee den Hof erwerbe, um ihn im Sinn und Geiste Pestalozzis zu einer Erziehungsanstalt auszugestalten. Besondere Förderung erhielt der Gedanke durch ein von F. Fritschi-Zürich und Dr. Hans Müri in Aarau im Nationalrat gestelltes und von ihm angenommenes Postulat vom 21. Dezember 1908, lautend:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht der Pestalozzi-Neuhof mit Hülfe des Bundes und in Verbindung mit pädagogischen und gemeinnützigen Gesellschaften der Schweiz anzukaufen und zu Erziehungszwecken im Geiste Pestalozzis zu erhalten sei.“

Am 29. Dezember 1908 fand in Brugg eine Versammlung von Vertretern des Schweizerischen Lehrervereins, der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, kantonalen Erziehungsdirektoren und anderer interessierter Kreise statt, welche nach einläßlicher Diskussion folgende Resolution faßte:

„1. Die heutige Versammlung unterstützt die Anregung, den Neuhof in Birr zu erwerben und daselbst eine Erziehungsanstalt im Geist und zum Andenken Pestalozzis zu errichten.

2. Sie bestellt ein Komitee mit dem Auftrage, auf Grund der heutigen Verhandlungen und in Verbindung mit der Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren

- a) zuhanden der Vorstände des Schweizerischen Lehrervereins und der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft bestimmte Vorschläge über die Zweckbestimmung der Anstalt und das weitere Vorgehen aufzustellen,
- b) mit dem Eigentümer über die spätere Erwerbung des Gutes in Unterhandlung zu treten.“

Von der Erziehungsdirektorenkonferenz erwarte man die moralische Unterstützung des Projektes. Im Sinne seiner Ausführungen und der Diskussion wurde dann folgender Antrag am 24. Februar 1909 zum Beschluß erhoben:

„1. Für den Fall, daß das bestellte Initiativkomitee den Pestalozzi'schen Neuhof erwirbt, um daselbst eine Stiftung zu Erziehungszwecken zu gründen, empfiehlt die Erziehungsdirektorenkonferenz den kantonalen Erziehungsdirektionen beziehungsweise Regierungen und dem Bunde die finanzielle Subventionierung des Unternehmens.

2. Die kantonalen Erziehungsdirektionen erklären sich ferner bereit, zur Verwirklichung des Projektes dadurch Hand zu bieten, daß sie einer zu dessen Gunsten unter der schweizerischen Schulpjugend zu veranstaltenden Sammlung wohlwollende Förderung angedeihen lassen.“

Der Neuhof ist in der Folge insbesondere auch mit Hülfe des Bundes, der Kantone und einer freiwilligen Sammlung in den Schweizer Schulen, sowie durch Spenden privater Kreise erworben worden.

In die Aufsichtskommission hat die Erziehungsdirektorenkonferenz zwei Mitglieder, Schultheiß Düring-Luzern und den Konferenzsekretär Dr. A. Huber-Zürich, abgeordnet.

c) Schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde  
„Le Foyer“ in Ecublens.

Die Direktion dieser Anstalt hatte am 14. Oktober 1909 ein Gesuch an die Konferenz um Unterstützung gerichtet, war aber in der Sitzung vom 19. Juli 1910 in Freiburg dahin beschieden worden, sie möchte sich direkt an die einzelnen Erziehungsdirektionen wenden.

Der Vorstand dieser Anstalt hat durch Eingabe vom November 1910 im Sinne dieses Beschlusses an die Regierungen der Kantone das Gesuch um Gewährung einer angemessenen Subvention behufs Ermöglichung des Baues und des nachherigen Betriebes der Anstalt gerichtet. Dabei wurde vom Vorstand erklärt, daß die Anstalt die disponiblen Betten den Kantonen zur Verfügung stellen werde, daß sie aber immerhin nicht in der Lage sei, eine bestimmte Verbindlichkeit in diesem Sinne einzugehen, wie ihr dies die Erziehungsdirektorenkonferenz auf ihre Zuschrift vom 14. Oktober 1909 angeraten hätte.

Der Vorort der Konferenz hat das erwähnte Gesuch der Anstalt vom November 1910 sämtlichen Kantonsregierungen durch Begleitschreiben vom 15. Dezember 1910 mit Empfehlung übermittelt.

Von einer Reihe von Kantonen sind in der Folge Beiträge an die Anstalt bewilligt worden.

d) Erziehungsanstalt für körperlich erholungsbedürftige Mittelschüler im Sinn und Geist der Landerziehungsheime.

Am 27. November 1909 ist der Konferenz eine Eingabe der Zentralkommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zugegangen, worin diese Anträge ihres Mitgliedes, Spitalarzt Dr. Gelpke in Liestal, weiterleitete, dahingehend, es möchte in Aussicht genommen werden:

- a) die Gründung einer Erziehungsanstalt für körperlich erholungsbedürftige („überbürdete“) Mittelschüler im Sinn und Geist der Landerziehungsheime;

b) eventuell vorherige Erhebungen über die Bedürfnisfrage.

In seinem Antrage auf motivierte Ablehnung der Anregung, dem die Konferenz am 19. Juli 1910 in Freiburg beistimmte, führte der Referent, Landesstatthalter E. Schropp-Näfels u. a. aus, es bleibe das Verdienst des Motionärs, auf einen wunden Punkt unseres Schul- und Volkslebens hingewiesen zu haben. Aber die Gesundheit könne nicht auf dem von ihm vorgesehenen Wege kommen; dazu gehöre eine Umgestaltung des gegenwärtigen Schulbetriebes durch:

- a) vermehrte körperliche Ausbildung und Erziehung des Charakters der gesamten Jugend;
- b) Ausschiffung allen wissenschaftlichen Ballastes, der nur zu oft zur Überbürdung der Schüler zwingt;
- c) Berufswahl, soweit möglich, unter Mitwirkung des Hausarztes und Lehrers;
- d) innigere Verbindung des Erziehers mit Eltern und Kindern (durch Schülerabende in Verbindung mit Eltern und Lehrern; durch gemeinsames Wandern in der freien Natur etc.).

e) Enquête betreffend die geistigen und körperlichen Gebrechen anläßlich der Volkszählung pro 1910.

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen hat unterm 27. August 1909 dem Wunsch Ausdruck verliehen, es möchte in den Fragebogen der Volkszählung die Frage nach geistigen und körperlichen Gebrechen aufgenommen werden in dem Sinne, daß in der Frage nach den Gebrechen, blind, taub, epileptisch, krüppelhaft etc. etc. nur das zutreffende Wort zu unterstreichen wäre.

Die Frage ist an der Schaffhauser Tagung vom 30. September 1909 vorläufig besprochen und dann am 19. Juli 1910 in Freiburg in der Weise erledigt worden, daß dem Gesuche, wie es gestellt worden, keine Folge zu geben sei. Doch sei die Frage weiterer Erdauerung wert; sie soll daher weiter studiert werden. Hierbei hätte es die Meinng, daß man eventuell nicht Zählperioden von zehn Jahren, sondern von drei Jahren in Aussicht nähme.

Unterdessen erschien die „Verordnung betreffend den Vollzug der Volkszählung vom Jahre 1910“ vom 11. Juni 1910, die auf Seite 17, Formular 5, Zählkarte, eine Frage 13 enthielt, lautend: „Bei erwerbsunfähigen erwachsenen Personen (Invaliden) und bei gebrechlichen Kindern ist anzugeben die Art des Gebrechens: blind\*), taubstumm\*), krüppelhaft\*), andere Gebrechen\*) oder bleibende Krankheitszustände\*.“ Mit der Aufnahme dieser Frage ist dem Wunsche der eingangs erwähnten Eingabe entsprochen, das Geschäft daher für die Konferenz gegenstandslos geworden.

## 15. Verschiedenes.

### a) Obligatorische Austrittsprüfungen aus der Primarschule und bezügliche Ausweise.

Der Präsident der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren der romanischen Schweiz, C. Decoppet-Lausanne, unterbreitete die Frage der einheitlichen obligatorischen Austrittsprüfungen aus der Primarschule und die Ausstellung bezüglicher Ausweise namens jener Konferenz dem Plenum der schweizerischen Konferenz. Das Bureau der Konferenz hielt dafür, daß diese Frage nicht auf schweizerischem Boden entschieden, sondern den einzelnen Kantonen zum Entscheid überlassen werden sollte. Der Antragsteller stimmte damit überein und erwähnte, daß in der romanischen Konferenz bezüglich dieser Frage durchaus nicht Einstimmigkeit geherrscht habe, da es sich um eine Einrichtung handle, welche je nach der Schulorganisation von Kanton zu Kanton verschieden zu gestalten sei. Er ist daher mit dem Bureau der Meinung, daß zurzeit auf die Anregung nicht einzutreten sei.

In der Diskussion bemerkte der Vertreter des Kantons Bern (Dr. Gobat), daß die in letzterm eingeführten Austrittsprüfungen auf Grund der gemachten Erfahrungen nach dreijährigem Bestande wieder aufgehoben worden seien, während der aargauische Erziehungsdirektor, Dr. H. Müri, der Institution der in seinem Kanton eingeführten individuellen Prüfungen, die nichts anderes als Austrittsprüfungen seien, Lob spendete; sie seien eine notwendige Ergänzung des gar nicht einheitlichen Inspektoratswesens.

Die Konferenz stimmte dem Antrage des Bureaus auf Nicht-eintreten in der Sitzung vom 11. September 1906 in Heiden zu.

### b) Schülerüberweisungen von Kanton zu Kanton.

Schon in der Sitzung der Konferenz vom 25. Oktober 1911 in Liestal hat Erziehungsdirektor Dr. F. Mangold-Basel betreffend die Frage der Schülerüberweisungen von Kanton zu Kanton die Anregung gemacht, man sollte sich auf ein einheitliches Verfahren wegen Rückmeldung, falls überwiesene Schüler nicht eintreten, einigen. „So wie die Sache jetzt gehe, könne ein Vater sein Kind in größeren Ortschaften längere Zeit zu Hause behalten, wenn nicht vom Herzugsorte bekannt gegeben werde, daß ein Schüler umgezogen sei. Oft fehle die Adresse dessen, der am neuen Orte für den Schulbesuch verantwortlich ist, oft das Geburtsdatum des Kindes. Ein Kanton lege Zeugnisse bei, ein anderer nicht.“

Es sollten die Erziehungsbehörden danach streben, das An- und Abmeldewesen so zu organisieren, daß Schulschwänzereien nicht mehr möglich wären. Eine Reihe von Kantonen habe Schülerüberweisungsformulare eingeführt; der Kanton Baselstadt kenne z. B. solche aus dem Kanton Baselland und den westschweizerischen Kantonen;

Zürich habe sie nicht eingeführt. Es wäre gut, wenn sich die Kantone auf ein Minimum von Angaben in einem einheitlichen Formular einigen könnten.

Die Konferenz erteilte am 9. Oktober 1912 dem Bureau den Auftrag auf Bestellung einer fünfgliedrigen Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Kommission ist dann am 19. Oktober 1912 folgendermaßen bestellt worden: Dr. F. Mangold-Basel, Präsident, J. P. Steiner-Zug, E. Schropp-Näfels, Dr. R. Grieshaber-Schaffhausen, Ernest Chuard-Lausanne.

c) Die Versicherung der Lehrerschaft im Kanton Obwalden.

Der Kanton Obwalden hatte in teilweiser Verwendung der ihm aus der Primarschulsubvention des Bundes zufließenden Mittel für seine Lehrerschaft für die Tage des Alters, der Krankheit (Invalidität) und des Todes vorgesorgt auf dem Wege der Versicherung. Die Versicherung mit der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich umfaßt eine Altersrente von Fr. 400, eine Invalidenrente von Fr. 400 und eine Kapitalversicherung von Fr. 2000. Jeder Lehrer hat eine jährliche Prämie von Fr. 60 zu bezahlen. Den Rest der Versicherungsprämie zahlt die Lehrerunterstützungskasse.

Das Bureau fand, daß auf die skizzierte Lösung der Frage der Fürsorge für die Lehrer aufmerksam zu machen sei, da sie ein allgemeines Interesse beanspruchen darf; der Vertrag vom 23. Mai 1905 zwischen dem Regierungsrat von Obwalden und der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich wurde daher sämtlichen Erziehungsdirektionen zur Kenntnis gebracht (Konferenzsitzung vom 17. Juli 1905 in Solothurn).

d) Internationales Abkommen betreffend den Schutz von Baudenkmalern.

Das eidgenössische Departement des Innern hat gewünscht, die Erziehungsdirektorenkonferenz möchte sich darüber aussprechen, ob nicht einer von außen gekommenen Anregung Folge gegeben werden sollte, es möchte ein interkantonales Abkommen für die Inventarisierung und den Schutz von Baudenkmalern angestrebt werden, ein Abkommen, zu dem die auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze der Kantone Waadt, Bern, Freiburg und Neuenburg als Vorbild dienen könnten.

Die Konferenz hat in ihrer Tagung vom 19. Juli 1910 in Freiburg die Anregung des eidgenössischen Departements besprochen, und empfahl den Mitgliedern, in ihren Kantonen den Erlaß von Gesetzen anzuregen, wie sie bereits in den westschweizerischen Kantonen bestehen; eventuell wäre die Konferenz auch bereit, sich bei einem vom Departement eingeleiteten Vorgehen in der be-

zeichneten Richtung zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne hat sie an das eidgenössische Departement des Innern berichtet.

e) Die Portofreiheit für amtliche Schulsendungen.

Diese Frage war in der Sitzung vom 10. September 1901 in Genf nach erschöpfenden Referaten von G. Bay-Liestal und A. Lachenal-Genf behandelt worden. Zur weiteren Verfolgung wurde eine Kommission bestellt, um beim eidgenössischen Postdepartement persönlich vorstellig zu werden. Das ist dann unterlassen worden, weil Erkundigungen an maßgebender Stelle ergeben hatten, daß eine Ausdehnung der Portofreiheit für amtliche Schulsendungen kaum zu erwarten sei. Der Entwurf eines neuen Postgesetzes sei ausgearbeitet und es sei nicht ausgeschlossen, daß bei dieser Revision eine Einschränkung der Portofreiheit erfolgen könnte. Die Konferenz hielt daher in ihrer Berner Sitzung vom 14. Juli 1902 weitere Schritte bei den Bundesbehörden für nicht angezeigt.

f) Eingabe des Schweizerischen Posthalterverbandes betreffend den Verkehr des Publikums mit der Post.

In einer Eingabe des Schweizerischen Posthalterverbandes vom 19. Dezember 1903 an das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement, weitergeleitet an das eidgenössische Departement des Innern und von diesem an die Erziehungsdirektorenkonferenz, wird auf die Unbehilflichkeit des Publikums am Postschalter als auf einen Übelstand aufmerksam gemacht, „dem durch eine fürs praktische Leben mehr angepaßte Erziehung der Jugend in der Schule entgegengewirkt werden könnte“. Der Zentralvorstand des genannten Verbandes verbindet damit die Anregung, es möchte die aufgeworfene Frage einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und bei den kantonalen Erziehungsdirektionen dahin gewirkt werden, „daß diesem Punkte sowohl in der Primar-, als auch in der Bürgerschule gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werde“.

Dem Schweizerischen Posthalterverband ist mitgeteilt worden, daß die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1904 von seiner Eingabe vom 19. Dezember 1903 Kenntnis genommen habe. Sie müsse es jedoch den Vorstehern der kantonalen Erziehungsdepartemente anheimstellen, ob und eventuell in welcher Weise, sei es durch Kreisschreiben, durch eine Notiz in den amtlichen Schulblättern, durch Mitteilung an die Inspektorenkonferenzen etc., sie der Anregung die gewünschte Folge geben wollen oder nicht.

g) Angaben schweizerischer Schulbücher über australische Verhältnisse,

Der in London residierende Vertreter der australischen Republik hat das eidgenössische Departement des Innern darauf auf-

merksam gemacht, es befinden sich in schweizerischen Lehrmitteln unrichtige Angaben über Australien und ersucht um Berichtigung. Die Konferenz, die vom Departement des Innern um ihre Meinungsäußerung ersucht wurde, hat in ihrer Glarner Tagung vom 9. Oktober 1912 ihre grundsätzliche Geneigtheit ausgesprochen, dem Wunsche entgegenzukommen, allerdings sollten von seiten des Initianten, wenn immer möglich, die in Frage kommenden Lehrmittel genannt und die unrichtigen Angaben ausdrücklich angegeben werden.

#### h) Geschichtlicher Überblick über die Tätigkeit der Erziehungsdirektorenkonferenz 1897—1912.

Die vorliegende Broschüre des Sekretariates über die Tätigkeit der Konferenz von 1897—1912 ist mit den Bildern ihrer 66 einstigen und jetzigen Mitglieder bis zum 9. Oktober 1912, dem Konferenztage, fertiggestellt worden und in Glarus an die Mitglieder zur Verteilung gelangt. In der Broschüre sind die Ergebnisse der Sitzung vom 9. Oktober 1912 berücksichtigt. Die Monographie ist an die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder, sowie an die Hinterlassenen vorstorbener Mitglieder der Konferenz versandt worden.

Die Konferenz erklärte sich mit dem Verfasser der Broschüre einverstanden, daß die Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1911 erscheine.

### 16. Jahresgeschäfte.

Als wiederkehrende Geschäfte haben die Konferenz alljährlich beschäftigt:

- a) Die Bewilligung der Kanzleikredite;
- b) die Genehmigung von Bericht und Rechnung des Sekretariats über das abgelaufene Jahr;
- c) die Bestellung des Vorortsbureaus für das folgende Jahr.

Darüber orientieren die tabellarischen Zusammenstellungen hienach auf Seiten 107 und folgende.

### C. Der Mitgliederbestand der Konferenz von 1897—1912.

Der Konferenz haben im Laufe der Jahre 1897—1912 insgesamt 66 Mitglieder angehört. Verfassung und Gesetzgebung schreiben in einer Reihe von Kantonen vor, daß ein Mitglied des Regierungsrates nach zwei oder drei Amtsdauern von je drei oder vier Jahren sein Departement zu verlassen habe.<sup>1)</sup> Diesem Zwang haben sich die Erziehungsdirektoren der Kantone Zürich, Bern und Aargau

<sup>1)</sup> Vergleiche die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1909: Die staatliche Schulaufsicht in der Schweiz auf Ende 1910. 122 Seiten.